

[Gesetze, Versklavung](#)

# Rückgabe Personalausweis in Dinslaken Teil 1

[14. März 2015 walter a.d.F. wessels 169 Kommentare](#)

4 (80%) 9 votes

## Vorwort

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich die Namen der beteiligten „Behördenbediensteten“ und „Justizbeschäftigten“ nicht veröffentlichen möchte. Sie können jedoch jederzeit Einblick in meine Akten nehmen, falls ihnen meine Schilderung zu abstrus ist. Nach vielen Gesprächen mit „Bediensteten“, „Beschäftigten“ und „Juristen“, die ich auch im engen Bekannten- und Familienkreis habe, stellte sich heraus, dass sie alle wissen, dass da was nicht stimmt, jedoch nicht wissen wie sie sich verhalten sollen.

Sind Sie bitte immer stets freundlich zu diesen Mitmenschen. Als diese ihre Arbeit aufnahmen, ging fast keiner davon aus, für ein Betrugssystem zu arbeiten und zum Gesetzesverstoß genötigt zu werden. Nun wird ihnen durch immer mehr Mitmenschen der Beweis erbracht. Was sollen sie jetzt tun? Zum Chef gehen und ein Gespräch suchen? Was soll dabei herauskommen? Sollen Sie kündigen?

Viele haben Familie mit Kinder, Hypotheken, Privatkredite und eine Außendarstellung (Haus, Auto, Boot). Auch ist der Job im Gegensatz zur freien Wirtschaft gut bezahlt, mit guten Sozialleistungen. Gehen Sie bitte in sich, was würden Sie tun? Es ist für viele der „Bediensteten“ und „Beschäftigten“ schon schlimm genug, dass hinter ihrem Rücken über ihren Beruf und somit über sie negativ gesprochen wird sowie den Fragen ihrer eigenen Kinder ausweichen zu müssen. Einige macht das schon betroffen, denn immer mehr suchen das „offene“ Gespräch. Was sollen oder besser, was dürfen sie antworten, ohne anschließend gemobbt oder gar entlassen zu werden?

## Zusammenfassung Staatsangehörigkeit, Personalausweis.

Nach nunmehr 1 1/2 Jahren Studium, fasse ich meine Erkenntnisse zusammen.

Alles begann mit einer Behauptung eines Gesprächspartners, **dass ich keine „Deutsche Staatsangehörigkeit“** habe. Ich sei mit meinem Personalausweis eine juristische Person der Firma Bundesrepublik, eingetragene GmbH HRB 51411 = Verwaltung der Alliierten = Weisungsgebunden = Kein souveräner Staat und dieser lediglich meine Staatsangehörigkeit vermuten lässt. **Zu dem Zeitpunkt war ich 60 Jahre alt und bereits von der Arroganz der Allwissenden und durch nichts und niemanden veränderbaren Lebenserfahrung geprägt. Diese Behauptung rief seinerzeit ein mitleidiges Lächeln in mir hervor.** Da mir jedoch die Person als absolut vertrauenswürdig bekannt war, verpflichtete ich mich selber zu recherchieren, **mit dem Glauben, meinem Gesprächspartner seine Fehlsicht in Kürze vorzuführen.**

Bevor ich jedoch dazu ein fundiertes Kontra geben konnte, brauchte ich diese Rechtssicherheit. Wo kann ich meine Rechtssicherheit bekommen? Am verbindlichsten bei der zuständigen „Behörde“. Was bedeutet für mich als Mensch in der BRiD Rechtssicherheit? Wenn ich an der Rechtskräftigkeit

eines eingesetzten Rechtsmittel gegen mich Zweifel habe, was kann und darf ich tun? Sie werden erstaunt sein.

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtssicherheit>

Rechtssicherheit beruht auf der Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und verlässlichen Gewährleistung von Rechtsnormen, konkreten Rechtspflichten und Berechtigungen. Sie soll das Vertrauen der Bürger auf die Verlässlichkeit der Rechtsordnung garantieren. Zur Rechtssicherheit gehört auch die Klärung von umstrittenen Rechtsfragen oder -verhältnissen in angemessener Zeit.

Sicherheit ist im Recht ein Zustand, bei dem es keine Zweifel über Rechte und Pflichten gibt. Rechtssicherheit (insbesondere Rechtsklarheit, Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Erkennbarkeit des Rechts) ist ein wesentliches Strukturelement in einem Rechtsstaat. Sie soll den Bürger vor Überforderung und Überraschung durch Gesetz, Richter und Verwaltung schützen. Dem Bürger darf es nicht unnötig erschwert werden, sich rechtstreu zu verhalten.

Zur Rechtssicherheit gehören Orientierungssicherheit und Realisierungssicherheit:

“Orientierungssicherheit” bezeichnet die Klarheit (“certitudo“ = Gewissheit), was man tun soll und was man selber erwarten darf, “Realisierungssicherheit” bedeutet die Verlässlichkeit (“securitas“ = Sorgenfreiheit, Gemütsruhe), dass Normen und konkrete Pflichten beachtet und durchgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, den Begriffsinhalt der Rechtssicherheit abschließend zu umschreiben, verzichten die meisten Autoren auf eine Definition und beschränken sich auf Einzelaspekte. Nach Franz Scholz ist Rechtssicherheit ein Rechtszustand, der „die Lebensgüter möglichst vollständig und wirkungsvoll schützt und diesen Schutz unparteiisch und gerecht verwirklicht, daher auch mit den entsprechenden Rechtsschutzeinrichtungen versehen ist und das Vertrauen der Rechtssuchenden in gerechte Handhabung des Rechtes genießt...“ Ansonsten verbindet die juristische Literatur mit dem Begriff Rechtssicherheit meist nur einen bestimmten Aspekt wie die Rechts- und Bestandskraft staatlicher Entscheidungen, das Rückwirkungsverbot oder das Bestimmtheitsgebot. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gehören zu den wesentlichen Elementen des Rechtsstaats. Eine Straftat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war.

#### **(Art. 103 Abs. 2 GG, § 2 StGB).**

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Der hiermit verwirklichte Rechtsgrundsatz „Nulla poena sine lege“ = keine Strafe ohne Gesetz, ist ein Teilaspekt der Rechtssicherheit, denn Bürger können sich darauf verlassen, dass ihre Handlungen solange rechtmäßig sind wie sie nicht strafbewehrt sind. Ein Zusammenhang besteht zwischen Rechtssicherheit und dem verfassungsrechtlichen Willkürverbot.

Rechtssicherheit ist nach Franz Scholz kein objektives Grundprinzip, und darum müssen zur Schaffung von größerer Rechtssicherheit richterliche Urteile und Verwaltungsakte grundsätzlich revidierbar sein. Wenn Rechtsmittel nicht mehr möglich sind, haben Urteile und Verwaltungsakte nur so lange Bestandskraft, bis es zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens kommt, was die Rechtssicherheit dann steigert, wenn die Wiederaufnahme vorgenommen wird, um ungerechte Urteile zu annullieren oder sie in gerechte Urteile zu verwandeln. Richterliche und behördliche

Entscheidungen müssen aus Gründen der staatlichen Schutzpflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern besonders dann revidierbar sein, wenn mit ihnen Recht gebrochen wird. Nur dies führt zu größerer Rechtssicherheit im Staat.

Nun gut dachte ich, hole ich mir Rechtssicherheit. Am 14.07.2013 setzte ich einen Brief auf, an den Fachdienst Personenstand, Ausländerangelegenheiten der Stadt Dinslaken, mit dem Betreff: „Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. BRD Staatsangehörigkeits-Ausweis, Prüfungsantrag meiner Staatsangehörigkeit in der BRD“.

Ich listete auf was ich recherchiert hatte und welche Fragen mich zu diesem Schreiben veranlasst hatten. und fasste in einer Schlussfrage zusammen. „Besitze ich immer noch die Nazi-Staatsangehörigkeit „deutsche Staatsangehörigkeit“ / „DEUTSCH“ oder wurde nun diese weiter ausgehöhlt, so dass ich seit dem 08.12.2010 staatenlos bin“?

Eine Frist von 14 Tagen, für eine Antwort, hielt ich für angemessen. Vorab muss ich mitteilen, dass es wirklich einen Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gibt, das hatte ich in der Zwischenzeit auf der Webseite des Bundesverwaltungsamtes recherchiert. In dieser Zeit besorgte ich mir über die Webseite des Bundesverwaltungsamtes den Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis) – für Personen ab 16 Jahre -. Ich füllte die Frage im Fragefeld Geburtsstaat mit Preußen/Deutschland aus.

Da nach 14 Tagen noch kein Antwortschreiben vorlag, machte ich mich persönlich am 01.08.2013 auf und besuchte den Fachdienst der Stadt Dinslaken, Personenstand, Ausländerangelegenheiten. Es empfing mich der Fachleiter Herr Xxxxx in seinem Büro und nahm meinen Antrag entgegen, sah sich diesen durch und verlangte die Geburtsurkunde meines Vaters, der vor 1934 die Staatsangehörigkeit nach RuStAG von 1913 besaß. Das sei so in der Anlage V vermerkt. Meinen Einwand, dass ich doch hier in Deutschland geboren bin, in der Provinz Westfalen, konnte er nicht widerlegen, berief sich jedoch auf das Antragsformular Anlage V, das die Vorlage der Abstammungsurkunde meines Vaters vorsieht. Da ich mich vorher informiert hatte, legte ich die Geburtsurkunde meines Vaters vor. Herr Xxxxx wirkte auf mich sehr ausgeglichen und gefasst. Er bestätigte mir beim Abschied, dass er auf die schriftliche Anfrage vom 14.07.2013 noch antworten werde und mich schriftlich benachrichtigt, wenn mein Staatsangehörigkeitsausweis fertig sei. So gingen wir auseinander. Er hielt sein Wort und schickte mir am 06.08.2013 seine Antwort auf meine Anfrage über den Status meiner Staatsangehörigkeit, mit folgender Position.

*„Der Begriff „Deutsche Staatsangehörigkeit“ ist nicht automatisch der NaziStaatsangehörigkeit gleichzusetzen.*

*Die „Nazi-StA“ können Sie nicht erworben haben, da Sie nach dem Zeitpunkt der Annullierung der Nürnberger Rassegesetze vom 15.09.1935 durch die Alliierte Militärverwaltung geboren sind. Auch Ihr Vater ist vor Beginn des 3. Reiches geboren. Er hat Ihnen auch keine „Nazi-StA“ vererben können.“*

Das warf eine wesentliche Frage auf. Ich kann keine „Nazi-StA“ erworben haben, da ich nach dem Zeitpunkt der Annullierung der Nürnberger Rassegesetze vom 15.09.1935 durch die Alliierte Militärverwaltung geboren bin?

Die letztgültige Staatsangehörigkeit lautet ab 2010 “Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist”. Die Bedeutung der Begriffe “Reichs- und Staatsangehörigkeit” im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der “Reichsangehörigkeit” ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die “Reichsangehörigkeit” vermittelnde “Staatsangehörigkeit” in den Bundesstaaten – seit der Weimarer Verfassung in den deutschen

Ländern – ist durch § 1 V v. 5.2.1934 beseitigt worden.

Eine Verordnung des Dritten Reiches von Adolf Hitler, in Verbindung mit dem von den Alliierten erlassenen Grundgesetz?

Das hat mir Herr Xxxxx aber anders geschrieben. Er ist der Meinung, ich kann keine „Nazi-StA“ erworben haben. So fragte ich noch einmal schriftlich am 13.08.2013 nach, ob der Staatsangehörigkeitsausweis, Personalausweis und Reisepass der BRD den Status nach § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 anzeigen? Dieses Schreiben brachte ich persönlich zum Fachdienst in das Rathaus. Dort musste ich hören, dass Herr Xxxxx sich im Vorruhestand oder wie die vorzeitige Ruhestellung auch immer genannt wird befand und Frau Yyyyyyyyyy seine Leitung übernommen hatte. Frau Yyyyyyyyyy war wie Herr Xxxxx eine angenehme Gesprächspartnerin, die sich jedoch auf das Thema in einem persönlichen Gespräch nicht einließ und meinen Brief entgegennahm, mit dem Versprechen darauf zu antworten.

Am gleichen Tag, als mich das Schreiben mit der Antwort von Herrn Xxxxx erreichte, bekam ich auch die Mitteilung, dass mein Staatsangehörigkeitsausweis abgeholt werden kann. Das tat ich nach Übergabe meines Briefes und ließ mir den Staatsangehörigkeitsausweis, von Frau Yyyyyyyyyy unterschrieben und mit einem Stadtsiegel versehen, gegen eine Gebühr von 25,00 EUR aushändigen.

Doch leider hielt sich Frau Yyyyyyyyyy nicht an ihr Versprechen. Es folgte keine Antwort auf mein Schreiben, trotz Erinnerung vom 12.09.2013 und 10.10.2013.

Zwischenzeitlich bin ich nicht untätig geblieben.

In meinem Staatsangehörigkeitsausweis steht „Familiennamen“, in meinem Personalausweis jedoch „Name“. Warum das so ist, wollte ich wissen. Meine Recherchen ergaben, natürliche Person = beseelter Mensch, juristische Person = Sache. Was ist eine natürliche Person, was ist eine juristische Person, was schreibt das Gesetz vor?

#### **Im PAuswG § 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten, steht:**

- (1) Ausweise sind nach einheitlichen Mustern auszustellen.
- (2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:
  1. **Familiennamen** und Geburtsnamen,
  2. Vornamen,
  3. ...

#### **Weiter steht in der PAuswV § 28 Antrag**

(1) Um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 Satz 1 des Personalausweisgesetzes überprüfen zu können, muss ein Antrag nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes enthalten:

1. **Angaben zur Identitätsfeststellung von juristischen und natürlichen Personen;** bei natürlichen Personen sind dies **insbesondere der Familienname**, die Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung; bei juristischen Personen sind diese insbesondere der Name, die Anschrift des Sitzes, die Rechtsform und die Bevollmächtigten; außerdem ist in diesem Fall eine Kopie des Handelsregisterauszugs oder der Errichtungsurkunde beizulegen;
2. ...

Mein Personalausweis ist somit ungültig, denn mein Ausweis lässt eine einwandfreie Identität des Ausweisinhabers nicht zu. Darin steht „NAME“ und nicht „Familiennamen“.

#### **PAuswG § 28 Ungültigkeit**

- (1) **Ein Ausweis ist ungültig, wenn**

**1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers nicht zulässt oder verändert worden ist,**

2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe – unzutreffend sind oder

3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

(2) Eine Personalausweisbehörde hat einen Ausweis für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

**Zusammengefasst steht in der**

**PAuswV § 28 Antrag, Die Identität der natürlichen Person wird mit Familienname angegeben.**

**PAuswG § 28 Ungültigkeit. Ein Ausweis ist ungültig, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers (Familienname) nicht zulässt oder – unzutreffend ist.**

Die Eintragung „Familienname“ fehlt und wurde unzutreffend durch „Name“ ersetzt und lässt nur den Schluss zu, ich habe mich, ohne es zu wissen, mit meinem Antrag auf einen Personalausweis, unwissentlich zu einer juristische Person = Sache gemacht, die ich aber nicht sein kann, da ich Walter aus der Familie Wessels bin, eine natürliche Person und kein „Name“ = juristische Person = Sache und ich niemals dieser Metamorphose zugestimmt habe.

Warum steht nicht im Personalausweis die Bezeichnung Familienname, wie es das Gesetz vorsieht? Weisen wir uns mit diesem Ausweis nur als Personal der Bundesrepublik GmbH aus, als Sache? Wenn das so ist, warum?

Um diese Merkwürdigkeit zu besprechen, fuhr ich in das Bürgerbüro Stadtmitte, im Gebäude der Stadtbibliothek. Dort wurde ich von einer jungen Dame empfangen, deren Name leider nicht feststellbar war, da kein Namenschild auf ihrem Schreibtisch stand und sie auch nach Aufforderung kein Namenschild aufstellen wollte und schließlich die Nennung ihres eigenen Namens verweigerte. Ich trug ihr trotzdem meine Erkenntnisse vor und bat um Stellungnahme. Sie war nicht bereit auf das Thema einzugehen und mir die Gesetzeslage zu erklären, was ich dort falsch lese oder interpretiere und berief sich lediglich auf den Bundes-Ausweishersteller, dass alle Muster gleich sind. Vorab hatte ich mir Ausdrucke angefertigt, in denen ich die Gesetzeslage mit den zugehörigen Gesetzestexten (wie vorab beschrieben) und meine Frage noch einmal schriftlich zusammengefasst hatte, in Form einer Anfrage. Sie wollte diese nicht durchlesen und verweigerte sogar die Annahme der Ausdrucke. Sie hätte sich diese auch später durchlesen und mit mir einen neuen Gesprächstermin vereinbaren können. Ohne Annahme der Ausdrucke und oder einer Gesprächsbereitschaft, konnte ich meine Informationen nicht vermitteln. Eine hinzugerufene Kollegin stellte sich auch sofort auf Abwehr ein und wollte auch keine Kenntnis von meiner Anfrage nehmen und lehnte ebenfalls meine schriftliche Ausfertigung ab. Nachdem der Fachleiter sich trotz meiner Aufforderung mit ihm sprechen zu wollen und auch nach 2maliger Aufforderung durch die junge Dame weigerte mit mir sprechen, blieb der mir immer noch unbekanntem Dame wohl nichts anderes mehr übrig, als mich des Hauses zu verweisen. Sie bat mich das Bürgerbüro zu verlassen, ohne das ein klärendes Gespräch stattfand oder meine schriftliche Anfrage angenommen wurde, noch eine erneute Terminvereinbarung, nachdem sie sich in mein Begehren eingelezen hätte. Bevor ich jedoch ging, bat ich sie, mir die Namen der beiden Damen aufzuschreiben sowie den Namen des Fachleiters. Auf dem Zettel standen, Frau Yyyy, Frau Yyyyyy-Yyyyyyyyyyyy und Herr Yyyyyyy. Wer jedoch Frau Yyyy oder Frau Yyyyyy-Yyyyyyyyyyyy von den beiden Damen war, blieb mir unbekannt, wie der im Hintergrund agierende Fachleiter. Keiner wollte mit mir ein Gespräch führen? Jetzt hätte er mir doch die Gesetzgebung nur so um die Ohren knallen und ich mit einem glücklichen Lächeln das Bürgerbüro verlassen können. Tat er nicht. War ich nicht der Erste, dem er und seine Damen keine Antwort geben wollten? Waren schon einige beseelte Menschen vor

mir da? Was hat die Damen davon abgehalten, interessiert meine Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen?

Vergeblich versuchte ich ihr nach der Zettelübergabe noch einmal verständlich zu machen, dass ich nach PAuswG § 27 zu dieser Vorlage verpflichtet bin, wenn eine Eintragung unrichtig ist und nach PAuswG § 7 Sachliche Zuständigkeit ihre Dienststelle die sachliche Zuständigkeit für Ausweisangelegenheiten innehat. Sie sollte meine Anfrage bearbeiten und mir meine eventuelle Fehlsicht zeigen oder meine Angaben bestätigen.

Doch das alles nützte nichts, die junge Dame versuchte nur noch mich los zu werden. Was blieb mir da anderes übrig als das Bürgerbüro zu verlassen, mit meinem Personalausweis, weil sie auch die Annahme des ungültigen Ausweises verweigert hatte. Durch die Willkürhandlung städtischer Mitarbeiterinnen, die von ihrem Fachleiter kläglich im Stich gelassen wurden, bin ich straffällig geworden, mit einem ungültigen Ausweis.

### **Fasse ich bis hierhin zusammen.**

Aus einer anfänglich für mich harmlosen Anfrage, entstand völlige Sprachlosigkeit auf der anderen Seite, keine Antwortbriefe trotz Mahnung, Verweigerung der Annahme einer Anfrage sowie eines ungültigen Ausweisdokumentes, Hausverbot im Bürgerbüro.

Bin ich nun Deutscher in Sinne einer gültigen Verfassung oder nicht? Ist Hitlers Verordnung, trotz Verbot der Alliierten, nun doch gültig in Verbindung mit dem Grundgesetz, § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1? **Warum bin ich zur juristischen Person gemacht worden, entgegen der Gesetzeslage?**

Nun blieb mir keine andere Möglichkeit mehr, als mich an den Bürgermeister zu wenden. Ich schrieb ihm am 09.09.2013 einen Brief und legte ihm meine Erkenntnisse dar und meinen Personalausweis vorsorglich bei, teilte ihm auch die Vorgehensweise seines Fachdienstes mit und erhoffte mir eine schnelle Antwort.

Am 14.10.2013 erinnerte ich den Bürgermeister an mein Schreiben und bekam einen zufällig mit dem Datum vom 14.10.2013 versehenen Antwortbrief. Jetzt wurde meine Anfrage an Herrn Xxxxx (Staatsangehörigkeit) und die Anfrage an den Bürgermeister (natürliche, juristische Person) zusammen beantwortet.

Der Bürgermeister setzte dafür jetzt seinen Fachdienst Bürgerbüro, Frau Yyyy ein, um den weiteren Schriftverkehr im Auftrag zu koordinieren. Frau Yyyy stand auch auf dem Zettel, den mir die Mitarbeiterin des Bürgerbüros gab, bevor sie mich des Bürgerbüros verwies. Wer von den beiden war Frau Yyyy, wie sah sie aus? Das ging mir durch den Kopf und versuchte mir noch einmal beide Frauen in Erinnerung zu rufen, doch diese war leider schon verblasst. Ist der Vorgang nun doch an diese Sachbearbeiterin zurückgegangen? Sie hat doch bereits einmal die Annahme meines Antrags verweigert. Gut, versuche ich es wieder an der Stelle wo ich rausgeworfen wurde und mit der Person die daran beteiligt war.

Auf das Thema natürliche Person, juristische Person wurde nicht eingegangen. Ich wurde lediglich aufgefordert, unter Androhung eines Bußgeldbescheides mit Hinweis auf PAuswG § 32 Bußgeldvorschriften, meinen Personalausweis abzuholen. Als Schlusssatz steht dort:

**„Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ein weiterer Schriftwechsel in diesem Kontext nicht erfolgen wird.“**

Klingt für mich wie: „Basta, wenn ich nicht will, Mund halten, was ihr Recht sein wird, bestimme immer noch ich“.

Noch ein Versuch am 20.10.2013. Ich schrieb noch einmal den Bürgermeister an, da Frau Yyyy keinen weiteren Schriftwechsel mit mir führen wollte und bat ihn, die noch unbeantworteten Fragen zu beantworten. Am 07.12.2013 erinnerte ich den Bürgermeister noch einmal an die fehlende Antwort und bekam prompt am 09.12.2013 einen Brief von Frau Yyyy, im Auftrag des

Bürgermeisters, mit der Aufforderung, bis 20.12.2013 meinen Ausweis abzuholen. Jetzt wurde ich doch nachdenklich, keiner ging bis dahin auf meine Anfragen ein, alles wird totgeschwiegen. Was ist hier los? Mein letzter Ausweg am 16.12.2013, vorsorglich Selbstanzeige wegen Verstoßes gegen das Personalausweisgesetz bei der Staatsanwaltschaft Duisburg. Damit dachte ich mich rechtlich auf der sicheren Seite. Jetzt, wo ich diese Erinnerungen aufschreibe, haben wir Februar 2015 und habe bis heute weder eine Eingangsmitteilung, noch eine Antwort auf meine Selbstanzeige bekommen, trotz Einschreibebrief/Rückschein.

Doch das war erst der Anfang eines folgenden langen und immer noch währenden Informationswunsches, der mit einem Bußgeldbescheid des Bürgermeisters in Höhe von 150,00 EURO begann.

Mit Schreiben vom 23.01.2013 ließ er mir über den Fachdienst Recht, Herr Xxxxx mitteilen, dass der ein Bußgeldverfahren gegen mich eingeleitet hat und gab mir die Gelegenheit, von meinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen, was ich mit meinem Schreiben vom 26.01.2013 dann auch tat, untermauerte die Argumentation mit den gleichen Hinweisen auf meine rechtliche Annahme, mit den gleichen Gesetzestexten wie in den vorangegangenen Schreiben auch.

Erwartungsgemäß, keine Antwort über meine mögliche irrige Annahme, natürliche und juristische Personen sind im Ausweis zu trennen.

Dann war es so weit, der Bußgeldbescheid in Höhe von 150,00 €, mit Datum vom 06.03.2014, erreichte mich. In der Begründung steht wortwörtlich:

*„Ihrer Auffassung, der Personalausweis enthalte falsche Angaben, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. 5 Abs.2 PAuswG beinhaltet eine Auflistung derjenigen Angaben, die im Personalausweis enthalten sein müssen. Es handelt sich hierbei jedoch um keinen Katalog von Begriffen, die zwingend wortgenau im Ausweis genannt werden müssen. Wenn es daher beispielsweise in 5 Abs.2 Nr.1 PAuswG heißt, im Ausweis müsse der Familienname und der Geburtsname genannt werden, so besagt diese Regelung, dass in Ihrem Falle der Name „Wessels“ genannt werden muss- Die Frage, ob Ihrem Nachnamen im Ausweis das Wort „Familienname“ oder „Name“ vorangestellt werden muss, stellt sich im Rahmen des § 5 Abs.2 Nr. 1 PAuswG nicht. Entscheidend ist, dass Sie als Ausweisinhaber eindeutig identifizierbar sind.“*

#### **Fasse ich bis hierhin wieder zusammen.**

Sicher stellt sich die Frage nach der Identität nicht im Abs. 1 § 5 PAuswG sondern in Abs. 2, denn dort steht:

(2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebraachte Angaben über den Ausweisinhaber:

**1. Familienname** und Geburtsname,

2....

Weiter steht dann im **PAuswV § 28 Antrag, die Identität der natürlichen Person wird mit Familienname angegeben.**

**PAuswG § 28 Ungültigkeit. Ein Ausweis ist ungültig, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers nicht zulässt oder – unzutreffend sind.**

Der Bürgermeister interpretiert das Gesetz als Katalog von Begriffen, die nicht zwingend wortgenau im Ausweis genannt werden müssen. Es wäre noch verständlich, ob Name oder Familienname, wenn nicht ausdrücklich im PAuswV § 28 Antrag, die Identität der natürlichen

Person mit Familienname anzugeben, unterschieden wird.

Entscheidend ist, dass Sie als Ausweisinhaber eindeutig identifizierbar sind, schreibt er. Er argumentiert dann widersprüchlich, wenn sich ihm nicht die Frage stellt, ob mein Nachname im Ausweis dem Wort „Familienname“ oder „Name“ vorangestellt werden muss. Dafür steht aber nicht der Rahmen des § 5 Abs.1 Nr.1 PAuswG. Dort steht unter (1) Ausweise sind nach einheitlichen Mustern auszustellen, sondern Abs. 2, denn dort steht: „Familienname = natürliche Person“. Ein Muster kann nur nach Vorlagen und Richtlinien erstellt werden und diese sind eindeutig im PAuswG und der PAuswV geregelt, unter „Familienname = natürliche Person“ und „Name = juristische Person“.

Was sollte ich nun weiterhin machen. Meine Erkenntnisse hatten sich in den 20 Monaten Studium des Themas (das ist der bis heute vergangene Zeitraum seit meiner Anfrage) verändert. Jetzt bin ich nicht mehr der Mensch, der milde die „Verschwörungstheoretiker“ belächelte und werde zukünftig vor meinem Lächeln die Information stellen. Zu diesem Zeitpunkt befinde ich mich in einem neuen, nichtgewollten Wissensstand. Unglaublich, aber wahr, ich hatte bis dahin Erkenntnisse gewonnen, über die ich mich in keiner Weise freue und hatte noch zusätzlich ein Bußgeld angeboten bekommen, für eine Anfrage, ob das alles wirklich so ist.

Weiter geht's, dachte ich, hole ich mir Informationen über ein Gerichtsverfahren. Mir blieb nichts anderes übrig, als am 17.03.2014 Einspruch gegen den Bußgeldbescheid beim Bürgermeister einzulegen, um meine Anfrage gerichtlich klären zu lassen. So kam es mit Schreiben des Amtsgericht Dinslaken, vom 11.06.2014, zur Einladung, zur Hauptverhandlung über meinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 06.03.2014.

Mit Schreiben vom 16.06.2014 verwies ich vorab das Amtsgericht nachdrücklich auf den Artikel V, lfd. Nr. 9 des AHK-Gesetzes Nr. 2 und der SHAEF Gesetzgebung Art. 6, der immer noch implantierten Militärregierung – Deutschland.

Dieser lautet: Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar, sonstiger Beamter oder Rechtsanwalt amtieren, falls nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

sowie auf den Artikel 101, in dem von den Alliierten erlassenen Grundgesetz, in dem steht:

**Art 101 (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

**Ohne Genehmigung der Alliierten, sind alle Richter Privatpersonen.**

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), die Zivilprozessordnung (ZPO), die Finanzgerichtsordnung (FGO), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die Abgabenordnung 1977 (AO 1977) sowie das Umsatzsteuergesetz (UStG) sind derzeit ungültig, weil sie alle zitierpflichtige Gesetze im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GG sind. Alle diese einfachen Gesetze greifen in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG ein. Wenn einfache Gesetze in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte eingreifen, dann müssen diese einfachen Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG das jeweilige einzuschränkende Freiheitsgrundrecht namentlich unter Angabe des Artikels im Gesetz nennen. **Deshalb ist jeder angebliche Richter oder Staatsanwalt nur ein Justizbeschäftigter, ein Angestellter und keine „Beamter“ mit hoheitlichem Auftrag.**

Schauen wir uns einmal das Gesetz an, auf das der Bürgermeister sich beruft, das OWiG. Welchen Gültigkeitsbereich hat das OWiG? Wie ist es anwendbar? Besser noch, in Kurzform, welche Gesetze noch.

Was steht als Geltungsbereich im OWiG.

**§ 5 Räumliche Geltung**

**Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet**

**werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden,** das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

In welchem Geltungsbereich? Deutschland in seinen Grenzen von ....? Geschäftlicher Geltungsbereich nach HGB?

**Und wieso sind die Gesetze UNGÜLTIG?**

Weil ALLEN Gesetzen in der BRD der Geltungsbereich fehlt! Und wenn ich nicht weiß, WO ein Gesetz anzuwenden ist, dann ist es NIRGENDS anzuwenden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts). Hier gilt wieder, wer's nicht weiß, zahlt eben.

So bat ich in diesem Schreiben, den mit dieser Sache befassten Richter, sich auszuweisen. Dazu sollte er mir seine Zulassung der Alliierten zeigen, denn ohne diese Zulassung ist er nicht befugt als „Amtsperson“ aufzutreten. Ich ließ dem Richter 21 Tage Zeit, mir den entsprechenden Nachweis vorab vorzulegen. Erwartungsgemäß kam nichts. Wenn ich schreibe erwartungsgemäß, zeigt das, was sich bis dahin für ein Gefühl in mir auf meine Schreiben entwickelt hat. Ich schrieb, obwohl ich innerlich wusste, Antwort bekommst du nicht.

Die „Veranstaltung“ sollte also ohne Antwort auf meine Bitte und ohne vorab Legitimation des Richters stattfinden, die dann auch am 09.07.2014 losging. Es kann bewusst von einer Veranstaltung gesprochen werden, wie nachfolgend beschrieben wird. Als ich den Gerichtssaal betrat, begrüßte mich der Richter mit den Worten: „Nehmen sie Platz“, „Sind sie Herr Wessels?“

Zwischenzeitlich habe ich mich jedoch auf diese Verhandlung vorbereitet. Ich wusste, der Richter wird mir Platz anbieten und mich fragen, ob ich der HERR WESSELS bin. Warum macht er das? Das Amtsgericht hat nichts mit seinem Namen „Amt“ zu schaffen. Es ist eine eingetragene Firma im Auftrag der Firma Bundesrepublik und eine freiwillige Gerichtsbarkeit, deren Geschäftsordnung ich annehme, wenn ich auf des Richters simples Angebot: „Nehmen Sie Platz“, „Sie sind Herr Wessels?“ eingehe. Unglaublich aber wahr. Dazu wird die Vorlage des Personalausweises verlangt (in meinem Fall nicht möglich, liegt beim BM) mit dem ich mich als juristische Person (im Ausweis steht NAME) vor Gericht bekenne und somit mich der freiwilligen privaten Gerichtsbarkeit unterwerfe. Dann gilt sein See- und Luftschiffahrtgesetz, seine Geschäftsbedingungen, sein Handelsgesetz, worauf er seine Entscheidung begründen wird. Dazu gehört das OWiG, deren Geltungsbereich nur für die Luft- und Seeschiffahrt definiert ist und auf Grund des fehlenden Geltungsbereiches nicht anders anwendbar ist.

Betriebswirtschaftlich absolut nichts einzuwenden. Vertragspartner (Ich) zeigt Vertragstreue zum Vertragspartner (BRiD) und lasse im Streitfall einen Schiedsmann klären.

Nur können Amtsangelegenheiten nur von Amtsträgern übernommen werden.

Dazu bedarf es eines „Amtsgerichts“, deren Richter „hoheitliche Aufgaben“ erfüllen.

Dazu benötigen sie die Erlaubnis der Alliierten. Da es aber nach 1945 keine neuen Beamten mehr gibt, ist so eine „Amtshandlung“ ohne diese Genehmigung unmöglich.

**Wer weiß das schon?**

Der Vorsitzende Richter Xxxxxxx, mit der Ausstrahlung eines sympathischen dynamischen jungen Mannes, er wusste wo er steht.

Auf seine Frage: „Sind sie Herr Wessels?“

antwortete ich mit: „Ich bin „Walter“ aus der Familie Wessels.“

Auf sein Angebot: „Nehmen Sie Platz“,

antwortete ich mit: „Ich bleibe vorerst einmal stehen, bis sie sich legitimiert haben.“

Das war die Einleitung in ein mittleres Drama.

„Ich möchte, dass sie sich legitimieren“, war meine erste Aufforderung. „Zeigen sie mir bitte ihre Zulassung der Alliierten.“

Darauf kam die Antwort: „Die habe ich nicht.“

Nicht gut dachte ich mir und forderte einen Amtsausweis. Den hatte er auch nicht.

Noch schlechter dachte ich. Doch letztlich ließ er mich wissen, dass er über einen Dienstausweis verfügt und ihn mir über seinen Richtertisch geneigt zeigte. Auffallend war, dort stand „Familiennam“ XXXXXXX und nicht „Name“ XXXXXXX. Da Richter XXXXXXX mir nur einem Dienstausweis vorlegen konnte, musste ich ihm noch andere Fragen stellen.

Wenn er doch keine amtliche Befugnis hat, handelt er nach dem See- und Luftschiffahrtgesetz, das für mich als natürliche Person keine Anwendung finden kann und ist somit ein Privatrichter und kein gesetzlicher Richter? Er bestätigte meine Annahme. Ich bot ich ihm an, ihn auch mit Kapitän anzusprechen, was doch mehr seiner Rolle entsprechen würde. Er stellte mir diese Anrede frei. Was jetzt so locker zu lesen ist, war im Gerichtssaal nicht so locker. Ich war bei diesem Bekenntnis des Privatrichters so geplättet, dass ich erst einmal nicht wusste wo mir der Kopf stand. Alles was ich in monatelanger Kleinarbeit und verachtenden Antworten, auch in meinem persönlichen Umfeld, ertragen musste, dieser Privatrichter bestätigt mir das in einem kurzen Dialog.

Jetzt stand ich da und wusste nicht mit der Ehrlichkeit des Privatrichters umzugehen. Doch darüber brauchte ich mir keine Gedanken zu machen, denn Privatrichter XXXXXXX sah im Zuschauerraum einen Prozessbeobachter, der mit meinem Mobiltelefon ein Veranstaltungs-Prozessprotokoll anfertigte. Er fordert den Prozessbeobachter auf, ihm die Kamera auszuhändigen. Der Prozessbeobachter wiederum verlangte die Auskunft, gegen welches Gesetz er verstoßen haben soll. Das kürzte Privatrichter XXXXXXX ab, indem er sagte: „Wenn ich das so anordne, ist das so.“ Der Prozessbeobachter steckte das Mobiltelefon in seine Tasche und verweigerte die Herausgabe. Privatrichter XXXXXXX bestand jedoch weiterhin darauf, das Mobiltelefon bei ihm abzugeben. Da dem Prozessbeobachter jedoch weiterhin keine Rechtsgrundlagen für die Herausgabe bekannt gemacht wurden, verweigerte dieser die Herausgabe erneut.

Dann ging es los, Privatrichter XXXXXXX griff zum Diensttelefon und rief die Saalordner des Gerichts, die nach einigen Sekunden, mit 4 Männer und Frauen insgesamt, im Verhandlungssaal standen. Er forderte noch einmal den Prozessbeobachter auf, das Mobiltelefon auszuhändigen. Wieder wurde er von diesem nach der Rechtsgrundlage gefragt und vom Privatrichter XXXXXXX nicht beantwortet, weil er es wahrscheinlich selbst nicht wusste. Privatrichter XXXXXXX war das noch nicht genug an Präsenz der Sicherheitskräfte und rief nach dieser Verweigerung die Polizei, die kurz darauf mit 3 Personen erschienen.

Privatrichter XXXXXXX gab den Befehl des Zugriffs. Als die anderen Prozessanwesenden (4, incl. 2 Zeugen der Stadt Dinslaken) den Befehl hörten und die Justizbeschäftigten sich auf den Platz zubewegten, verließen sie sofort ihre daneben liegenden Plätze, in weiser oder bereits bekannter Voraussicht. Einer der Justizbeschäftigten, nicht ein Polizeibediensteter, stellte sich vor den sitzenden Prozessbeobachter und wollte seinen Arm festhalten. Der Prozessbeobachter zog diesen jedoch zurück und verlangte ein Ausweisdokument und eine Belehrung, aus welcher Rechtsgrundlage begründet er in anfassern will. Der Justizbeschäftigte war nicht bereit sich zu legitimieren oder seine rechtliche Grundlage zu nennen, schnappte sich den Arm des Prozessbeobachters, riss ihn mit äußerster Gewalt aus vom Stuhl. Mithilfe der Funktionen: „Über den Boden zerren“ „Schwitzkasten“ und „Handfessel“ sowie „Brutal zerrrende Hände der anderen Justizbeschäftigten“ wurde der Prozessbeobachter aus dem Verhandlungsraum gezerrt. Diese Aktion veranlasste den Misshandelten, einen Vergleich zu 1934 und die ähnliche Vorgehensweise

der Nazis zu äußern. (Das führte zu einem Strafgeldangebot an den Prozessbeobachter in Höhe von 1.000,00 EURO, wegen Widerstand gegen Justizangestellte (Hand wegziehen) und der Vergleich mit Hitlers Regime. Dazu jedoch später) Das letzte was ich sah, das sie ihn auf den Boden des Gerichtsflurs liegen ließen. Dann schloss sich die Tür und ich stand mit Privatrichter XXXXXXX weiter im Dialog.

Ich drückte Privatrichter XXXXXXX meinen Unmut aus und bat ihn mein Videoprotokoll und meine Kamera wieder auszuhändigen. Doch das interessierte ihn in keiner Weise, jetzt wollte er keinen Dialog mehr führen. Er fragte mich nur noch kurz und knapp, wie ich denn weiter mit meinem Einspruch verfahren will. Wie ich schon erwähnt habe, war ich über die Ehrlichkeit des Privatrichters erstaunt und überrascht. Mit diesem Bekenntnis hatte ich vorher gar nicht gerechnet und fragte ihn, was für mich jetzt zu machen sei.

Er antwortete:

„Da Sie keine juristische Person sein wollen, hätte ich nicht das Recht Einspruch einzulegen. Das kann nur eine juristische Person, die ich offensichtlich nicht sein wollen.“

Ob ich eine natürliche Person oder juristische Person in Zukunft sein werde, wusste ich bis dahin noch nicht, weil mir bis zu dieser Verhandlung keiner meiner Ansprechpartner eine Antwort darauf geben wollte. Es kamen im Sekundentakt die Bekenntnisse des Privatrichters und ich sollte dann ein offizielles Bekenntnis zu meiner Person ablegen, das war mir nicht möglich. Der Privatrichter bot an, den Bußgeldbescheid an die Stadt Dinslaken zurück zu geben und ich sollte mir Gedanken darüber machen, ob ich in einer Selbstverwaltung aufgehen oder eine juristische Person bleiben wollte.

Damit wurde die Verhandlung beendet und ich trat auf den Gerichtsflur.

Dort saß mein Prozessbeobachter auf der Holzbank im Gerichtsflur, mit den Händen auf den Rücken gefesselt. Ich bin bestimmt kein Mensch der schreckhaft reagiert, jedoch da sah ich einen Menschen, blutend und ohne medizinische Versorgung, gefesselt und von 4 Justizbeschäftigten und 3 Polizeibediensteten umringt, jeglicher Würde beraubt.

Nun galt es, die Daten seiner Peiniger zu erhalten. Ich sah die „7“ vor dem Prozessbeobachter aufgereihten Beschäftigten und Bediensteten und ging auf den ersten Justizbeschäftigten zu und forderte ihn auf, seinen Amtsausweis oder sonstige Legitimation zu zeigen.

Antwort:

„Habe ich nicht dabei.“

Meine Aufforderung:

„Dann holen sie diesen bitte.“

Antwort:

„Das mache ich nicht.“

Gut dachte ich, der oder die Nächste. Es wiederholte sich 7mal die gleiche Szene. Der oder die Befragten übernahmen den Text der vorherigen fragten Person und verweigerten geschlossen ihr Legitimation.

Ob Justizbeschäftigte(r) oder Polizeibeamtin(er) keiner wollte seinen Ausweis vorlegen. Ein junger Polizist hielt sogar die ganze Zeit die Hand am Pistolenknopf, bis ich ihm klar machen konnte, dass wir keinem etwas antun wollen und auch bei Eintritt in das „Amtsgericht“ durchsucht und durchleuchtet wurden. Erwähnenswert die Antwort seiner Einsatzleiterin, auf die griffbereite Pistolenhaltung: „Der kann seine Hände dahin legen wo er will“.

Das war's, auf irgendein Signal wurde mein Prozessbeobachter, immer noch in Handschellen und ohne medizinische Versorgung, aus dem Gerichtsgebäude geführt, die Handschellen wurden davor entfernt und man beachte, mit einem Hausverbot im Amtsgericht belegt.

Was ist nun mit meinem Mobiltelefon? Um das zu klären, ging ich in das Büro von Privatrichter Xxxxxxx. Höflich fragte ich nach der Aushändigung meines Mobiltelefons oder die Erläuterung der Rechtsgrundlage, was er jedoch verweigerte. Als ich nach einer Beschlagnahmequittung oder einem Beschlagnahmeprotokoll fragte, verweigerte er mir diese und drohte mir meine gewaltsame Entfernung aus dem Gericht an. Es endete in einem Rauswurf.

Zu dem Zeitpunkt fühlte ich mich herabgewürdigt und beleidigend behandelt. Ich wurde beraubt und auf meinen Protest hin bedroht. Klar, ein Räuber gibt auch keine Quittung oder Beleg. Ich verließ das Gericht und traf vor der Tür den Prozessbeobachter, der sich dann auf den Weg in das Krankenhaus machte, um die Schwere seiner Verletzungen, für den noch folgenden Strafantrag, untersuchen zu lassen.

### **Noch einmal zusammengefasst. Was ist passiert?**

Der Richter konnte keine Legitimation als gesetzlicher Richter vorlegen und bestätigte seinen Status als Justizbeschäftigter und nicht als Beamter. Er bestätigte ein Privatrichter zu sein, der nach See- und Luftschiffahrt Gesetz als Schiedsmann, Schiedsrichter oder wie er auch bestätigte, als Kapitän auftritt. Dazu unterschied er zwischen der natürlichen Person und der juristischen Person, die ich nicht sein wollte. Als natürliche Person kann ich keinen Einspruch einlegen, das ist nur der juristischen Person vorbehalten und gab mit dieser Begründung den Bußgeldbescheid an die Stadt Dinslaken zurück.

Der Privatrichter war nach seinen Angaben nicht befugt, eine hoheitliche Aufgabe zu erfüllen und konnte meinen Einspruch nicht bearbeiten.

Was nicht vorhersehbar war, der Raub meines Mobiltelefons. Der Privatrichter ließ unter Gewaltanwendung, ohne sein Handeln auf eine gesetzliche Grundlage stützen zu können, ohne dass ich seine Geschäftsbedingungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit akzeptiert hatte, das Mobiltelefon von Justizbeschäftigten und Polizeibediensteten rauben, die sich nicht ausweisen wollten und mir unbekannt blieben. Gleichzusetzen mit einem Straßenüberfall, die Täter verschwinden unerkannt. Das erklärt auch, warum mich Privatrichter Xxxxxxx des Amtsgerichts verwies, ohne der Aufforderung von mir Folge zu leisten, mir eine Quittung oder Beschlagnahmeprotokoll über das Mobiltelefon auszustellen. Er konnte mir keine Quittung oder Beschlagnahmeprotokoll ausstellen, weil er die Befugnis dazu nicht hat, allerdings auch nicht die Befugnis, mein Mobiltelefon an sich zu nehmen.

Er hat sich als Privatrichter vorgestellt und somit fehlte ihm das Recht als gesetzlicher Richter. Er hat mir als Privatmann das Mobiltelefon geklaut und mich meiner Aufzeichnung des Gerichtsprotokolls beraubt.

Nun musste ich das Erlebte erst einmal verarbeiten. Mir ging es seelisch und körperlich sehr schlecht. Da ich ein harmoniebedürftiger Mensch bin, versuchte ich noch einmal mit dem Privatrichter Kontakt aufzunehmen, schrieb ihm am gleichen Tag eine Mail und bot ihm ein Gespräch an. Was da abgelaufen ist, war in keiner Weise voraussehbar und ist mit aller Wahrscheinlichkeit dem Privatrichter entglitten. Möglich, dass er zu seiner Aussage über seinen Status nicht den Beweis meines Veranstaltungs-Gerichtsprotokolls als Filmaufnahme wollte. Mein Mobiltelefon wollte ich jedoch wieder haben oder ein Beschlagnahmeprotokoll. Doch leider reagierte Privatrichter Xxxxxxx nicht, es kam keine Antwort.

Es blieb mir nichts anderes übrig, als seinen Vorgesetzten Amtsgerichtsdirektor Xxxxx anzuschreiben und ihn auf den Diebstahl meines Mobiltelefons hinzuweisen, was ich per Mail am

11.07.2014 dann auch tat.

Dazu muss ich noch eine Vorabinformation geben. Amtsgerichtsdirektor Xxxxx kannte ich noch aus der Zeit meiner Recherche über dieses Thema. Er war zu dem Zeitpunkt schon der Vertreter für den scheidenden Amtsgerichtsdirektor Dr. Xxxxxx. Seinerzeit, am 21.09.2013 hatte ich mich mit ihm über deutsche „Privatgerichte“ ausgetauscht. Zu dieser Zeit, seine Antwort kam am 14.10.2013, hat er noch meine Frage als Erstellung eines Rechtsgutachtens angesehen und hielt meine Internetrecherche für „abwegig“ und sah zu einer näheren Auseinandersetzung mit meinen Ausführungen keine Veranlassung.

In einer weiteren Mail, am 21.10.2013 stellte ich klar, dass ich kein Rechtsgutachten wünsche, sondern eine Antwort und bat ihn um Angaben oder Hinweise auf meine Falschansicht. Auch ein persönliches Gespräch bot ich an. Doch es folgte dann nur noch ein Schreiben vom 30.10.2013, das aus seiner Sicht kein Grund zur Sorge besteht, hinsichtlich einer fehlenden Legitimation deutscher Gerichte. Im Hinblick auf meine Frage, ich mich jedoch an einen Rechtsanwalt wenden sollte, da für das Amtsgericht Dinslaken eine Zuständigkeit nicht besteht. Nach einem weiteren Schreiben von mir antwortet er noch einmal abschließend.

*„auch Ihre E-Mail vom 17.11.2013 gibt keine Veranlassung, mich mit den Ergebnissen Ihrer Internetrecherche auseinander zu setzen. Es gibt weiterhin keine Rechtsgrundlage für eine Rechtsberatung durch den Direktor des Amtsgerichts. Ganz im Gegenteil sind für Rechtsberatungen nach dem Rechtsberatungsgesetz ausschließlich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuständig.“*

*Im Hinblick darauf, dass rechtsuchende Bürger die Aufmerksamkeit der Richterinnen und Richter beim Amtsgericht Dinslaken beanspruchen können und beanspruchen werde ich weitere Eingaben in dieser Sache nichtmehr beantworten und mich meiner gesetzlichen Aufgabe widmen.“*

So waren wir uns schon bekannt und sicherlich durch seinen Privatrichter über den jüngsten Vorfall im Veranstaltungsraum informiert. Er antwortete wie folgt, mit einer Mail am 11.07.2014.

*„Sie haben sich mit dem Anliegen an Herrn Richter am Amtsgericht Xxxxxxx gewandt, ein Mobiltelefon ausgehändigt zu bekommen, welches am 09.07.2014 in einer Sitzung von einem Herrn Praß beschlagnahmt worden ist. Mir liegen keine Belege vor, wonach es sich bei dem Mobiltelefon der Marke Samsung um ihr Eigentum handelt. (Kann er auch nicht haben, da Privatrichter Xxxxxxx mir keinen Beleg gegeben hat) Ich gehe davon aus, dass das Telefon im Eigentum des Besitzers steht.“*

*Eine Aushändigung des Mobiltelefons ist auch deshalb nicht möglich, da sich dieses als Beweismittel bei einem Ermittlungsverfahren bei der Kreispolizeibehörde Wesel befindet. Das Mobiltelefon ist gestern zusammen mit einer Strafanzeige gegen Herrn Praß (Strafanzeige gegen meinen Prozessbeobachter, für welches Vergehen?) der Wache Dinslaken ausgehändigt worden“.*

Am gleichen Tag schickte ich ihm eine Mail und bat um Hinweise auf Gesetze, die den Diebstahl des Mobiltelefons rechtfertigen.

Die Antwort vom 14.07.2014 per Mail:

*„Ich kann nicht beurteilen, ob es sich bei dem beschlagnahmten Mobiltelefon um ihr Eigentum handelt. Das Gesetz vermutet das Eigentum zu Gunsten des jeweiligen Besitzers. Dies war zum Zeitpunkt der Beschlagnahme Herr Praß.*

*Die Beschlagnahme richtet sich nach den §§ 94 ff. StPO, da das Mobiltelefon ein Beweismittel im Ermittlungsverfahren gegen Herrn Praß ist. Die Unzulässigkeit der Anfertigung von Filmaufnahmen im Gerichtssaal ergibt sich aus § 169 GVG.*

*Gegen sie ist ein Ermittlungsverfahren – soweit mir bekannt ist – nicht eingeleitet worden. Auskünfte zu dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Praß darf ich ihnen nicht erteilen. (Darf er mir denn mitteilen, dass ein Ermittlungsverfahren gegen meinen Prozessbeobachter eingeleitet wurde?)*

*Hinsichtlich einer Aushändigung ihres Telefons müssen sie sich mit der **Kreispolizeibehörde Wesel** in Verbindung setzen. Das dortige Aktenzeichen ist mir nicht bekannt. Das Telefon ist der Wache in Dinslaken ausgehändigt worden.“*

Ist das Mobiltelefon nun ein Beweismittel im Ermittlungsverfahren gegen Herrn Praß? Er schrieb doch, dass ich mein Mobiltelefon bei der **Polizei in Wesel abholen könnte, jetzt in Dinslaken**. Dazu bitte später im Teil 2 weiterlesen.

Mein Veranstaltungs-Prozessprotokoll, mit meinem Mobiltelefon aufgezeichnet, ist nach § 169 GVG unzulässig? Was steht in diesem Paragraphen?

§ 169 GVG Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

Die Verhandlung war öffentlich. Mein Videoprotokoll wurde weder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung noch zur Veröffentlichung des Inhalts angefertigt, sondern diente mir ausschließlich als Protokoll.

Das antwortete ich ihm auch am 14.07.2014 per Mail und fragte nach dem Ansprechpartner bei der Polizei in Wesel. Es kam keine Antwort, so dass ich in Wesel mein Glück versuchte. Dort wurde ich nach Dinslaken verwiesen, wo der Zuständige, mit Namen Xxxxx, ohne ein Beschlagnahmeprotokoll das Mobiltelefon nicht aushändigen wollte. Ein Beschlagnahmeprotokoll oder auch –beschluss, hatte ich nicht vom Privatrichter Xxxxxxx bekommen, trotz Aufforderung durch mich. Das berichtete ich am 20.07.2014 wiederum dem Direktor des Amtsgerichts, der mir dann am 21.07.2014 folgende Mail schickte und dabei noch einmal abschließend auf die Ausweispflicht seiner Schergen einging.

*„Auf ihre E-Mail vom Sonntag nehme ich Bezug. An der Situation hinsichtlich des beschlagnahmten Mobiltelefons hat sich aus meiner Sicht noch nichts geändert. Ich möchte das deshalb noch einmal zusammenfassen:*

*1. Zuständig für die Rückgabe des Mobiltelefons ist die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft. Dort ist zu überprüfen, inwieweit das unrechtmäßig erstellte Video zu Beweis Zwecken erforderlich ist.*

2. Für eine Rückgabe des Mobiltelefons an sie ist ein Nachweis erforderlich, dass sie der Eigentümer sind. Ein solcher Nachweis liegt – soweit ich weiß – nicht vor. Das Telefon ist zum Zeitpunkt der Beschlagnahme nicht in ihrem Besitz gewesen.

3. Die Frage der Aufhebung der Beschlagnahme entzieht sich meinem Einfluss als Direktor des Amtsgerichts, da es sich aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG um eine Entscheidung im Verfahren 2 OWi-351 Js 1083/14-98/14 handelt, für die der Vorsitzende Herr Richter am Amtsgericht XXXXXXX zuständig ist.

Ihre rechtlichen Ausführungen kann ich nicht nachvollziehen. Nach meinem Kenntnisstand haben sich die Mitarbeiter des Amtsgerichts ihnen gegenüber ausgewiesen. Sie wollten diese Dienstausweise jedoch wegen der Ausstellung durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht akzeptieren.“

Was gibt es darauf zu antworten?

### **Was steht im Art. 97 GG**

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Hat sich Privatrichter XXXXXXX als gesetzlicher Richter vorgestellt? Nein, hat er nicht. Er hat sich ohne Wenn und Aber als Privatrichter ohne hoheitliche Befugnis vorgestellt. Wie kann er dann dem Gesetz unterworfen sein?

Seine Schergen hatten ihm wohl erzählt, dass sie die Ausweise vorgezeigt hätten und ich diese nicht akzeptiert hätte, weil es Landes-Dienstausweise seien. So ein Quatsch, das hat neben Herrn Praß noch ein weiterer Zeuge mitverfolgt, dass 4 + 3 Beschäftigte und Bedienstete kollektiv die Ausweispflicht abgelehnt hatten. Wenigstens teilte er mir mit, dass es keine „Beamten mit hoheitlichem Recht“ waren, sondern allesamt Bedienstete, Privatleute wie „Du“ und „Ich“.

Nun das war's, ich hatte alles versucht, im Guten die Sache zu beenden. Ich hatte immer noch nicht mein Mobiltelefon wieder zurück. So sah ich mich gezwungen, Strafantrag gegen den Privatrichter XXXXXXX und seine Schergen zu stellen, an die Staatsanwaltschaft Duisburg, mit Schreiben vom 23.07.2014. Da kam einiges zusammen.

Verstoß gegen die Grundrechte Artikel 1 (3), 20 (3), 97 (1), 101 (1) GG, § 240 StGB Nötigung, § 249 StGB Raub, § 340 StGB Körperverletzung im Amt, § 242 StGB Diebstahl, § 223 StGB Körperverletzung, § 239 StGB Freiheitsberaubung, § 323c Unterlassene Hilfeleistung, § 132 StGB Amtsanmaßung, § 55 PolG NRW Unmittelbarer Zwang, § 38 WaffG Ausweispflichten, § 339 StGB Rechtsbeugung,

sowie wegen aller weiteren in Frage kommenden Straftaten.

Kaum war die Strafanzeige abgeschickt, kam ein Schreiben vom Amtsgericht Dinslaken. Das Schreiben war auf den 22.07.2014 datiert, erreichte mich aber erst 3 Tage später. Dort stand:

*„Der Beschluss des Amtsgerichts Dinslaken vom 09.07.2014, mit dem die Beschlagnahme und Sicherstellung des in der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2014, (Dauer 09:30 bis 09:53) von Herrn Mario Praß als Videokamera verwendeten Mobiltelefons angeordnet worden ist, wird mit der Maßgabe aufgehoben, dass die in der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2014 angefertigte Videoaufzeichnung vor der Herausgabe an den Berechtigten dauerhaft von dem Datenträger des Mobiltelefons gelöscht wird.“*

In diesem Schreiben gab sich eine Justizbeschäftigte mit Namen Yyyyyyyy, als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle aus und beglaubigt eine Ausfertigung eines Beschlusses. Wie sollte das gehen? In ihrem Anschreiben steht = Yyyyyyyy, Justizbeschäftigte, in dem Beschluss = Yyyyyyyy, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Wie kann eine Angestellte, genannt Justizbeschäftigte, eine Urkundsbeamtin sein. Zumal, wie Privatrichter XXXXXXX bestätigt hat, er keinem gesetzlichen Gericht vorsitzt, sondern nur einem Privat- oder Handelsgericht, das bestimmt keine Beamten beschäftigt. Auch gibt es seit 1945 keine neuen Beamten in Deutschland, sicher ist, dass die Justizbeschäftigte Yyyyyyyy nicht vor 1945 als Beamtin vereidigt worden ist.

Im Beschluss stand, dass die Beschlagnahme aufgehoben sei, ich das Telefon im Amtsgericht abholen könne, jedoch vor Herausgabe an mich, die Videoaufzeichnung dauerhaft vom Datenträger zu löschen sei.

Das machte mich misstrauisch. Hatte doch der Amtsgerichtsdirektor Yyyyy mir wörtlich geschrieben:

Die Beschlagnahme richtet sich nach den §§ 94 ff. StPO, da das Mobiltelefon ein Beweismittel im Ermittlungsverfahren gegen Herrn Praß ist. Das Mobiltelefon ist doch bei der Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren als Beweismittel sichergestellt?

Also setzte ich am 29.07.2014 einen Brief an Frau Yyyyyyyy auf, brachte diesen persönlich in das „Amtsgericht Dinslaken“, leider war sie an diesem Tag urlaubsbedingt nicht da. Darin bat ich um Klarstellung ihrer Angabe Justizbeschäftigte und Urkundsbeamtin. Ich bat um die Ernennungsurkunde, die ich dann am Tag der Abholung sehen wollte. Auch wies ich sie darauf hin, dass bei Nichtvorlage der Urkunde ein Vergehen wegen Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen gemäß § 132a StGB vorliegt.

Vor lauter Schriftverkehr mit dem Gericht, vergaß ich ganz den Bußgeldbescheid, den Privatrichter XXXXXXX an die Stadt Dinslaken zurückgeben wollte. Doch der Bürgermeister hatte mich nicht vergessen. Mit Schreiben vom 30.07.2014 teilte er mir mit, das durch die Rücknahme meines Einspruchs, der Bußgeldbescheid nunmehr rechtskräftig geworden sei und das Bußgeld, jetzt in Höhe von 178,50 EURO, bis zum 15.08.2014, auf eines der im Briefbogen genannten Konten einzahlen solle, da sonst die Forderung im Vollstreckungswege beigetrieben werden kann. Darauf antwortete ich am 03.08.2014 und stellte dem Bürgermeister die Aussagen des Privatrichters vor. Abschließend drohte ich ihm mit einem Strafantrag an, wenn er nicht von seinen Bußgeldangeboten absieht.

Zurück zur Frau Yyyyyyyy und Privatrichter XXXXXXX. Frau Yyyyyyyy hatte nicht auf meine Aufforderung vom 29.07.2014, ihren Beamtenstatus nachzuweisen, reagiert. Am 28.08.2014 erinnerte ich sie per Mail daran und bat auch um das Gerichtsprotokoll, welches sie bei der Veranstaltung geschrieben hatte, in Kopie bereit zu legen. Ich vermutete, dass das Protokoll im Wortlaut gefälscht wurde. Während der Ausführung des Privatrichters XXXXXXX unterbrach sie diesen laufend und fragte, was sie in das Protokoll schreiben solle. Privatrichter XXXXXXX verwies auf einen späteren Zeitpunkt, das zu klären. Eine Protokollführerin, die den Privatrichter fragt, was sie schreiben soll?

Am 01.09.2014 bekam ich eine Antwort, allerdings vom Amtsgerichtsdirektor Yyyyy.

*„In Beantwortung ihrer Eingabe vom 28.08.2014 (Meine Erinnerung an die Justizbeschäftigte Yyyyyyyy) nehme ich auf den bisherigen Schriftverkehr Bezug. Wie ich ihnen bereits mehrfach mitgeteilt habe, befindet sich ihr*

*Mobiltelefon bei der Polizei in Dinslaken. Die Beschlagnahme seitens des Gerichts ist zwischenzeitlich durch den zuständigen Richter am Amtsgericht XXXXXXX aufgehoben worden. (Ist nicht aufgehoben, es soll mein Protokoll gelöscht werden, wozu er keine rechtliche Grundlage hat)*

*Nach Erledigung des OWi-Verfahrens durch Rücknahme ihres Einspruchs (Der Privatrichter hat meinen Einspruch nicht annehmen können, da ich nach seiner Meinung mit dem Status der natürliche Person und nicht der juristische Person auftrat. Es war keine Gerichtsverhandlung, da ich dieses Standgericht nicht akzeptiert hatte) sind die Akten wieder der Staatsanwaltschaft Duisburg als aktenführender Behörde zugeleitet worden. Ein Anspruch auf Aushändigung von Originalunterlagen besteht ihrerseits nicht. Sie haben Gelegenheit, die Akten bei der Staatsanwaltschaft Duisburg durch einen Rechtsanwalt einsehen zu lassen. (Anwaltszwang, gibt es das?)*

*Weitere Anfragen in dieser Sache bitte ich daher an die beiden nunmehr zuständigen Behörden zu richten.“ (Ich wollte doch nur die Ernennungsurkunde von Frau Yyyyyyyy sehen und ein Abschrift des Gerichtsprotokolls)*

Hier hat sich wohl die Justizbeschäftigte Yyyyyyyy hilfesuchend an ihren Chef gewandt. Diesem fiel nichts anderes ein, als nichts zum Thema Justizbeschäftigte und Urkundsbeamtin zu schreiben. Wann kann ich den wenigstens die Beamtenurkunde von Frau Yyyyyyyy sehen? Mit großer Wahrscheinlichkeit nie, da sie keine hat.

Da meldet sich am 02.09.2014 mal wieder der Bürgermeister per Brief. Er hätte meine Argumentation von Seiten der Stadt zur Kenntnis genommen, geprüft und mit der mir bereits mitgeteilten Begründung für unzutreffend bewertet. Wenn ich nicht bis zum 12.09.2014 meinen „Perso“ abgeholt und das verhängte Bußgeld nicht bezahlt habe, er ein neues Bußgeldverfahren gegen mich in die Wege leiten, bzw. die Vollstreckung aus dem rechtskräftigen Bußgeldbescheid betreiben wird.

Darauf antwortete ich am 09.09.2014 und legte ihm noch einmal meine Ansichten klar.

Gesetze müssen die aus dem Grundgesetz hervorgehenden Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Aus der Nichterfüllung der Gültigkeitsvoraussetzungen folgt ein nicht gültiges Gesetz ohne Rechtsfolgen.

Die Anwendung eines nicht gültigen Gesetzes löst aufgrund der Rechtsbindungswirkung der Grundrechte ein Abwehrrecht aus.

Eine Abwehr des Abwehrrechts gegen die Anwendung eines nicht gültigen Gesetzes ist nicht zulässig.

Leider kam keine Antwort, sondern am 10.09.2014 die Ankündigung eines neues Bußgeldverfahren gegen mich.

Er begründet die Rechtslage so:

*„Gemäß 1 Abs.1 S.1 PAuswG sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs.1 des Grundgesetzes verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Nach 32 Abs.1 Nr.1 PAuswG handelt u.a. derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 1 Abs.1 S.1*

*PAuswG einen Ausweis nicht besitzt.*

*Entsprechend 32 Abs.3 PAuswG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,-^ sanktioniert werden.*

*Nachdem Sie bereits mehrfach auf die Pflicht zum Besitz eines Ausweises hingewiesen und vergeblich zur Abholung aufgefordert wurden, gehe ich gegenwärtig von einer vorsätzlichen Tatbestandsverwirklichung aus. Ich beabsichtige daher, ein weiteres Bußgeld gegen Sie zu verhängen.“*

Er beruft sich allen Ernstes auf § 32 Abs.1 Nr.1 PAuswG und unterstellt mir ordnungswidrig zu handeln, wenn ich entgegen § 1Abs.1 S.1 PAuswG einen Ausweis nicht besitze.

Zum besseren Verständnis füge ich nachfolgend den Paragraphen ein, was der gute Bürgermeister vielleicht übersehen hat.

**Darauf beruft er sich.**

**§ 1 PAuswG Ausweispflicht; Ausweisrecht**

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen. Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.

**Was er aber nicht zu erkennen gibt.**

**Der gleiche Paragraph sagt im Absatz 2, Satz 2.**

**Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2 auch durch den Besitz und die Vorlage ihres Passes erfüllen.**

Abgesehen davon, dass der „Perso“ mich als Sache „juristische Person“ bezeichnet, was ich mit meinen heutigen Kenntnissen nicht sein will, steht hier klar und deutlich, dass ich auch keinen „Perso“ haben muss und ein Pass ausreicht.

Das hat übrigens der Politische Redakteur Dietmar Seher, im „Das Politische Magazin“ in der „NRZ“, klar recherchiert und veröffentlicht. „NRZ 11.10.2014“

Nun sitze ich hier und versuche das Geschehene als juristischer Laie zu verarbeiten. Zeit meines Lebens waren mir Gesetzestexte zuwider. Hatte ich vorne im Gesetz angefangen zu lesen, hatte ich hinten schon wieder vergessen, was am Anfang stand. Zumal dann noch im Gesetzestext auf andere Gesetze hingewiesen wird, die unbedingt gelesen werden müssen, da sonst der Zusammenhang nicht verstanden wird. Irgendwann habe ich das gelernt, durch immer wieder lesen und in einen Zusammenhang bringen. Dabei muss ich betonen, im Internet wird viel geschrieben. Wollte ich aber mal jemand persönlich fragen, zogen sich die meisten zurück oder antworteten erst gar nicht. Ich habe mir alle Informationen selber beschafft und die Fragen an meine „gesetzlichen“ Ansprechpartner (Bürgermeister, Gericht, Polizei, Finanzamt) gestellt, doch leider ist nur das was ich bisher geschildert habe herausgekommen. Den Briefwechsel mit dem Finanzamt und der Polizei, bei Interesse werde ich das bestimmt auch noch einmal schriftlich festhalten, war auch sehr interessant. Hier würde das als zusätzliches Thema den Rahmen sprengen.

Wie sollte das alles weiter gehen? Keiner gibt mir Antworten. Alle verstecken sich, jeder holt jedoch die Keule Drohung heraus.

Das lässt doch die Vermutung zu, dass meine Recherchen der Wahrheit entsprechen. Sicher bin ich mir eigentlich schon länger. In der ganzen Zeit meiner Recherche habe ich mit allen möglichen

Leuten versucht ins Gespräch zu kommen. Dabei habe ich Gespräche mit Personen geführt, Juristen, Polizeibedienstete, Gerichtsvollzieher und solchen, die sich als „Beamte“ bezeichnen und habe privat mit ihnen über meine Erkenntnisse gesprochen. Lesen Sie nachfolgend die Beweggründe, die diese Menschen veranlassen, trotzdem weiter ihren Job zu machen, obwohl sie über das Unrecht wissen.

Überwiegend zeigten Rechtsanwälte oder sonstige Juristen sofort aggressive Grundstellung gegen mich, ich wurde verlacht und wörtlich als „Verschwörungstheoretiker“ verspottet. Auf eine Fehlsicht meiner Ermittlungen kam jedoch niemals ein rechtlich fundiertes Gegenargument, nur Spott und Hohn. Beschäftigte im sogenannten öffentlichen Dienst sind da schon offener, achten aber darauf, nicht öffentlich und privat darüber zu sprechen.

Es kommt höchst selten vor, dass ein Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes aus Gewissensgründen seinen relativ sicheren und gut bezahlten Job quittiert und freiwillig geht. Warum auch, wenn dieser Betroffene keine Verantwortlichkeit zu befürchten hat.

Wie soll auch ein Anwalt, Richter oder Staatsanwalt anders reagieren? Er wusste vor seinem Studium, während seines Studiums und kurz danach, in der Regel, nichts von seiner späteren Rechtsstellung oder der Rechtsstellung der Bundesrepublik und seiner Abhängigkeit von den Alliierten, hat es dann aber im Laufe seiner beruflichen Tätigkeit erfahren müssen.

Nun steckt er jetzt in seinem Beruf drin, eventuell in einer Sozietät, hat finanziell die ersten Erfolge, ist in seinem Zirkel aufgenommen, hat ein Haus und ein repräsentatives Auto auf Kredit oder Leasing, präsentiert sich nach außen erfolgreich und wird auch von allen Mitmenschen respektvoll behandelt.

Was soll er mit seiner Erkenntnis machen? Soll er auf alle Kollegen zugehen und mit denen darüber sprechen? Natürlich hat er Angst von seinen Kumpanen und seinem Zirkel sowie von der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen zu werden und je nach Abhängigkeitsbeschäftigung von seinen Vorgesetzten zum Psychiater geschickt zu werden.

So geht es auch fast allen Beschäftigten, die bei Gerichten, Polizei, Staatsanwaltschaft, Stadtverwaltungen oder Finanzämtern beschäftigt sind. Wenn sie ihre Vorgesetzten auf Systemmängel und Rechtsmängel hinweisen, lautet die nächste Anweisung, ab zum Dienstpsychologen oder Mobbing am Arbeitsplatz. In der Regel sind die Berufe so fachspezifisch, dass andere Berufe keine Verwendung für die Fachangestellten haben, folglich halten diese Menschen den Mund und tun was ihnen aufgetragen wird.

Unter diesem Mantel der Existenzangst verstecken sich viele Mitarbeiter und schauen immer was der Vorgesetzte macht und anweist, das machen sie dann auch, bevor sie beruflich in den Sack hauen und von vorne anfangen müssen. Davor haben viele Ängste. Der Mut zur persönlichen Veränderung, seinem Gewissen folgend, wird verdrängt. Viele andere Menschen üben im Laufe ihres Lebens 3 – 4 unterschiedliche Tätigkeiten mit anderer Berufsbezeichnung aus und stellen sich somit auf die Veränderung im Leben ein. Also, nichts ändern? Klappe halten, Hypothek bezahlen, Autokredit bezahlen und immer geradeaus schauen, in der Annahme, ihr Umfeld wird schon nichts merken und wenn doch, lachen sie denjenigen aus und verspotten ihn. Und sollte mal ein Mitmensch, so wie ich, die Frechheit besitzen, schriftlich auf einen eventuellen Missstand aufmerksam machen, verstecken sie sich hinter ihrem Vorgesetzten oder beantworten Schreiben nicht oder verweigern weiteren Schriftverkehr und hoffen, dass sich alles von alleine regelt. Was sie aber nicht berechtigt, Unrecht zu Recht zu verhelfen.

Wer will sie denn maßregeln?

Bei allem Verständnis um die missliche Lage der Beschäftigten des „Amtsgerichts“ oder der anderen angeblichen „Behörden und Ämter“, haben wir nicht alle Angst vor der Vorstellung unseren Arbeitsplatz zu verlieren? Jeder von uns kann nachvollziehen was passiert, einige haben es schon erlebt, wenn das Einkommen einbricht und die Raten nicht mehr bezahlt werden können, die Bank

mir mein Haus ohne Wenn und Aber wegnimmt und für einen Spottpreis verhökert.

„Was ist wenn der Gerichtsvollzieher klingelt“, der ebenfalls kein Beamter ist, sondern nur ein freiberuflicher Mitarbeiter ohne „hoheitliche Tätigkeit“? Er ist wie der Privatrichter Xxxxxxx nur ein Privatmann. Jeder Pfändung stimmt der Schuldner freiwillig zu, nur weiß es keiner, denn der Gerichtsvollzieher wird nicht sagen:

„Ich bin als selbständig Gewerbetreibender hier, auf Provisionsbasis mit Gewinnerzielung und nehme ihnen, mit ihrer Genehmigung weg, was ich will“. Das ist auch noch ein Teil meiner Erlebnisse aus unserem Rechtsraum. Darüber werde ich bestimmt auch noch einmal zu einem anderen Zeitpunkt schreiben. Auch ein interessantes Thema.

Komme ich noch einmal auf Privatrichter Xxxxxxx und die Protokollführerin als Justizbeschäftigte Yyyyyyyy zurück. Frau Yyyyyyyy meldete sich nicht bei mir, da sie mit Sicherheit meiner Aufforderung sich zu legitimieren nicht nachkommen konnte, sie keine Bestallungsurkunde als Beamtin hat und missbräuchlich den Titel „Beamtin“ verwendet.

Folglich erstattete ich am 14.09.2014 Strafantrag, an die Staatsanwaltschaft Duisburg, gegen den Justizbeschäftigten Privatrichter Xxxxxxx sowie gegen die Justizbeschäftigte Yyyyyyyy, wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 271 StGB Mittelbare Falschbeurkundung; § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt; § 138 ZPO Erklärungspflicht über Tatsachen, Wahrheitspflicht; § 339 StGB Rechtsbeugung; § 132 StGB Amtsanmaßung; § 132a StGB Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen und aller in Betracht kommenden Delikte.

Nun war ich gespannt, wie die nächste Institution, die „Staatsanwaltschaft“ arbeiten wird.

Nur vier Tage später, am 18.09.2014, hatte ich auch meinen Strafantrag gegen den Bürgermeister und seine Beschäftigten fertig gestellt.

Strafantrag gegen den Bürgermeister der Stadt Dinslaken, Dr. Michael Heidinger sowie gegen den Fachdiener Recht, Xxxxx und die Fachdienerin Bürgerbüro, Yyyy und die Geschäftsbereichsleiterin Bürgerservice, Recht, Ordnung, Yyyyyyyy, wegen des Verdachts der Täuschung im Rechtsverkehr, §§ 267 (1), 268 (1), 269 (1), 271 (1+2), 273 (1) StGB, Falschbeurkundung im Amt § 348 StGB, Amtsanmaßung §132 StGB, Verstoß gegen §§ 1, 2, 3, 5, 7, 23, 27, 28, 29, 30, 32 PAuswG, gegen § 1 BGB, gegen Art. 20 Abs. 3 GG und Artikel 34 GG, gegen §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB; 339 StGB, 348 StGB und aller in Betracht kommenden weiteren Delikte.

Den Strafantrag schickte ich diesmal direkt an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, da ich der Staatsanwaltschaft Duisburg nicht mehr traute. Bis heute habe ich noch keinen Eingangsbescheid oder irgendeine Antwort auf meine Selbstanzeige vom 16.12.2013 bekommen, immer noch absolutes Stillschweigen.

Es kam, wie mit Schreiben vom 10.09.2014 angedroht wurde, am 25.09.2014 der 2.

Bußgeldbescheid in Höhe von 300,00 EURO. Der Bürgermeister beruft sich wieder auf das OWiG, das wie Privatrichter Xxxxxxx bestätigte, unter das Privatrecht fällt und auf mich nicht anwendbar ist. Ich bin mir zwischenzeitlich sicher, dass ich eine natürliche Person = beseelter Mann aus Fleisch und Blut bin und keine juristische Person = Sache = seelenlos.

Stur überliest er weiterhin meine Hinweise und verwendet immer noch die gleiche Rechtsgrundlage wie in seiner Bußgeldandrohung vom 10.09.2014.

Gemäß § 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht bin ich verpflichtet einen Ausweis zu besitzen.

Das Folgende hat er geflissentlich wieder einmal nicht zur Kenntnis genommen.

Der gleiche Paragraf sagt im Absatz 2, Satz 2.

Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2 auch durch den Besitz und die Vorlage ihres Passes erfüllen. „NRZ 11.10.2014“

Nun warte ich erst einmal ab. Der Strafantrag war eingereicht und wird sicher die Bußgelbescheide erst einmal außer Wirkung setzen, dachte ich.

Bereits mit Schreiben vom 23.09.2014, antwortete die Generalstaatsanwaltschaft auf meinen Strafantrag vom 18.09.2014, gegen den Bürgermeister und seinen Bediensteten. Dort stand leider, dass die vorbezeichnete Eingabe zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Duisburg weitergeleitet wurde. Mein Antrag war da, wo ich ihn nicht haben wollte, in Duisburg.

Doch siehe da, nach nur etwas mehr als einen Monat, mit Schreiben vom 27.10.2014, meldete sich die Staatsanwaltschaft Duisburg, vertreten durch den Staatsanwalt Xxxxx. Lesen Sie folgenden Text und machen sich selbst ein Bild.

*„Die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Michael Heidinger, Yyyyy Yyyy und Yyyyyyyyyy Yyyyyyy setzt nach 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.*

*Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.*

*Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.*

*Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung weise ich hin.*

*Hochachtungsvoll*

*Xxxxx*

*Staatsanwalt “*

So, das war's. Kein Hinweis, außer:

#### **§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz**

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor? Was war mein Vorwurf?

Wegen des Verdachts der Täuschung im Rechtsverkehr, §§ 267 (1), 268 (1), 269 (1), 271 (1+2), 273

(1) StGB, Falschbeurkundung im Amt § 348 StGB, Amtsanmaßung §132 StGB, Verstoß gegen §§ 1, 2, 3, 5, 7, 23, 27, 28, 29, 30, 32 PAuswG, gegen § 1 BGB, gegen Art. 20 Abs. 3 GG und Artikel 34 GG, gegen §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB; 339 StGB, 348 StGB und aller in Betracht kommenden weiteren Delikte.

Schaue ich mir die Gesetze zu meinen Vorwürfen einmal an. Ich werde in der Reihenfolge die Gesetzestexte kommentieren. Sehe ich den Wald vor lauter Bäume nicht?

#### **§ 267 (1) Urteilsgründe**

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.

Hier weise ich den Staatsanwalt darauf hin, dass ich mich auf Tatsachen berufe. Das habe ich mit meinen Hinweisen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, auf das PAuswG und die PAuswV und die Veränderung in meinem Personalausweis deutlich gemacht, also erwiesene Tatsache.

### **§ 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen**

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder
2. eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nachweislich ist mein Personalausweis mit der falschen Eintragung „NAME“ versehen, den ich nicht hergestellt habe. Der Bürgermeister hat diesen auch nicht hergestellt, aber nach Absatz 2 eine verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht. Der Gebrauch liegt im Zwang, dass er diesen Ausweis unter Androhung von Bußgeldern an mich weiter geben will.

### **§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten**

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Bürgermeister legt mir meinen Personalausweis so verändert vor, dass es sich um eine verfälschte Urkunde handelt. „Familiennamen“ ohne Rechtsgrundlage geändert in „NAME“

### **§ 271 Mittelbare Falschbeurkundung**

- (1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Ich hatte nie eine bewusste Erklärung über meine Rechtsstellung als juristische Person abgegeben. Der Bürgermeister will mich, trotz gegenteiliger Gesetzeslage, zur Abholung meines falsch beurkundeten „Perso“, durch Bußgeldangebote erpressen.

### **§ 273 Verändern von amtlichen Ausweisen**

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine Eintragung in einem amtlichen Ausweis entfernt, unkenntlich macht, überdeckt oder unterdrückt oder eine einzelne Seite aus einem amtlichen Ausweis entfernt oder eine Eintragung in einem amtlichen Ausweis unterdrückt.

### **§ 348 Falschbeurkundung im Amt**

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Bürgermeister = Amtsträger, beurkundet eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch.

Jetzt lasse ich einmal die Gründe nach dem PAuswG und PAuswV außer Acht, da die Aussagen der Gesetze vorab schon ausführlich behandelt wurden. Gehen wir weiter nach:

### **§ 11 Personen- und Sachbegriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

Die Mitarbeiter des Bürgermeisters unterschreiben sämtliche Briefe „im Auftrag“. Da der Auftraggeber nicht genannt wurde, gehe ich davon aus, diese Mitarbeiter sind keine Beamten, stehen nach eigenen Angaben aber in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Die „Ausweisbehörde“ ist lediglich eine zur Aufgabenerfüllung gewählte Organisationsform, ohne „hoheitliche Rechte“, ein rein privates Unternehmen und kein Amt. Da gilt der Unterschriftszusatz wie in der freien Wirtschaft. Dort bedeutet der Zusatz i.A., in Artvollmacht.

Die Artvollmacht (auch Gattungsvollmacht) ist eine untergeordnete Art der Handlungsvollmacht. Die Artvollmacht berechtigt Angestellte, bestimmte wiederkehrende Rechtsgeschäfte dauernd zu erledigen. Eine Artvollmacht besitzen z. B. Verkäufer, Einkäufer, Kassierer. Sie wird häufig mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages erteilt. Unterschriften werden mit dem Zusatz: i. A. versehen.

### **§ 339 Rechtsbeugung**

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Ignoranz des Bürgermeisters ist mit Rechtsbeugung begründet.

### **§ 348 Falschbeurkundung im Amt**

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Im Antrag des Personalausweises steht Familienname und im Ausweis steht dann später „NAME“, obwohl das ohne Zweifel im PAuswG und der PAuswV klar geregelt ist. Trotzdem beurkundet er den Ausweis.

Noch einmal das Gesetz, auf das sich die Staatsanwaltschaft beruft.

### **§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz**

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Sind das Anhaltspunkte? Wenn das keine sind, muss das Wort Anhaltspunkte neu definiert werden. Kein Wort über meine Rechtsstellung. Kein Wort und rechtlicher Hinweis über eine eventuelle Fehleinsicht meiner Dinge. Wo bleibt meine Rechtssicherheit?

Staatsanwalt Xxxxx bot in seiner Rechtsmittelbelehrung an, gegen den Bescheid gemäß § 172 Abs. 1 der StPO, Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf einzulegen. So setzte ich mich noch einmal hin und formulierte meine Beschwerde.

Zwischenzeitlich meldete sich wieder der Bürgermeister (i.A. Frau Yyyy), der Stadt Dinslaken, mit Schreiben vom 31.10.2014 und forderte mich noch einmal auf, meinen Ausweis bis zum 14.11.2014 abzuholen, sonst würde sie ein erneutes Bußgeldverfahren gegen mich einleiten, sollte ich ihrer Aufforderung nicht nachkommen. Auf dieses Schreiben antwortete ich nicht mehr. Ich beschäftigte mich weiter mit der Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft, die ich am 09.11.2014 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf schickte. Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Mit Datum vom 13.11.2014 schickte mir die Generalstaatsanwaltschaft ein Bestätigungsschreiben. Wer der Verantwortungsträger dieses Antwortschreiben ist, kann ich nicht erkennen. Den Originaltext und die Unterschrift folgend:

*„Ihre vorbezeichnete Beschwerde ist hier eingegangen. Sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist, werden Sie einen weiteren Bescheid erhalten.“*

*Hochachtungsvoll  
Im Auftrag*

*Yyyyyy  
Beglaubigt*

*Yyyyyy  
Justizsekretärin“*

Da signiert im Auftrag Yyyyyy. Wer ist Yyyyyy? In welchem Auftrag ist Yyyyyy tätig? Beglaubigt, Yyyyyy, Justizsekretärin. Was beglaubigt die angestellte Justizsekretärin Yyyyyy und was ist das für eine Unterschrift. Die Unterschrift ist eine „Paraphe“ und ähnelt einer dreiblättrigen Blume, den Vor- und Zuname kann ich nicht erkennen. Wie muss eine rechtskräftige Unterschrift aussehen?

**„Paraphen“ (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften!**

Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs – BGH – vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310)

„Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe lässt nicht erkennen, dass es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ (BGH Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater – BB – 1974, 717, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung – HFR – 1974, 354, und vom 27. Oktober

1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht – VersR – 1984, 142)

„Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ (st. Rspr. vgl. BGH, Beschluß vom 27. September 2005 – VIII ZB 105/04 – NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b)

Nun ja dachte ich, wenigstens hat eine Staatsanwaltschaft den Eingang meines Schreibens bestätigt, wie auch immer.

Wie schon erwähnt, der Bürgermeister (i.A. Frau Yyyy) hatte mich mit Schreiben vom 31.10.2014 aufgefordert meinen Perso bis zum 14.11.2014 abzuholen, sonst käme ein weiteres Bußgeldverfahren in Höhe von 300,00 EURO auf mich zu, zu meinem noch nicht abgeschlossenen 150,00 EURO Verfahren. Ich nahm das Angebot nicht an. So kam, was ich erwartet hatte, mit Schreiben vom 17.11.2014, die Einleitung eines Bußgeldverfahrens, mit in der gleichen Begründung wie vorab das erste Bußgeldverfahren, wegen Verstoßes gegen §§ 32 Abs.1 Nr.1 i.V.m. §1 Abs.1 S.1 Personalausweisgesetz(PAuswG).

Was steht dort?

### **§ 32 PAuswG Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht besitzt,

### **§ 1 PAuswG Ausweispflicht; Ausweisrecht**

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Dort steht zweifelsohne, dass ich ordnungswidrig handel, wenn ich keinen Ausweis besitze. In der Beschreibung ihrer Rechtslage beschreibt sie wörtlich den gleichen Text, wie in ihrem ersten Bußgeldbescheid.

Wieder hat sie nicht meine vorherige Post gelesen und geflissentlich wieder folgendes ausgelassen. Absatz 2, Satz 2. Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2 auch durch den Besitz und die Vorlage ihres Passes erfüllen.

Selbst wenn ich keine Anfrage laufen hätte, ob ich eine juristische oder eine natürliche Person bin, brauchte ich keinen Perso. Dieser ist freiwillig und bei Beantragung von mir als juristische Person akzeptiert.

Schauen Sie zurück auf meine Gerichtsverhandlung, brauche ich das auch nicht. Der Privatrichter hat mir meine Position erklärt. Natürliche Person kann nicht mit ihm verhandeln, da das Gesetz nur auf juristische Personen = Perso NAME anwendbar ist.

Das OWiG ist für mich nicht gültig, da ich mich nicht dem Luft- und Schifffahrtsgesetzes zugehörig fühle, als natürliche Person = Familienname. Das Bußgeld nach dem OWiG ist ein Angebot, das ich als Benutzer eines Persos freiwillig annehme, nur alleine durch die Vorlage meines Persos, jedoch ohne es zu wissen, ohne rechtliche Aufklärung. Doch, ich hatte eine rechtliche Aufklärung im Straßenverkehr gehabt, als ein Polizist mich höflich fragte, ob ich das Verwarngeld Angebot nach dem OWiG annehme, was ich begründet dankend abgelehnt habe. Gehört habe ich davon nichts mehr. Der wusste scheinbar schon aus vielen Gesprächen vorher, was ich ausdrücken wollte. Für

ihn war das nicht die erste sachlich begründete Ablehnung.

Wie schon geschrieben, ich nahm das Angebot nicht an, da ich es nicht bestellt hatte.

Schon dachte ich, meine Strafanzeigen gegen Privatrichter Xxxxxxx und die 7 unbekanntes Räuber sowie gegen die Justizbeschäftigte Yyyyyyyy seien bei der Staatsanwaltschaft, wie meine Selbstanzeige wegen Mitführens eines falschen Ausweisdokuments, unter den Tisch gefallen, als ich mit Schreiben vom 20.11.2014 eine Antwort auf mein Strafanzeigen vom 23.07.2014 und 14.09.2014 bekam.

### **Originaltext:**

*„die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Richter und die Justizbeschäftigte Yyyyyyyy setzt nach 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.*

*Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte weder in Bezug auf das Verhalten des Richters gegenüber Herrn Praß, noch hinsichtlich des Vorwurfs der mittelbaren Falschbeurkundung gegenüber dem Richter und der Justizbeschäftigten Yyyyyyyy zu entnehmen. Die geschilderten Sachverhalte fallen unter keine strafrechtliche Vorschrift. Das Verhalten des Richters und der Justizbeschäftigten entspricht der Sach- und Rechtslage. Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht. Soweit Sie sich in Ihrer Strafanzeige vom 14.09.2014 gegen den Richter am Amtsgericht Xxxxxxx und die Justizbeschäftigte Yyyyyyyy wegen Falschbeurkundung wenden, weise ich auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung hin.*

*Hochachtungsvoll*

*Yyyyyyyy*

*Oberstaatsanwältin*“

Das war's, damit hatte ich nicht gerechnet. Wie war das mit Recht auf Rechtssicherheit?

Rechtssicherheit beruht auf der Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und verlässlichen Gewährleistung von Rechtsnormen, konkreten Rechtspflichten und Berechtigungen. Sie soll das Vertrauen der Bürger auf die Verlässlichkeit der Rechtsordnung garantieren. Zur Rechtssicherheit gehört auch die Klärung von umstrittenen Rechtsfragen oder -verhältnissen in angemessener Zeit. Sicherheit ist im Recht ein Zustand, bei dem es keine Zweifel über Rechte und Pflichten gibt. Rechtssicherheit (insbesondere Rechtsklarheit, Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Erkennbarkeit des Rechts) ist ein wesentliches Strukturelement in einem Rechtsstaat. Sie soll den Bürger vor Überforderung und Überraschung durch Gesetz, Richter und Verwaltung schützen. Dem Bürger darf es nicht unnötig erschwert werden, sich rechtstreu zu verhalten.

Zur Rechtssicherheit gehören Orientierungssicherheit und Realisierungssicherheit:

“Orientierungssicherheit” bezeichnet die Klarheit (“certitudo“ = Gewissheit), was man tun soll und was man selber erwarten darf, “Realisierungssicherheit” bedeutet die Verlässlichkeit (“securitas“ = Sorgenfreiheit, Gemütsruhe), dass Normen und konkrete Pflichten beachtet und durchgesetzt werden.

Wo ist die Antwort auf meine Recherche natürliche und juristische Person, wo ist der Hinweis auf die Fehllansicht der Gesetzesverstöße? Eine Oberstaatsanwältin kann ohne Angabe von Gründen, ohne meine Vorwürfe zu beachten, noch eine Fehllansicht zu begründen, eine weitere Bearbeitung einfach ignorieren?

Wer ist diese Frau, welchen Status verkörpert sie? Wie kann sie alle Gesetze außer Acht lassen? Ist Sie überhaupt eine Staatsanwältin oder gar wie Privatrichter Xxxxxxx, nur eine Justizbeschäftigte(r), ebenfalls ohne „hoheitliche Befähigung“?

Um darauf eine Antwort zu bekommen, schrieb ich sie direkt an, am 01.12.2014 und bat sie um ihre Legitimierung, als Oberstaatsanwältin tätig sein zu dürfen. Auch sie benötigt, wie Privatrichter Xxxxxxx, eine Genehmigung der Alliierten. Die Unterschrift unter ihrem Schreiben ist keine Unterschrift im rechtlichen Sinne, diese besteht aus 2 Buchstaben. Damit täuscht sie ein unterzeichnetes Rechtsmittel vor. Sie wird keine Legitimierung der Alliierten haben und muss mich täuschen, damit sie keine Verantwortung für einen Textbaustein übernehmen muss. Sie täuscht die Rechtskraft der Rechtsmittelschrift vor.

Die Rechtsmittelbelehrung nahm ich erst einmal, in der noch währenden Hoffnung sie wird sich legitimieren, mit Schreiben vom 01.12.2014 an die Generalstaatsanwaltschaft an und legte Beschwerde ein.

Es kam ein Eingangsschreiben mit Datum vom 04.12.2014, nach alt bekanntem Muster.

*„Ihre vorbezeichnete Beschwerde ist hier eingegangen. Sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist, werden Sie einen weiteren Bescheid erhalten.“*

*Hochachtungsvoll  
Im Auftrag*

*Dr. yy yy Yyyyyyyy*

*Beglaubigt “*

*Yyyyyy  
Justizsekretärin “*

Da war sie wieder, die Unterzeichnung des Briefes. Wer ist Dr. yy yy Yyyyyyyy? Was beglaubigt die Justizsekretärin Yyyyyy als Sekretärin?

Ich will mal einen Vergleich stellen. Die Staatsanwaltschaft, wie vorab schon bei den Gerichten beschrieben, ist eine privates Unternehmen, welches für die BRiD gewinnerzielend arbeitet, so wie das Handwerk und der Handel mit gleichen Gewinnerzielungsabsichten. Was beglaubigt eine Sekretärin im Handwerk und Handel?

So langsam kam ich an meine Grenzen der Belastbarkeit. Es war nicht alles so einfach wegzustecken, wie es sich vielleicht liest. Die Gedanken schlugen Purzelbäume und ich musste mich immer wieder von allzu abwegigen Theorien entfernen und sachlich bleiben. Das versuche ich in meinen weiteren Schilderungen, so gut es geht.

Was war mit meiner Beschwerde in der Sache Bürgermeister Dr. Heidinger und seine Mitarbeiter geworden? Am 09.12.2014 kam die Antwort. Auch hier füge ich den Originaltext ein.

*„auf Ihre Beschwerde vom 9. November 2014 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 27. Oktober 2014 (149 Js 537/14) sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.*

*Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft entspricht der Sach- und Rechtslage. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat liegen nicht vor.*

*Ihre Beschwerdeweise ich daher als unbegründet zurück.*

*Eine Rechtsbelehrung ist beigefügt. Diese gilt indes nur, soweit Sie als „Verletzter“ im Sinne von 172 Abs. 1 StPO anzusehen sind und darüber hinaus nicht, soweit Sie einen Sachverhalt vortragen, der von Ihnen im Wege der Privatklage verfolgt werden könnte.*

*Abschließend weise ich darauf hin, dass mir Ihre weitere Eingabe vom 24. November 2014 im Übrigen zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.*

*Hochachtungsvoll  
Im Auftrag*

*Yyyyy  
Oberstaatsanwältin“*

### **§ 172 Beschwerde des Verletzten; Klageerzwingungsverfahren**

(1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist.

Beim lesen des Gesetzes fiel mir Absatz 2 auf.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten „Beamten“ der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen.

Ist die Oberstaatsanwältin Yyyyy überhaupt „Beamtin“? Wieder ist der Brief nicht ordnungsgemäß unterschrieben. bei Yyyyy sind zwei Häkchen zu erkennen, die in keiner Weise dem Namen Yyyyy zuzuordnen sind.

Wie bei der Oberstaatsanwältin Yyyyyyyyy kamen mir hier auch erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Person und bat auch sie um die Legitimierung, als Oberstaatsanwältin tätig sein zu dürfen. Die Unterschrift unter ihrem Schreiben ist wieder keine Unterschrift im rechtlichen Sinne, diese besteht wie bei der Oberstaatsanwältin Yyyyyyyyy aus 2 Buchstaben. Damit täuscht auch sie ein unterzeichnetes Rechtsmittel vor. Sie wird auch keine Legitimierung der Alliierten haben und muss mich täuschen, damit auch sie keine Verantwortung für einen Textbaustein übernehmen muss. Auch sie täuscht Rechtskraft der Rechtsmittelschrift vor. Oder hat sie doch die Legitimierung?

Mit Schreiben vom 30.12.2014 forderte ich sie ebenso wie Frau Yyyyyyyyy auf, sich zu legitimieren. Was sollte ich anderes machen?

Bevor ich das Jahr 2014 abschließe, möchte ich nicht vergessen zu erwähnen, dass ich am 17.12.2014 bereits den 3. Bußgeldbescheid des Bürgermeisters Dr. Heidinger, datiert auf den

15.12.2014, zugestellt bekommen habe, in Höhe von 500,00 EURO, mit einem gelben Brief, obwohl ich das Angebot nicht angenommen habe. In der Summe liege ich jetzt bei 950,00 EURO.

Der gelbe Brief wurde in meinen Hausbriefkasten geworfen, versehen mit Datum und einer lesbaren Unterschrift des Zustellers der Deutsche Post AG. Auch hier ist wieder ungesetzlich vorgegangen worden. Lesen Sie aus dem Kommentar von Mangoldt, Klein, Starck, 5. Auflage: Gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG Rn 31 muss ein zuzustellendes Schriftstück (Förmliche Zustellung, der sogenannte Gelbe Brief) persönlich übergeben werden. Das Gesetz schreibt zwingend vor, dass amtliche Bescheide von einer Amtsperson ausgehändigt werden müssen. Die Deutsche Post AG erfüllt diese Voraussetzung nicht.

So, nun hatte ich ein 3. Bußgeldangebot von 500,00 EURO vor mir liegen. Was sagte Privatrichter Xxxxxxx in der Veranstaltung?

„Sie können als natürliche Person gegen den Bußgeldbescheid keinen Einspruch einlegen, das können nur juristische Personen“.

Also betrachtete ich den Bußgeldbescheid weiterhin als Angebot, bis mir die Rechtssicherheit gegeben wird.

Die ganze Zeit dieses Vorgangs beschäftige ich mich damit, die Menschen zu verstehen, die alle diese „Befehle“ ausführen und sich zum Handlanger machen. Immer wieder frage ich mich, was mag das für ein Mensch sein, wie fühlt er, wie empfindet er? Warum macht er oder sie das?

### **Der Ignorant verfügt meist über eine umfassende Unbildung?**

Wen konnte ich fragen? Ich beschloss am 19.01.2015 eine E-Mail an Frau Yyyy zu schicken und Sie nach ihren Beweggründen zu fragen, so gegen mich vorzugehen, obwohl ich die Rechtslage ausführlich dargestellt habe. Es war so mehr ein väterlicher Drang, ohne dass ich mir eine Antwort erhoffte.

Doch erst kam, mit Schreiben vom 15.01.2015, die Antwort auf meine „Eingabe vom 30.12.2014“, wie es die im Auftrag unterschreibende, leitende Oberstaatsanwältin Yyyyyy-Yyyyyyyyyy formuliert. Meine Eingabe war die Aufforderung an Oberstaatsanwältin Yyyyyy, sich zu legitimieren. Dazu schreibt die Leitende Oberstaatsanwältin:

*„Ihre vorbezeichnete, auch als Gegenvorstellung gegen den hiesigen Bescheid vom 9. Dezember 2014 (4 Zs 2177/14) gewertete Eingabe vom 30. Dezember 2014 hat mir nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass gegeben.*

*Ihre Vorwürfe gegen Frau Oberstaatsanwältin Yyyyyy sind haltlos und haben mir zu Maßnahmen ebenfalls keinen Anlass gegeben.*

*Nachdem die Angelegenheit nunmehr wiederholt geprüft worden ist, wird Ihnen auf weitere Eingaben in dieser Sache, die neues erhebliches Vorbringen nicht enthalten, ein Bescheid nicht mehr erteilt werden.*

*Hochachtungsvoll  
Im Auftrag*

*Yyyyyy-Yyyyyyyyyy  
Leitende Oberstaatsanwältin “*

Es ist doch interessant zu beobachten, dass alle, vom Sachbearbeiter bis zur leitenden Oberstaatsanwältin, im Auftrag paraphieren. Nie ist zu erkennen, im welchem Auftrag. Allein der Umstand, dass der Beschäftigte einer Behörde bei der Unterzeichnung eines Rechtsmittelschriftsatzes durch den Zusatz "im Auftrag" auf das Bestehen eines behördeninternen Weisungsverhältnisses hinweist, rechtfertigt nicht die Schlussfolgerung, dass der betreffende Bedienstete nur als Erklärungsbote handeln und die erforderliche fachliche und rechtliche Verantwortung für den Inhalt eines von ihm unterzeichneten Schriftsatzes gegenüber dem Gericht nicht übernehmen wolle.

Zur Legitimationsaufforderung, die ich an die Oberstaatsanwältin Yyyyy gerichtet hatte, antwortet mir die leitende Oberstaatsanwältin Yyyyyy-Yyyyyyyyy und schreibt dabei von Vorwürfen. Wenn es nicht so ernst wäre, würde ich an dieser Stelle lauthals loslachen. Eine Arbeitskollegin bittet die andere ihre Post zu beantworten? Solche Arbeitskollegen wünsche ich mir auch.

Wie bei allen Staatsanwälten, forderte ich am 05.02.2015 auch die Legitimation von der leitenden Oberstaatsanwältin Yyyyyy-Yyyyyyyyy an.

So langsam wurde es Zeit, die bereits angeschriebenen Staatsanwälte an ihre fehlende Legitimation zu erinnern. So schrieb ich am 22.01.2015 die Oberstaatsanwältin Yyyyyyyyy und die Oberstaatsanwältin Yyyyy an und erinnerte an meine geforderte Legitimation, die bis heute nicht erfolgte.

Nun musste ich mir weitere Schritte überlegen. In der Zwischenzeit habe ich meine Recherchen über die Bundesrepublik in Deutschland vertieft und bin zu folgenden Erkenntnisstand gekommen: Bundesrepublik = Verwaltung der Alliierten = Verwaltung als eingetragene GmbH HRB 51411 = Kein souveräner Staat = Weisungsgebunden.

Gerichte, Polizei, Finanzämter, Städte sind keine Ämter mit hoheitlichen Rechten, alles eingetragene Firmen, nachzuschlagen auf der Webseite [www.upik.de](http://www.upik.de)! Unterstehen alle der Verwaltung der BRiD oder BRvD und sind weisungsgebunden.

Richter, Staatsanwälte; Beamte sind keine Beamten, sondern Beschäftigte, Bedienstete der jeweiligen Firma und handeln nicht.

(\*„Die Abhängigkeit unserer Justiz“ N. Schlepp in Mehr Demokratie – Zeitschrift für direkte Demokratie -77- 1/08)

Die Bürger ahnen indes nicht einmal, dass deutsche Staatsanwälte an der Leine der Politik hängen. Diese Sollbruchstelle unseres Rechtssystems ist nahezu unbekannt. Die Bürger gehen fest davon aus, dass ein Staatsanwalt jeder Straftat nachgeht. Egal wer die Tat beging.

Doch Christoph Frank (\*12. August 1952 in Freiburg im Breisgau) ist ein deutscher Jurist. Er ist Oberstaatsanwalt und Leiter der Schwerpunktabteilung Dopingkriminalität bei der Staatsanwaltschaft Freiburg und spricht aus eigener Erfahrung als Staatsanwalt.

Der deutsche Staatsanwalt ist Teil der Exekutive, nicht der Judikative. Er ist Werkzeug der Politik. Politiker greifen über die angeblichen Anwälte des Staates ganz massiv in Staat und Justiz ein. Politiker entscheiden letztlich darüber, ob ein Fall zum Gericht geht oder nicht.

### **Das hat in Deutschland leider eine unsägliche, tiefbraune Tradition:**

Jeder Staatsanwalt hat als Vorgesetzten einen weisungsberechtigten Abteilungsleiter, der wiederum hat einen weisungsberechtigten Behördenleiter, der Behördenleiter unterliegt den Weisungen des Generalstaatsanwaltes und der Generalstaatsanwalt schließlich hat den Anweisungen des Justizministers zu folgen.

Diese Anordnungsbefugnis der Exekutive gegenüber den Staatsanwälten hat in den Jahren ab 1933 dazu geführt, dass die Verbrechen der Nationalsozialisten nicht strafrechtlich geahndet wurden. Die weisungsgebundenen Staatsanwälte durften derartige Verbrechen nicht anklagen. Das

Rechtssystem, das damals die Staatsanwälte an ihrer Arbeit gehindert hat, existiert als solches immer noch.”  
Alles ist noch so wie 1934.

### **Die Staatsangehörigkeit: gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1**

Bereits durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 haben die Alliierten festgestellt, dass alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse und Entscheidungen aufgehoben sind, die aufgrund des Gesetzes vom 24.03.1933, nämlich des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich, verkündet worden sind.

Aus der Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise D’Occupation vom 06.01.1947 / Rastatt, die eine allgemein verbindliche höchstrichterliche Entscheidung darstellt, und zwar eine Entscheidung des höchsten französischen Militärgerichtes im Besatzungsland, eine Entscheidung, die analog über Art. 139 GG noch heute gilt, ist geklärt, dass nicht verfassungsgemäß zustande gekommene Gesetze und im Übrigen jedes verfassungswidrige Handeln, keinerlei Rechtsfolgen auszulösen in der Lage ist.

Es geht noch weiter.

**(Quelle. Walter Wessels, Dinslaken)**

### [2. Teil der Geschichte](#)

**Anmerkung der Redaktion:** unter <http://forum.schaebel.de> kann man sich treffen zu Stammtischen oder selber welche gründen. Dort werden nach Registration weitere Bretter zum Thema Personalausweis, Rustag 1913, Vorlagen für Schreiben etc freigeschaltet.

**Stammtisch** mit Walter Wessels in Dinslaken organisieren?

<http://forum.schaebel.de/viewforum.php?f=20&sid=da5d21cc0d17ed499c544c3a19706ccf>

### [Gesetze, Versklavung](#)

## **Rückgabe Personalausweis in Dinslaken Teil 2**

[19. März 2015 walter a.d.F. wessels 48 Kommentare](#)

5 (100%) 1 vote

### **Vorwort**

Heute morgen, 18.03.2015, wachte ich um ca. 05:00 Uhr auf und schaute, noch im Bett liegend, aus dem Fenster. Der Himmel lag noch in der Morgendämmerung, jedoch der Luftverkehr (Geo-Engineering) war bereits im vollen Gange, was ich an den „Kondensstreifen“ am Himmel erkannte. Eine halbe Stunde später nahmen die Streifen ein Muster an, das mich stark an das Spiel „Tic, Tac, Toe“ erinnerte. Da ich eh nicht mehr schlafen konnte, spielte ich in Gedanken das Spiel. Doch lange währte die Freude nicht, da die Streifen miteinander Kontakt aufnahmen und der sich so schön entwickelnde Morgenhimmel, der mit schöner blauer Färbung einen schönen Tag versprach, hinter einem Schleier verschwand. So beendete ich das Spiel und erinnerte mich an mein Versprechen, die Fortsetzung meiner Odyssee schreiben. Ach, wir haben jetzt 10:28 Uhr und ich habe einen ziemlich starken Hustenreiz, habe mich wohl „erkältet“ oder sind es nur die ausgebrachten Aerosole, die uns vor der Klimaveränderung schützen sollen? Diese sind nicht schädlich, so sieht es jedenfalls die

Geschäftsführung der BRiD, folglich habe ich mich doch „erkältet“. Aber das ist nicht unser Thema, an dieser Stelle.

Vorab möchte ich auf die Resonanz meiner ersten Veröffentlichung zurückkommen. Als ich auf Schäbels Block meine Erlebnisse veröffentlichte, dachte ich nicht, dass ein so großes Interesse an dem Thema Staatsangehörigkeit und den Personalausweis mit dem falschen Eintrag „NAME“ besteht. Bevor ich jedoch anfang zu schreiben, 08:30 Uhr, habe ich noch schnell einmal ein Blick auf die Seite geworfen und siehe da, 6864 Klicks in nur 3,5 Tagen. Das bedeutet, alle 45 Sekunden hat sich jemand für das Thema interessiert. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es nur die NSA, BND, der Bürgermeister und die Bediensteten der Stadt, Gericht und Staatsanwaltschaften waren. Neben den Blockeinträgen habe ich noch über 100 Mails auf meiner privaten Mail erhalten, die ich bestmöglich noch am gleichen Tag beantwortete sowie einige per Telefongespräch. Überwiegend war der Zuspruch positiv und Mut zusprechend. Es gab auch eine interessante Mail, die ich an das Ende meines Vorworts setzte.

Manche Antworten enthielten Schilderungen von Willkür, dass sich mir die Haare sträubten. Jedoch möchte ich um Verständnis bitten, dass ich mich zurzeit lediglich mit dem Thema Personalausweis beschäftige und auf Themen wie Reichsbürger, Strafverfolgung, Sinn des gelben Scheins oder der Urkunde 146 sowie weitere andere Themen nicht eingehen kann. Sicher habe ich im Laufe meiner Recherchen das eine oder andere Thema gelesen, mich jedoch nicht so damit auseinandergesetzt, dass ich fundiert dazu antworten kann. Dafür gibt es aber genügend Blocks, die sich detailliert mit den Fragen auseinandersetzen. Auch kann ich Ihnen in Ihren Einzelfällen keine Ratschläge geben, was und wie Sie etwas machen sollen. Jedoch wer bei Geschwindigkeitsübertretungen erwischt wird, denke doch bitte darüber nach und sollte das als Lehre hinnehmen, bezahlen und in Zukunft aufmerksamer fahren. Wir, die wir Auto fahren, kennen die Idioten, die uns während der Fahrt in den Kofferraum gucken können, weil sie so dicht auffahren oder die Idioten, die an einer Schule mit einem Affenzahn vorbeifahren. Soviel Eigenverantwortung sollten wir schon übernehmen und nicht gleich den Knüppel aus dem Sack ziehen. Sicher lässt es sich verkehrsbedingt nicht immer vermeiden, dass ich in einer 40er Zone auch mal 47 km/h fahre.

Blicken wir noch einmal in Kurzform zurück, auch für die, die vielleicht den ersten Teil nicht gelesen haben. Ich versuche, seit ungefähr 1 ½ Jahren, von meiner „Behördenstelle Stadt Dinslaken“ nur eine Antwort auf die vom Bürgermeister angewandten Gesetze zu bekommen, die ich befolge. In meinem Personalausweis steht „NAME“ und nicht „Familienname“, obwohl im PAuswG und der PAusV das klar getrennt ist, in Form der „juristischen Person“ und der „natürlichen Person“.

Dabei habe ich mich an den Bürgermeister gewandt, mit folgenden Hinweisen.

### **§ 7 Sachliche Zuständigkeit**

(1) Für Ausweisangelegenheiten in Deutschland sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig (Personalausweisbehörden).

Es steht im PAuswG:

### **§ 27 Pflichten des Ausweisinhabers**

(1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich  
1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,

Ich gab den Ausweis zurück wegen Falscheintrag „NAME“.

## § 28 Ungültigkeit

2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe – unzutreffend sind.

So habe ich ihm den Ausweis zurückgegeben und bat die Eintragung zu korrigieren wie es nachfolgend im PAuswG, in der PAuswV und im Passgesetz steht.

### PAuswG § 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten

(1) Ausweise sind nach einheitlichen Mustern auszustellen.

(2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

1. Familienname und Geburtsname

...

10. Staatsangehörigkeit

### PAuswV § 28 Antrag

(1) Um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 Satz 1 des Personalausweisgesetzes überprüfen zu können, muss ein Antrag nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes enthalten:

1. **Angaben zur Identitätsfeststellung von juristischen und natürlichen Personen; bei natürlichen Personen sind dies insbesondere der Familienname**, die Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung; **bei juristischen Personen sind diese insbesondere der Name**, die Anschrift des Sitzes, die Rechtsform und die Bevollmächtigten; außerdem ist in diesem Fall eine Kopie des Handelsregisterauszugs oder der Errichtungsurkunde beizulegen.

Selbst der Eintrag im Pass, ist im Passgesetz geregelt. So steht es im Passgesetz.

### Passgesetz § 4 Absatz 1

4.1.1 Namenseintrag (**Familienname**, Geburtsname)

4.1.1.1 Der Familienname und ggf. der Geburtsname sind grundsätzlich vollständig und ungekürzt einzutragen.

Was in einem Antrag steht, muss laut Gesetz auch eingehalten werden und kann doch nicht einfach mit den Worten des Bürgermeisters außer Kraft gesetzt werden. Wir erinnern uns, der Bürgermeister antwortete mit seinem Schreiben vom 06.03.2014.

*„Ihrer Auffassung, der Personalausweis enthalte falsche Angaben, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. § 5 Abs.2 PAuswG beinhaltet eine Auflistung derjenigen Angaben, die im Personalausweis enthalten sein müssen. Es handelt sich hierbei jedoch um keinen Katalog von Begriffen, die zwingend wortgenau im Ausweis genannt werden müssen. Wenn es daher beispielsweise in § 5 Abs.2 Nr.1 PAuswG heißt, im Ausweis müsse der Familienname und der Geburtsname genannt werden, so besagt diese Regelung, dass in Ihrem Falle der Name „Wessels“ genannt werden muss. Die Frage, ob Ihrem Nachnamen im Ausweis das Wort „Familienname“ oder „Name“ vorangestellt werden muss, stellt sich im Rahmen des 5 Abs.2 Nr.1 PAuswG nicht. Entscheidend ist, dass Sie als Ausweisinhaber eindeutig identifizierbar sind“.*

## Was steht im § 5 PAuswG, Abs. 2 Nr. 1 und 2?

### PAuswG § 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten

(1) Ausweise sind nach einheitlichen Mustern auszustellen.

(2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

**1. Familienname** und Geburtsname,

...

Als Muster kann das Bundesministerium gerne als Hintergrundbild die Merkel verwenden, die Einträge müssen jedoch gesetzeskonform bleiben und können auch nicht vom Bürgermeister auf seine Weise interpretiert werden. Es steht dort klar und deutlich, **Familienname**.

Der Bürgermeister schreibt: „... so besagt diese Regelung, dass in Ihrem Falle der „Name“ „Wessels“ genannt werden muss.“

Warum wird denn im PAuswV § 28 Antrag, 1. Familienname und im PAuswG § 5 Ausweismuster, 1. Angaben zur Identitätsfeststellung von juristischen und natürlichen Personen, der Unterschied zwischen Name und Familienname als gesonderte Rechtsstellung hervorgehoben?

Weil es eine juristische und eine natürliche Person in unserem Rechtssystem gibt und an der Bezeichnung „Name“ (Anschrift des Sitzes, die Rechtsform und die Bevollmächtigten) sowie Familienname (Person) festgemacht wird. Der Bürgermeister argumentiert, dass sich diese Frage für ihn nicht stellt, weil er keinen Katalog von Begriffen, die zwingend wortgenau im Ausweis genannt werden müssen, sieht. Basta, schlucke die Kröte oder sehe ich das richtig? An diesem Punkt bin ich stehengeblieben und von Ihnen wissen, was verstehe ich nicht.

### Das Bundesverfassungsgericht formuliert folgendermaßen:

Das Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit soll die Betroffenen befähigen, die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung zu erkennen, damit sie ihr Verhalten danach ausrichten können. Die Bestimmtheitsanforderungen dienen auch dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen sowie, soweit sie zum Schutz anderer tätig wird, den Schutzauftrag näher zu konkretisieren. Zu den Anforderungen gehört es, dass hinreichend klare Maßstäbe für Abwägungsentscheidungen bereitgestellt werden. Je ungenauer die Anforderungen an die dafür maßgebende tatsächliche Ausgangslage gesetzlich umschrieben sind, umso größer ist das Risiko unangemessener Zuordnung von rechtlich erheblichen Belangen. Die Bestimmtheit der Norm soll auch vor Missbrauch schützen, sei es durch den Staat selbst oder – soweit die Norm die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelt – auch durch diese. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, soweit Bürger an einer sie betreffenden Maßnahme nicht beteiligt sind oder von ihr nicht einmal Kenntnis haben, so dass sie ihre Interessen nicht selbst verfolgen können. Schließlich dienen die Normenbestimmtheit und die Normenklarheit dazu, die Gerichte in die Lage zu versetzen, getroffene Maßnahmen anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren.

### **Normenklarheit oder Normbestimmtheit ist ein verfassungsrechtliches und rechtsstaatliches Gebot für den Gesetzgeber.**

Dies bedeutet, dass das Gesetz klar verständlich sein muss und nicht zu sehr unbestimmte Rechtsbegriffe oder Generalklauseln enthalten darf. Das Gesetz soll also für den Bürger klar erkennbar sein. **Außerdem müssen festgelegte Begriffe in ihrer ursprünglichen Bedeutung verwendet werden. Der Grundsatz soll dem Bürger ermöglichen, bereits durch einen Blick ins Gesetz festzustellen, was die Behörde, sein Lieferant, sein Arbeitgeber oder seine Versicherung darf und was nicht.**

Dafür, dass ich mich buchstabengetreu an die Gesetzeslage halte, bekomme ich nacheinander Bußgelder angeboten. Da stimmt doch was nicht. Er jagt mich von einem Bußgeldangebot zum nächsten in der Hoffnung, dass ich aufgebe und bezahle. Zwischenzeitlich sind es 1.000,00 EURO. Sollte ich meinen Ausweis wieder abholen, bin ich erpressbar, weil ich dann gegen § 27 PAuswG Pflichten des Ausweisinhabers verstoße. Für ihn die Gelegenheit ein erneutes Bußgeld auszusprechen?

Jetzt noch die versprochene Mail. Der Absender hat seine Mailadresse hinterlassen, die ich jedoch nicht veröffentlichen möchte.

...@gmail.com

*hallo herr familienname wessels,*

*nur weil es im antragsformular zur feststellung der staatsangehörigkeit heisst sie sollten den familienname angeben bedeutet das nicht gleich das wenn im personalausweis nur name steht. das sie das gegen alle gesetze zu einer juristischen person macht. das ist gegen jegliches gesetz. die gesetzgebung bleibt erhalten. egal ob da name oder familienname steht.*

*denn sie als natürliche person können nur eine juristische person vertreten sprich ein unternehmen wenn dies vertraglich so geregelt wurde. und da sie keine juristische person vertreten da sie keinem unternehmen zuglidrig sind.*

*können sie auch keine juristische person sein bzw diese vertreten. sie stellen nur in kritik oder gehen einer vermutung nach das die bundesrepublik kein suveräner staat ist. das müssen sie aber gesondert formulieren und können sie nicht über so eine falsch behauptung festlegen.*

*werden sie mal erwachsen*

*grüsse*

Diese Aussage in dem Text habe ich leider nicht klar verstehen können. Vielleicht können Sie mir helfen, erwachsen zu werden.

## **Zusammenfassung Staatsangehörigkeit, Personalausweis, Teil 2**

Wo habe ich in meinem ersten Teil aufgehört?

... So langsam wurde es Zeit, die bereits angeschriebenen Staatsanwälte an ihre fehlende Legitimation zu erinnern. So schrieb ich am 22.01.2015 die Oberstaatsanwältin Yyyyyyyyyy und die Oberstaatsanwältin Yyyyyy an und erinnerte an meine geforderte Legitimation.

Wie bei allen Staatsanwälten, forderte ich am 05.02.2015 auch die Legitimation von der leitenden Oberstaatsanwältin Yyyyyy-Yyyyyyyyyy an.

Wenn ich jetzt schreibe, erwartungsgemäß kam bis heute , 18.03.2015, weder die Legitimationen irgendeines Staatsanwalts oder –wältin, noch ein Schreiben warum keine Legitimation erfolgt. Fragt mich bitte nicht, warum ich überhaupt geschrieben habe, wenn ich das doch erwartet habe. Ich muss

es wenigstens versuchen, sonst fehlen mir der Beweis und der Nachweis, dass ich überhaupt gefragt habe.

**Eigentlich müssten diese „Justizbeschäftigten“ stolz ihre Legitimation vorlegen, denn dann wäre doch der Vorgang vom Tisch.**

Dann meldete sich mit Schreiben vom 20.02.2015 endlich der Bürgermeister. In meinem Briefkasten, zugestellt durch einen Radfahrer als Bote der Stadtpost, den ich noch wegradeln sah als ich den Umschlag aus den Briefkasten holte, lag ein Brief mit gleich drei Zahlungsbelegen der Bußgeldbescheide. Absender ist die Stadt Dinslaken als Vollstreckungsbehörde, die Finanzbuchhaltung. Alle drei haben das gleiche Ausfertigungsdatum, jedoch unterschiedliche Beträge. Der erste Bußgeldbescheid beläuft sich auf 185,00 EURO, der zweite auf 336,50 EURO und der dritte auf 538,50 EURO. Macht zusammen 1.060,50 EURO. Erwähnenswert, alle Mahngebühren sind ohne Säumniszuschläge, so steht es darin. Dort werde ich als Zahlungspflichtiger betitelt, obwohl ich keines dieser drei Angebote angenommen habe. Es wurde mir noch eine Zahlungsfrist von 7 Tagen eingeräumt, die am 27.02.2015 abgelaufen ist. Heute ist bereits der 18.03.2015, also fast 3 Wochen über die eingeräumte Zahlungsfrist. So erwarte ich täglich den „Vollstreckungsbeamten“.

Am 24.02.2015 lag ein Brief der Staatsanwaltschaft Duisburg in meinem Briefkasten. Vor Freude dachte ich an die erste Legitimation, als Inhalt. Doch weit gefehlt. Es schrieb mich der bereits mir bekannte Staatsanwalt Xxxxxx an, mit einem mir unbekanntes Aktenzeichen und als Betreff: Strafsache gegen Mario Praß.

Was ich noch nicht berichtet habe, Herr Praß, mein filmender und misshandelter Prozessbeobachter, hat mit Schreiben vom 23.07.2014 Strafantrag gegen Privatrichter Xxxxxxx gestellt, sowie gegen 4 unbekannte „Justizbeschäftigte“ und 3 unbekannte „Polizeibedienstete“. Begründung:

1. Grundrechte gemäß Artikel 1, 20, 97, 101 GG
2. Nötigung gemäß § 240 StGB
3. Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB
4. Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB
5. Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB
6. Diebstahl gemäß § 242 StGB
7. Körperverletzung gemäß § 223 StGB
8. Raub gemäß § 249 StGB
9. Ausweispflichten gemäß § 38 WaffG (Die Polizisten trugen Waffen, folglich Ausweispflichtig)
10. Unmittelbarer Zwang gemäß § 55 PolG NRW
11. Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB

sowie wegen aller weiteren in Frage kommenden Straftaten.

Dieser Strafantrag ist mit Schreiben 20.11.2014 mit folgender Begründung abgelehnt worden.

*„die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.*

*Weder Ihrem Vorbringen noch dem Inhalt der eingesehenen und ausgewerteten Akten 351 Js-OWi 1083/14 vermag ich solche*

*Anhaltspunkte zu entnehmen.*

*Der Richter war nach 176, 177 Gerichtsverfassungsgesetz befugt, Ihnen die Fertigung von Filmaufnahmen mit dem Mobilfunkgerät zu untersagen und Sie auch unter Anwendung von Zwang aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen sowie das Handy sicherzustellen.*

*Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.*

*Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung weise ich hin.*

*Hochachtungsvoll*

*Yyyyyyyyyy*

*Oberstaatsanwältin*”

Unterschrift, wie auch in den anderen Briefen an mich, eine Paraphe.

Wir erinnern uns. Herr Praß hatte von mir den Auftrag, die Veranstaltung mit meinem Mobiltelefon aufzunehmen, als mein Veranstaltungsprotokoll oder auch „Gerichts“protokoll. Der Privatrichter Xxxxxxx hatte, als er die Aufnahmen bemerkte, Herrn Praß aufgefordert das Mobiltelefon auszuhändigen, was Herr Praß nicht tat, da Privatrichter Xxxxxxx sich nicht als legitimer Richter auswies, sondern nur als Privatrichter, den Herr Praß nicht als Weisungsgeber anerkannte. Herr Praß hatte die Aufnahme schon beendet und das Mobiltelefon bereits eingesteckt, als der brutale Überfall, mit nachgewiesener Körperverletzung, auf ihn erfolgte. Das war die Veranlassung für den dann folgenden Strafantrag gegen Privatrichter Xxxxxxx.

Herr Praß hatte in seinem Schriftwechsel, ebenso wie ich in meiner Sache, die Legitimation der bearbeitenden Staatsanwälte und –innen verlangt und auch nicht bekommen.

Was jedoch die absolute Krönung war, mit Datum vom 09.09.2014 erhielt Herr Praß einen Strafbefehl über 1.000,00 EURO, mit der Begründung, Widerstand gegen Justizbedienstete. Er schrieb den Richter Xxxxxxxxxxxxx am 23.09.2014 an und lehnte die Annahme des Angebots ab. Man achte auf das Datum, denn erst am 03.11.2014 antwortete diesmal der an meiner Verhandlung anwesende Privatrichter Xxxxxxx, nicht der Richter der das Angebot erstellt hatte oder der Staatsanwalt, mit folgendem Text.

*„mit großem Interesse habe ich Ihr Schreiben vom 23.9.2014 zur Kenntnis genommen. Ich habe ihre Ausführungen so verstanden, dass sie gegen den Strafbefehl vom 9.9.2014 keinen Einspruch einlegen wollen. Dies habe ich auch dem zuständigen Staatsanwalt mitgeteilt. Dieser vertritt die Auffassung, dass sie mit Ihrem Schreiben vom 23.09.2014 sehr wohl Einspruch gegen den Strafbefehl vom 9.9.2014 einlegen möchten und nunmehr ein Hauptverhandlungstermin durchzuführen sei, zu dem Sie erscheinen müssten. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie mir kurzfristig mitteilen würden, ob ich Ihr Schreiben vom 23.9.2014 als Einspruch zu werten habe. Sollte ich bis zum 17.11.2014 keine Rückmeldung Ihrerseits erhalten haben, gehe ich davon aus, dass Sie keinen Einspruch einlegen wollen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Mit freundlichen Grüßen*

Xxxxxxx

*Richter am Amtsgericht* ”

Diesmal ohne Unterschrift, noch nicht einmal eine Paraphe.

Die unterschiedliche Schreibweise in der Anrede „sie“, „ihre“, die unterschiedliche Schreibweise der Daten sowie das doppelte „Mit freundlichen Grüßen“ ist so übernommen, wie es im Originalbrief steht.

Fassen wir zusammen. Herr Praß wird auf Anweisung von Privatrichter Xxxxxxxx unter äußerst brutaler Weise aus dem Veranstaltungssaal gezerrt und verletzt. Herr Praß stellt Strafantrag gegen Privatrichter Xxxxxxxx sowie gegen die unbekanntenen Justizbeschäftigten und die Polizeibediensteten, die sich nicht ausgewiesen haben. Der Strafantrag wurde abgewiesen und im Gegenzug ein Strafbefehl gegen Herrn Praß erwirkt.

Es waren mit mir zwei Zeugen zugegen, die bezeugen, dass Herr Praß auf einem Stuhl im Veranstaltungssaal saß und lediglich seine Hand zurückzog, als der Justizbeschäftigte diese greifen wollte. Stellen Sie sich das bildlich vor, Sie sitzen auf einem Stuhl, vor ihnen steht ein martialischer, kahl rasierter, aggressiver Mann und hinter diesem noch 3 weitere, ebenfalls martialisch aussehende, gewaltbereite Menschen. Welchen Widerstand würden Sie sitzend leisten? Herr Praß ist zudem noch ein Hängling, das darf ich schreiben, er ist nicht beleidigt.

Es trifft daraufhin ein Strafbefehl durch Richter Xxxxxxxxxxxx bei Herrn Praß ein, dessen Annahme Herr Praß ablehnt, mit folgendem Wortlaut.

*„in der Strafsache gegen mich, Mario Praß, wegen Widerstand gegen Justizbedienstete, bieten Sie mir als Firma Amtsgericht einen Strafbefehl mit Einspruchs- bzw. Beschwerderecht an. Beschwerden werden Eingaben von Nicht-Kunden, als Einsprüche Eingaben von Kunden bezeichnet. „Streitfälle“ entstehen, wenn kein Konsens gefunden wird. Ich fordere Sie auf, solche unsinnigen Briefe in Zukunft zu unterlassen.“*

Des Weiteren hat Herr Praß sich über den bei der Veranstaltung durch den Privatrichter Xxxxxxxx bekannt gegebenen Status ausgelassen und das Amtsgericht als Firma enttarnt.

Der Richter Xxxxxxxxxxxx, der den Strafbefehl erlassen hat, ist zwischenzeitlich mit 62 Jahren in den Vorruhestand gegangen, wie auch ein weiterer Richter des Amtsgerichts. Verlassen die Kapitäne das sinkende Schiff? Sicher haben diese so viel und hart gearbeitet, was ein körperlich arbeitender Handwerker nicht leistet und deshalb erst mit 67 Jahren in den dann wohl verdienten Rentenstand eintreten kann. Aber das tut jetzt nichts zur Sache.

Bemerkenswert jedoch ist, dass der an der Ausführung der Tat gegen Herrn Praß beteiligte Privatrichter Xxxxxxxx, die Bearbeitung des Strafbefehls gegen Herrn Praß übernommen hat, obwohl zu dem Zeitpunkt noch das eingeleitete Verfahren gegen diesen lief. Nicht nur das, er arbeitet auch mit dem Staatsanwalt beratend zusammen und versucht die Ausführungen des Herrn Praß dem Staatsanwalt zu erklären.

Nun ja, Herr Praß war der Meinung, dass er sich in seinem Schreiben vom 23.09.2014 klar genug ausgedrückt hatte und wähnte sich auf der sicheren Seite. Fehleinschätzung, denn Privatrichter Xxxxxxxx hat wohl, wie er in seinem Schreiben zu verstehen gab, dem Staatsanwalt grünes Licht gegeben und die Zurückweisung des Strafbefehls durch Herrn Praß als Einverständnis für die Erstellung des Strafbefehls bewertet. So kam mit Schreiben vom 23.12.2014 (Achten Sie auf das Datum. 23.12.2014, die kennen aber auch kein Pardon gegen sich und ihre Familie) die Eröffnung

des Vollstreckungsverfahrens gegen Herrn Praß. Laut Schreiben ist die Rechtskraft schon am 27.09.2014 eingetreten. Hut ab, bereits 4 Tage nach Schreiben von Herrn Praß ist Rechtskraft eingetreten. Das nenne ich mal eine schnelle Bearbeitung.

Widerwillig schrieb Herr Praß noch einmal am 21.01.2015 den Amtsgerichtsdirektor Xxxxx an. Noch einmal wies er auf das überführte Privatgericht hin, dessen Zuständigkeit er nicht anerkennt und so weiter und so weiter, kennen wir bereits.

Zwischen der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens mit Schreiben vom 23.12.2014 und der widerwilligen Antwort an den Amtsgerichtsdirektor Xxxxx, geschah noch Wunderliches. Herr Praß fand in seinem Briefkasten ein Schreiben, datiert auf den 13.01.2015. Das Deckblatt oder genannt „Vorblatt zur Zustellungssendung“, war mit seiner Anschrift versehen und mit gelben Brief verschickt, der dahinter liegende Brief jedoch mit meiner Anschrift und auch an mich gerichtet, mit folgendem Text.

*“Vollstreckungsverfahren gegen Mario Praß*

*Sehr geehrter Herr Wessels,*

*Sie haben im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten Praß Ansprüche bezüglich des beschlagnahmten Mobiltelefons geltend gemacht. Insoweit bitte ich Sie Ihren Anspruch binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu begründen. Andernfalls werde ich, da der Beschuldigte keine Ansprüche geltend macht, das Mobiltelefon verwerten.*

*Hochachtungsvoll*

*Xxxxxx*

*Staatsanwalt ”*

Unterschrift war wieder nur eine Paraphe.

Ups, was war denn da geschehen. Herr Praß bekommt Post, die an mich gerichtet ist? Das veranlasst ihn zu einem Schreiben an den Staatsanwalt Xxxxxx und drückte sein Unverständnis aus, mit den Fragen an den Staatsanwalt, ob ihm das Postgeheimnis oder Amtsgeheimnis bekannt sei und oder ob Schusseligkeit vorliegt. Weiter fragte er den Staatsanwalt, ob er ihm als nächstes seine Gehaltsabrechnung oder Akten aus den NSU Prozess schicken wird und wies den Staatsanwalt darauf hin, dass er schon am Tag der Veranstaltung mich als Eigentümer benannt hat.

Sehen Sie Privatrichter Xxxxxxx, das kommt davon. Sie hätten mich nicht aus Ihrem Büro schmeißen, sondern mir ein ordentliches Beschlagnahmeprotokoll geben sollen, was wiederum auf Grund Ihres Status nicht möglich war.

Also tauchte das geklaute Mobiltelefon auf diesem Umweg wieder auf. Alle vorher gemachten Aussagen, bei der Polizei abholen, bei „Gericht“ abholen, waren alles nur Täuschungsmanöver und jetzt versuchen es die Schergen mit Verwirrungstaktik. In diesem Schreiben bat Herr Praß auch den Staatsanwalt Xxxxxx, seine fehlende Legitimation vorzulegen, die er bis heute nicht erhalten hat, wie bei mir.

Einen Tag nach den ominösen Brief, der eigentlich an mich gerichtet war, erstellte die Staatsanwaltschaft Duisburg unter einem völlig neuen Geschäftszeichen, übrigens wechselten die Aktenzeichen im Laufe des Schriftverkehrs ständig, eine Rechnung über 1.000,00 EURO. Beachten

Sie, es wurde eine Rechnung erstellt, **unter einem Geschäftszeichen, in der Sache**. Die Rechnung ist, so steht es dort, maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig, ohne Name eines Ansprechpartners. Zu den 1.000,00 EURO sind noch 70,00 EURO Gebühren für das Strafbefehlsverfahren und 7,00 EURO Auslagen für die förmliche Zustellung erhoben worden. Die Gesamtsumme beläuft sich nun auf 1.077,00 EURO und sollte bis zum 30.01.2015 von Herrn Praß auf das Konto der Deutschen Bundesbank in Düsseldorf eingezahlt werden, was er aber bis heute nicht getan hat.

Jetzt kann ich mir schon vorstellen, dass einige von Ihnen mir schreiben werden, Herr Praß und ich hätte den gelben Brief nicht annehmen und zurück schicken sollen. Alles richtig, jedoch für mein schlussendliches Vorhaben nicht zweckdienlich. Ich brauche einen kompletten Ablauf, um mich an das übergeordnete Recht zu wenden.

Gehen wir noch einmal zurück an die Stelle, bevor ich die Schilderung des Sachverhalts in Sachen Praß begann. Am 24.02.2015 lag ein Brief der Staatsanwaltschaft Duisburg in meinem Briefkasten. Vor Freude dachte ich an die erste Legitimation, als Inhalt. Doch weit gefehlt. Es schrieb mich der bekannte Staatsanwalt Xxxxxx an, mit einem in meiner Sache unbekanntem Aktenzeichen und als **Betreff: Strafsache gegen Mario Praß**. Der Staatsanwalt, der mein Schreiben an Herrn Praß schickte war derselbe, der vorab das Schreiben mit „Vorblatt zur Zustellungssendung“ geschickt hatte, das an mich gerichtet war.

*“Vollstreckungsverfahren gegen Mario Praß*

*Sehr geehrter Herr Wessels,*

*Sie haben im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten Praß Ansprüche bezüglich des beschlagnahmten Mobiltelefons geltend gemacht. Insoweit bitte ich Sie Ihren Anspruch binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu begründen, damit das Telefon ggfls. an Sie herausgegeben werden kann. Andernfalls werde ich dieses, da der Beschuldigte keine Ansprüche geltend macht, verwerten bzw. vernichten.*

*Hochachtungsvoll*

Xxxxxx

*Staatsanwalt ”*

Unterschrift eine Paraphe.

Jetzt hat das Schreiben seinen richtigen Empfänger erreicht. Zwar lagen ca. 6 Wochen dazwischen, jedoch ist der Zeitraum verständlich, da der Text abgeändert werden musste. Jetzt schrieb er ergänzend,

*„damit das Telefon ggfls. an Sie herausgegeben werden kann“ sowie „Andernfalls werde ich dieses, da der Beschuldigte keine Ansprüche geltend macht, verwerten bzw. vernichten“.*

Was mir jedoch völlig neu war, unterstellt mir Staatsanwalt Xxxxxx, ich habe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Ansprüche bezüglich des beim Beschuldigten Praß beschlagnahmten Mobiltelefons geltend gemacht. Wann habe ich denn das gemacht? Meine Ansprüche habe ich vom Tag der Verhandlung an bis zum heutigen Tag an den Privatrichter Xxxxxxx gestellt. Erinnern Sie sich, er hatte mich wie einen kleinen Jungen abgekanzelt und ohne Beschlagnahmeprotokoll aus

seinem Büro geschmissen. Wie ein Dieb hat er sich das Mobiltelefon angeeignet. Ein Dieb gibt auch keinen Beleg über die gestohlenen Sachen.

Nun dreht der Staatsanwalt das plötzlich um und zack, stelle ich meine Ansprüche an Herrn Praß und nicht an den Richter XXXXXXX, bezüglich des beschlagnahmten Mobiltelefons. So einfach ist das und Richter XXXXXXX wird nicht mehr erwähnt. So langsam reift in mir ein Verdacht, das schrieb ich auch dem Staatsanwalt XXXXXX, dass Privatrichter XXXXXXX mal wieder eine ungesetzliche Handlung vorgenommen hat und die Anweisung auf Löschung meiner Mobiltelefonaten gegeben hat.

*„Sollte nur eine Telefonnummer oder gar das „Veranstaltungs-Gerichtsprotokoll“ von meinem Mobiltelefon gelöscht worden sein, werde ich Sie und die anderen angeblichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die angebliche Urkundsbeamten und Urkundsbeamtinnen sowie Privatrichter XXXXXXX bei den Alliierten anzeigen und Strafantrag stellen.“*

Bisher habe ich nur wissen wollen, ob die Angaben im Internet stimmen, wie es die Pflicht eines jeden ist, aber irgendwann hat die Willkür auch mal ein Ende, schrieb ich dem Staatsanwalt XXXXXX weiter, am 11.03.2015 und führte weiter aus, dass ich dann Strafanträge stelle, wegen Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Organisierter Kriminalität, Bildung einer kriminellen, terroristischen Vereinigung, Landes- u. Hochverrates, Verbrechen gegen die Menschenrechte, gegen das Völkerrecht sowie Diebstahl und Verstoß gegen das Datenschutzgesetz, an den übergeordneten Gesetzgeber.

Dabei möchte ich an diese Stelle ein Zitat aus dem Internet einfügen, das ich auch dem Staatsanwalt geschrieben habe.

**Ein Theaterstück besteht auch immer aus mehreren Akten, Komödien und Dramen offenbar auch. Ich habe nicht genug Augen, um gleichzeitig damit zu lachen, zu weinen und vor Unverständnis herumzurollen.**

Wenn Sie meinen das war alles, nein, es geht weiter. Mit Schreiben vom 11.03.2015 bekam ich ein weiteres Schreiben der Stadt Dinslaken, Fachdienst Recht Herr XXXXX. Es geht weiter im Reigen der lustigen Bußgeldangebote. Wieder weist mich der Bürgermeister auf meine Ausweispflicht gemäß § 1, Abs. 1, Satz 1 hin. Jetzt droht er mir mit einem 4. Bußgeldangebot. In diesem Schreiben gibt Herr XXXXX zu erkennen, dass er bei der Veranstaltung am 09.07.2014 im Veranstaltungssaal gesessen hat. Seine Ausführung möchte ich folgend in Original wiedergeben.

*“Sehr geehrter Herr Wessels,*

*aufgrund des nachfolgend beschriebenen Sachverhalts besteht der Verdacht, dass Sie eine Ordnungswidrigkeit begangen haben könnten. Durch dieses Schreiben wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, zu dem gegen Sie erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen.*

*Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit und unterliegen damit der Ausweispflicht gemäß 1 Abs.1 S.1 PAuswG. Trotz mehrfacher Aufforderungen haben Sie Ihren Personalausweis noch immer abgeholt. Wegen des nicht abgeholt Personalausweises wurden durch drei rechtskräftige Bußgeldbescheide vom 06.03.2014, 10.09.2014 und*

*15.12.2014 bereits Bußgelder in Höhe von 150,- €, 300,-€ bzw. 500,-€ gegen Sie festgesetzt.*

*Mit Schreiben vom 14.01.2015 wurden Sie von Seiten des Bürgerbüros erneut zur Abholung aufgefordert, jedoch blieben Sie insoweit erneut untätig. Dementsprechend sind Sie gegenwärtig nach wie vor nicht im Besitz eines Personalausweises.*

### **Rechtslage**

*Gemäß 1 Abs.1 S.1 PAuswG sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs.1 des Grundgesetzes verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Nach 32 Abs.1 Nr.1 PAuswG handelt u.a. derjenige ordnungswidrig, wer entgegen 1 Abs.1 S.1 PAuswG einen Ausweis nicht besitzt. Entsprechend 32 Abs.3 PAuswG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,-€ sanktioniert werden.*

*Nachdem Sie bereits mehrfach auf die Pflicht zum Besitz eines Ausweises hingewiesen und vergeblich zur Abholung aufgefordert wurden, gehe ich gegenwärtig von einer vorsätzlichen Tatbestandsverwirklichung aus. Ich beabsichtige daher, ein weiteres Bußgeld gegen Sie zu verhängen.*

### **Beweismittel**

*-Bußgeldbescheide vom 06.03.2014, 10.09.2014 und 15.12.2014  
-Schreiben der städtischen Mitarbeiterin Yyyy vom 14.01.2015*

*Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu dem voranstehenden Vorwurf zu äußern, § 55 Abs.1 OWiG. Hierzu können Sie den anliegenden Anhörungsbogen verwenden. Es steht Ihnen frei, von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Ich weise jedoch darauf hin, dass eine Entscheidung gegen Sie auch bei unterbliebener Äußerung ergehen kann. Ihrer Stellungnahme sehe ich bis zum 02.04.2015 entgegen.*

*Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass sich Ihr Recht, keine Angaben zu machen, nicht auf die Angabe Ihrer Personalien zwecks eindeutiger Identitätsfeststellung bezieht. Das Verschweigen oder die Abgabe falscher Angaben zu Ihrem Vor-, **Familien-** und Geburtsnamen, den Ort oder Tag Ihrer Geburt sowie Ihres Wohnortes kann seinerseits eine eigenständige Ordnungswidrigkeit nach 111 OWiG darstellen.*

### **Zu Ihrer E-Mail vom 19.01.2015**

*Ergänzend hierzu teile ich Ihnen mit, dass mir Ihre an Frau Yyyy gerichtete E-Mail vom 19.01.2015 vorliegt.*

*Zunächst einmal teile ich Ihnen mit, dass ich tatsächlich bei Ihrer Gerichtsverhandlung anwesend war. Aus diesem Grunde habe ich auch -wie Sie es nennen – „die Aussagen des Richter Xxxxxxx, den Überfall und den Raub auf den Prozessbeobachter“ miterlebt.*

*Der Prozessbeobachter hat gegen das Filmverbot während einer Gerichtsverhandlung verstoßen und sich geweigert, sein Aufnahmegerät auszuschalten. Um die formale Rechtmäßigkeit Ihrer Verhandlung*

sicherzustellen und die Verhandlung führen zu können, hat sich der Richter der vor Ort verfügbaren Ordnungskräfte bedient. Soweit mir bekannt ist, wurde das betroffene Handy sehr zeitnah zur Abholung durch den Prozessbeobachter bereitgelegt. Hätte der Prozessbeobachter nicht das Verbot von Filmaufnahmen missachtet, sondern der Aufforderung des Richters zum Stoppen der Aufnahme Folge geleistet, hätte es der Gewaltanwendung der Ordnungskräfte nicht bedurft. Das einzig rechtswidrige Verhalten ging in diesem Zusammenhang vom Prozessbeobachter selbst aus.

Ferner stelle ich fest, dass Sie anscheinend auch die Ausführungen des Richters in der Verhandlung nicht richtig verstanden bzw. fehlinterpretiert haben. Der Richter hat nicht gesagt, kein gesetzlicher Richter zu sein. **Er hat Ihnen ebensowenig erklärt, dass Sie als natürliche Person keinen Einspruch einlegen können, sondern dies einer juristischen Person vorbehalten sei, die Sie in seinen Augen nicht seien.** Auch hat er nicht gesagt, der Stadt Ihren Einspruch mit dieser Begründung zurückgeben zu wollen. Da Sie offensichtlich das im Bundesgebiet geltende Rechtssystem nicht anerkennen, hat der Richter versucht, Ihnen „**in Ihrem Rechtssystem**“ zu erklären, weshalb ein Einspruch keinen Sinn mache. Er argumentierte dahingehend, dass der Verstoß gegen die Personalausweispflicht „**in Ihrem Rechtssystem**“ gar keine Ordnungswidrigkeit darstelle und „in Ihrem Rechtssystem“ folglich auch gar kein Einspruch möglich sei. Wenn nach Ihrer Rechtsauffassung aber gar kein Einspruch möglich sei, müssten Sie Ihren Einspruch konsequenterweise zurücknehmen, so der Richter. Diesen Gedankengang fanden Sie überzeugend, woraufhin Sie Ihren Einspruch schließlich zurücknahmen.

**Dieser „Verhandlungsablauf“ mag ungewöhnlich gewesen sein, jedoch ist festzustellen, dass eine klassische Verhandlungsführung nicht möglich war, weil Sie sich bereits nicht ausweisen konnten und es entgegen den mehrfachen Aufforderungen des Richters vorzogen, die gesamte Verfahrensdauer über am Richterpult stehen zu bleiben.**

In der Sache selbst wurde Ihnen die Rechtslage von Seiten der Stadt hinreichend dargelegt. Insoweit verweise ich insbesondere auf das Schreiben von Frau Yyyy vom 14.10.2013. Sofern Ihnen die erhaltenen Auskünfte zur Rechtslage nicht ausreichen, bleibt es Ihnen selbstverständlich unbenommen, beispielsweise einen Rechtsanwalt mit einer noch ausführlicheren Herleitung der Rechtslage zu beauftragen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass bei der Stadt keine Personalressourcen zur Verfügung stehen, um sich mit Aussagen wie „Die BRD ist ein „Kriegsgefangenenlager“ für deutsche Staatsbürger mit dem Ziel der totalen Vernichtung des gesamten deutschen Volkes. Koordiniert durch die Verwaltung der Alliierten, die BRiD GmbH“ (Zitat aus Ihrer E-Mail vom 19.01.2015) ernsthaft auseinanderzusetzen.

Soweit Sie auf einen Bericht der NRZ vom 11.10.2014 verweisen, demzufolge ein gültiger Pass den Personalausweis ersetze, hat dies mit der Pflicht zum Besitz eines Personalausweises nichts zu tun. Zutreffend weist

*der Bericht sinngemäß auf § 1 Abs.2 S.3 PAuswG hin, wonach die Ausweispflicht des § 1 Abs.1 PAuswG auch durch den Besitz und die Vorlage eines Passes nach § 1 Abs.2 PassG erfüllt werden kann. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, einen Personalausweis zu besitzen. Der Gesetzgeber hat durch § 32 Abs.1 Nr.1 PAuswG eindeutig geregelt, dass auch derjenige ordnungswidrig handelt, der entgegen § 1 Abs.1 S.1 PAuswG einen Ausweis nicht besitzt. Mit einem Ausweis in diesem Sinne sind nach § 2 Abs.1 PAuswG nur der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis gemeint.*

*Der Umstand, dass Sie sich nicht zwingend mit dem Personalausweis ausweisen müssen, bedeutet jedoch nicht, dass ein Personalausweis beim Besitz eines Passes gänzlich entbehrlich ist. Eine solche Aussage enthält im Übrigen selbst der NRZ-Bericht nicht. Dieser weist nur darauf hin, dass niemand seinen Personalausweis immer mit sich herumtragen müsse. Dies ist auch korrekt, da es keine jederzeitige Mitführungspflicht gibt.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag”*

An dieser Stelle möchte ich mich beim Fachbereich Recht Herrn Xxxxx für seine Stellungnahme bedanken. Die Hervorhebung habe ich vorgenommen, um seine Aussagen zu unterstreichen. Diese Stellungnahme formuliert der abhängig Beschäftigte vorsichtig in seiner Weise, bestätigt aber grundsätzlich das, was ich Ihnen bisher geschrieben habe. Auffallend ist, dass Herr Xxxxx von meinem Rechtssystem spricht. Habe ich ein eigenes Rechtssystem? Werden Anfragen nach dem Gesetz als eigenes Rechtssystem ausgelegt? Wieder ist er nicht auf das PAuswG, der PAuswV und das Passgesetz eingegangen ist. Dabei geht es mir doch nur um diese Sache: „Name“ oder „Familiename“, warum wird denn im PAuswV § 28 Antrag, 1. Familiename und im PAuswG § 5 Ausweismuster, 1. Angaben zur Identitätsfeststellung von juristischen und natürlichen Personen, der Unterschied zwischen Name und Familiename als gesonderte Rechtsstellung hervorgehoben, im „Perso“ jedoch nicht umgesetzt?

**Herr Xxxxx schrieb zum Zeitungsbericht der NRZ:**

*„Der Umstand, dass Sie sich nicht zwingend mit dem Personalausweis ausweisen müssen, bedeutet jedoch nicht, dass ein Personalausweis beim Besitz eines Passes gänzlich entbehrlich ist. Eine solche Aussage enthält im Übrigen selbst der NRZ-Bericht nicht. Dieser weist nur darauf hin, dass niemand seinen Personalausweis immer mit sich herumtragen müsse. Dies ist auch korrekt, da es keine jederzeitige Mitführungspflicht gibt.“*

*Da ich mir nicht sicher bin, ob ich den Zeitbericht der NRZ in Kopie veröffentlichen darf, schreibe ich die Passage mit der Kernaussage ab. Lesen Sie und urteilen Sie, ob Herr Xxxxx das richtiger interpretiert hat als ich. Eine Anfrage an die NRZ auf die Veröffentlichung einer Kopie läuft noch und ist bisher unbeantwortet.*

**NRZ, 11.10.2017, von Dietmar Seher, politischer Redakteur.**

...

**Reisepass ersetzt den Ausweis.**

...

*Klar: Es gibt die **Ausweispflicht** für alle deutschen Staatsbürger. Klar auch: Keinem Deutschen kann, anders als im Fall eines Reisepasses, der Ausweis entzogen werden.*

*Das macht es den Innenministern übrigens rechtlich so schwer, Ausreisen wie die in die Türkei zu durchkreuzen, für die ein Personalausweis reicht.*

***Aber schon eine speziellere Frage an Verwaltungsmitarbeiter verwirrt diese: Ersetzt eigentlich ein Reisepass einen Personalausweis?***

***Erst nach einem Blick in die Paragraphen (Personalausweisgesetz § 1, Absatz 2, letzter Satz) oder der Nachfrage beim spezialisierten Kollegen ist dann oft einsichtig: Ja, ein gültiger Pass ersetzt den „Perso“ – auch, wenn die Wohnadresse nicht enthalten ist.***

*Genauso eindeutig: Nein, niemand muss einen Personalausweis immer mit sich herumtragen.*

*Es gibt zahlreiche Länder ohne Ausweispflicht. Dazu gehören die Schweiz und die Vereinigten Staaten. Sie verteidigen dort ihre Haltung mit dem Hinweis, ein Ausweis würde den Zivilbürger zu sehr der Staatsmacht ausliefern.*

*Tatsächlich: In Deutschland ist der Ursprung der Ausweispflicht kein demokratischer, sondern eine Ausgeburt der „dunklen zwölf Jahre“ der jüngeren Geschichte. Die Nazis haben sie am 10. September 1939, kurz nach dem Einmarsch der Wehrmacht in Polen, eingeführt.*

*Ihr Motiv war klar: Juden sollten von den Ariern auch auf dem Papier unterscheidbar sein.*

*Seither ist der „Perso“ zahlreichen Wandlungen unterworfen worden. Seine Geschichte ist eng verknüpft mit teilweisen dramatischen Ereignissen.*

...

Der Originalbericht ist sicher im Archiv der NRZ nachzulesen.

Das ist der aktuelle Stand in meiner Sache, 21.03.2015. Warum eine Anfrage nach bestehenden Gesetzen und deren Ausführung, wie im meinem Fall, so ein Aufsehen erregen muss, wird mir wohl immer ein Rätsel bleiben. Alles habe ich nachweislich richtig gemacht.

– Die zuständige Stellen um Rechtssicherheit gebeten.

– An der zuständigen Stelle den für mich vorerst des falschen „Perso“ abgegeben, wie es meine Pflicht als „Staatsbürger“ ist und im PAuswG § 27 Pflichten des Ausweisinhabers steht.

Was folgt, keine rechtsverbindliche Antwort, sondern Geldstrafen Angebote = „Bußgelder“. Ich soll „büßen“ für meine Anfrage, die mir keiner beantworten will, bekomme nur verbale und schriftliche Ohrfeigen dafür, statt eine verbindlich Aussage?

Ne, ne, mein lieber Bürgermeister, meine lieben Behördenbediensteten, Richter und Staatsanwälte, so nicht, Fragen werden noch erlaubt sein. Dafür bezahlen, dass ihnen meine Frage nicht in den Kram passt, ne, ne, ist nicht meine Welt, da wehre ich mich, nach meinem Gerechtigkeitsempfinden. Das kann ich mit meinem Gerechtigkeitsempfinden nicht vereinbaren. Was ist das denn für ein Benehmen?

Ich erziehe meine Kindern und Enkelkinder weiter im Sinne des Liedes der Sesamstraße:

*Der, die, das, wer, wie, was, wieso, weshalb, warum, wer nicht fragt, bleibt dumm!*

*Tausend tolle Sachen, die gibt es überall zu seh'n, manchmal muss man fragen, um sie zu versteh'n!*

*Der, die, das, wer, wie, was, wieso, weshalb, warum, wer nicht fragt, bleibt dumm!*

Fortsetzung wird folgen. Als nächstes wird das neue 4. Bußgeldangebot eintreffen, der Vollstreckungsbeamte klingeln, das Mobiltelefon bei mir eintreffen, die Geheimdienste auf mich eingügeln und was weiß ich für Sachen passieren. Ich werde Sie auf dem Laufenden halten.

Sollte ich mich plötzlich nicht mehr melden, mein natürliches Verfallsdatum nähert sich, denken Sie stets an das Lied der Sesamstraße und vergesst nicht, das an eure Kinder weiter zu geben und wehrt euch. Das werden wir doch wohl nicht verlernt haben?

Bis bald

Walter Wessels

**Nachtrag:**

Das schrieb mir eine Leserin und bat den Schriftwechsel zu veröffentlichen.

„Hallo,

*ich will Ihnen mal einen Antrag zukommen lassen.*

*Die Firma Stadt Hamm <sup>TM</sup> hat sich echt schwer damit getan, den rauszurücken. Auf Name und Familienname angesprochen das übliche Geplärre. Dann habe ich den Innenminister angeschrieben und jetzt bitte ganz besonders darauf achten: Immer wenn der Thomas deMisere in Berlin angeschrieben wird, antwortet ein Herr Heinrich Lorenz aus Bonn. Heinrich Lorenz kann u. U. ein Kollektiv schreibender Studenten sein!*

*Typische Antworten enden stets mit...werden nicht weiter beantwortet....*

*Testen Sie es mal aus und lassen die Leser Fragen an "deMisere" richten...*

*Mit freundlichen Grüßen*

**Hier in Sachen Name und Familienname:**

*Sehr geehrter Herr xxxxxx*

*ich bestätige den Eingang Ihres dritten Schreibens vom 14. Oktober 2014.*

*Zu Ihrem Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:*

*Sie verweisen in Ihrem Schreiben auf § 4 des Passgesetzes. Nicht nur § 4 des Passgesetzes sondern auch § 5 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes weisen darauf hin, dass in dem Pass der **Fam ilie nname** und der **Geburtsname ENTHALTEN** sein müssen.*

§ 5 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes und § 4 des Passgesetzes regeln lediglich, dass der Personalausweis die dort aufgeführten Daten (z.B. Familienname und Geburtsname) **ENTHALTEN** muss. Damit ist jedoch **KEINE REGELUNG** zur Bezeichnung der Datenfelder verbunden. Sofern dies gewollt gewesen wäre, hätte der Gesetzgeber dies schriftlich festlegen müssen. Der Gesetzgeber hat sich jedoch entschieden, lediglich zu regeln welche Daten sich aus dem Personalausweis und Reisepass ergeben sollen.

Es ist Ihnen bekannt, dass der Nachname, der Beiname, der Zuname, der Familienname, der Schreibname und der Ehe name **Synonyme sind und im Rechtsbereich der Bundesrepublik Deutschland der Oberbegriff "Name" lautet. So stellt § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch auf das Namensrecht und nicht auf das Familien-Namensrecht ab und spricht von dem Recht zum Gebrauch eines Namens eines Berechtigten.** Ferner wird in § 4 Abs.1, Ziffer 4.1.1. des Passgesetzes definiert, dass unter dem Namenseintrag der **Familienname** zu verstehen ist.

Vielmehr wurde das Bundesministerium aufgrund des § 34 Nr. 1 PAuswG ermächtigt, die Muster der Ausweis zu bestimmen. Nach § 11 der Personalausweisverordnung ist der Personalausweis nach dem in Anhang 1 abgebildeten Muster herzustellen.

Die Datenfeldbezeichnung ergibt sich aus dem dort abgebildeten personalisierten Muster.

Durch den Eintrag eines Familiennamens als auch eines Geburtsnamens durch die Voranstellung der Abkürzung "GEB." unter der Überschrift "Name / Surname / Nom" wird schlüssig zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff "Name" als Oberbegriff für den Familiennamen und den Geburtsnamen steht.

Insofern werden die Personalausweise und Reisepässe in rechtskonformer Art und Weise hergestellt, eine Änderung ist mithin nicht erforderlich.

**Die Diskussion wird aus den o.g. Gründen nicht mehr weitergeführt. Ein weiteres Antwortschreiben ergeht zu dieser Thematik nicht.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heinrich Lorenz "

**Schauen wir uns doch einmal die Ausführung des Herrn Heinrich Lorenz an:**

**„So stellt der § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch auf das Namensrecht und nicht auf das Familien-Namensrecht ab und spricht von dem Recht zum Gebrauch eines Namens eines Berechtigten.“**

### **BGB § 12 Namensrecht**

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Na so was, da hat doch jemand sein Jura Studium nicht beendet. Es schreibt eindeutig, dass sich das Namenrecht nicht auf das Familien-Namensrecht abstellt und der natürlichen Person das Recht eines „Namens“ zuspricht. Dabei bezieht er sich auf „Das Erste Buch des BGBs, Erster Abschnitt, Personen, Erster Titel, **Natürliche Person**“.

Dieser § 12 erklärt uns ergänzend zum **PAuswV § 28 Antrag (1) 1.** Angaben zur Identitätsfeststellung von juristischen und natürlichen Personen; **bei natürlichen Personen sind dies insbesondere der Familienname, die Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung; bei juristischen Personen sind diese insbesondere der Name, die Anschrift des Sitzes, die Rechtsform und die Bevollmächtigten; außerdem ist in diesem Fall eine Kopie des Handelsregistersauszugs oder der Errichtungsurkunde beizulegen**, dass ein juristische Person, denn die wird im ersten Titel Natürliche Person angesprochen, sehr wohl eines „Namensrechts“ bedarf, um das Recht zum Gebrauch eines Namens von einem anderen zu bestreiten oder ich meine Interessen beim Gebrauch meines Namens durchsetzen kann, wenn dieser unbefugt gebraucht wird. Ich kann dann von dem anderen die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen und sogar klagen.

#### **Beispiel:**

Wenn ein anderer „Wessels“ heißt, kann ich ihn dann verklagen, diesen „Namen“ nicht zu führen, da er mich beeinträchtigt?

Nein

Was wäre wenn ich den Namen „Beste Firma der Welt“ führe und Inhaber mit dem **Familienname** „Wessels“ bin, den Recht an dem Gebrauch des Namens „Beste Firma der Welt“ erworben habe und eintragen ließ, jedoch ein anderer den Namen „Beste Firma der Welt“ benutzt?

Ja

Aha, der verehrte Herr Lorenz soll mal sein Studium ordentlich beenden, obwohl das in der heutigen Zeit der Prüfungsverkäufe auch kein Garant wäre. Wann hat die Verarsche mal ein Ende. Hält der uns für blöd?

Lesen Sie im Internet die in der Fußnote aufgeführten BGBI. und Sie werden das klar erkennen. Da geht es um den Schutz des Namensgebrauch in Verbindung mit einer Firma oder eines Vereins.

**Fußnote:** An die Stelle der aufgehobenen §§ 13 bis 20 ist jetzt das Verschollenheitsgesetz vom 15.1.1951 (BGBl. I S. 63), geändert durch Gesetz vom 26.7.1957 (BGBl. I S. 861), vom 20.12.1974 (BGBl. I S. 3651), vom 25.7.1986 (BGBl. I S. 1142) vom 5.4.1990 (BGBl. I S. 701), vom 18.3.1994 (BGBl. I S. 559) und Art. 14 § 12 G v. 16.12.1997 (BGBl. I S. 2942) getreten.

Wegen des für das Gebiet der ehem. DDR geltenden Übergangsrecht zu §§ 21 bis 79 beachte Art. § EGBGB; Nr. 2.

Quelle: 44. Auflage 1999. Beck Verlag

[Versklavung](#)

## **Rückgabe Personalausweis in Dinslaken Teil 3**

[16. Mai 2015 walter a.d.F. wessels 80 Kommentare](#)

2.88 (57.5%) 16 votes

## Vorwort

Heute ist der 15.05.2015 und versuche den 3. Teil meiner Schilderung in Worte zu fassen. Beachten Sie bitte, daß ich zur alten deutschen Rechtschreibung zurück gekehrt bin. Ausschlaggebend dabei ist unter anderem dieser Punkt: **Nazi-Rechtschreibung als inakzeptables Vorbild**. Weitere Gründe finden Sie auf diesem Link: <http://www.janhenrikholst.de/index3.htm>

Blicken wir noch einmal zurück. Aus einer anfänglichen Behauptung eines Bekannten, ich hätte keine deutsche Staatsangehörigkeit, hat sich ein bereits fast 2 Jahre dauerndes Studium in dieser Sache ergeben.

Meine anfängliche Überzeugung in einem Rechtsstaat zu leben, ist wie eine Seifenblase geplatzt. Meine, angeblich für mich zuständigen Stellen, stellten sich als völlig inkompetent heraus. Auf keine meiner Fragen wurde geantwortet, Rechtssicherheit ist denen, die das angebliche Recht umsetzen und verwalten, ein unbekannter Begriff, weil sie diese nicht geben können. So fand ich heraus, Behörden sind eingetragene Privatfirmen, ebenso Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Polizei und Finanzämter. Nichts, aber auch gar nichts haben diese Stellen mit dem was sie uns vorgaukeln zu tun. Alles sind eingetragene Firmen und wir das Personal.

Was spielen wir als Souverän, als natürliche und juristische Personen, in diesem System für eine Rolle?

Was ist los in Deutschland?

Warum werden wir verarscht?

Was sind das für Menschen, die uns verarschen?

In meinem Kopf schwirren Fragen über Fragen.

Wo habe ich im 2. Teil aufgehört?

*Fortsetzung wird folgen. Als nächstes wird das neue 4.*

*Bußgeldangebot (bescheid) eintreffen (was auch am 21.04.2015 in Höhe von 1.000,00 EURO geschah) der Vollstreckungsbeamte klingeln (er hat sich für den 13.05.2015 angekündigt, war da und ist nach 12 Minuten ohne zu pfänden gegangen), das Mobiltelefon bei mir eintreffen (was bis heute immer noch nicht geschah), die Geheimdienste auf mich einprägen und was weiß ich für Sachen passieren. Ich werde Sie auf dem Laufenden halten.*

*Sollte ich mich plötzlich nicht mehr melden, mein natürliches Verfallsdatum nähert sich, denken Sie stets an das Lied der Sesamstraße und vergeßt nicht, das an eure Kinder weiter zu geben und wehrt euch. Das werden wir doch wohl nicht verlernt haben? "*

Ach ja, mein Verfallsdatum ist noch nicht eingetreten und es ist in der Zwischenzeit, nach nur knapp 2 Monaten, sehr viel passiert. Vorweg nehmen möchte ich schon, daß ich nunmehr Preuße geworden bin und meine Willenserklärung mit integrierter Personenstandserklärung und integriertem Schadenersatzvertrag, notariell beglaubigt und mit dem Siegel meines Geburtsstandesamtes versehen, dem Bürgermeister und meinem Geburtsstandesamt vorliegt. Ebenso meine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Gebührenordnung. Wie ist das so schnell geschehen und was habe ich davon? Lesen Sie im folgenden Teil, was mich dazu bewegte.

### Zusammenfassung Staatsangehörigkeit, Personalausweis, Teil 3

... Der letzte Brief der Stadt Dinslaken vom 11.03.2015, wir erinnern uns, vom Fachdienst Recht Herr Xxxxx, womit der Fachdiener mir das vierte Bußgeldangebot unterbreitet hat. Seinerzeit habe ich schon nicht mehr auf die Angebote geantwortet, da der Fachdiener bereits in vorangegangenen Bußgeldbescheiden nicht auf meine Antworten und belegten Gesetzeshinweise eingegangen ist. Folglich warte ich ab, was weiter geschieht.

Sicher können Sie sich auch noch daran erinnern, daß ich am 23.07.2014 und am 14.09.2014 Strafanträge gegen den Privatrichter Xxxxx und die Justizbeschäftigte Yyyyyyyy gestellt habe, wegen Rechtsbeugung, Urkundenfälschung, Amtsanmaßung und viele Vorwürfe mehr. Mit Schreiben vom 27.03.2015 habe ich nun Antwort von der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf bekommen. Nein, nicht was Sie jetzt denken, da wurde ermittelt. Nein, darin schreibt mir der Oberstaatsanwalt Xxxxx:

*Sehr geehrter Herr Wessels,*

*auf Ihre Beschwerde vom 01. Dezember 2014 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 230. November 2014 (115 Js 91/14) sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.*

*Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keinen Anlass, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft entspricht der Sach- und Rechtslage.*

*Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.*

*Auf die anliegende Rechtsbelehrung, die nur gilt, soweit sie selbst als Verletzter der angezeigten Straftaten in Betracht kommen, nehme ich Bezug.*

*Hochachtungsvoll  
Im Auftrag*

*Yxxxxx  
Oberstaatsanwalt  
Unterschrift wieder eine Paraphe.*

Nun gut, wieder forderte ich wie bei allen anderen Staatsanwälten oder -innen auch, den Nachweis der Legitimation durch die Alliierten.

*Zur Erinnerung: SHAEF Militaergesetze Artikel IV — Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte*

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Das tat ich aber nur noch der Ordnung halber. Meine Erfahrung sagte mir bereits, vertane Liebesmüh, jedoch Ordnung muß sein. Nach meinem jetzigen Kenntnisstand war das nur noch

Makulatur, um jedem Beteiligten bewußt zu machen, was er für ein Betrüger ist. Antworten können sie alle nicht, weil sonst ihr eigenes System sie sanktioniert. Was ist diesen Menschen wichtiger, ein aufrechter Gang und ein ungetrübter Blick in den Spiegel oder die bis unters Dach mit Hypotheken zu gepumpte Villa und das auf Leasingraten gekaufte Auto? Richtig, die Statussymbole auf Kredite, Schulden bis über beide Ohren, da sie immer noch meinen, damit würden sie in ihrer Außendarstellung bewundert, anerkannt und mit einem erfolgreichen Menschen verbunden.

Im Laufe der Zeit habe ich viele, sehr viele Gespräche geführt. Auch philosophische über das Sein (Schein) dieser Menschen. Dabei wurden Kommentare über diese Betrüger abgegeben, die auch mich noch an die Schulzeit und einige Mitschüler erinnerten, obwohl das schon 48 Jahre her ist, an Mitschüler, die die Pause auf der Toilettenschüssel verbracht haben, weil sie bereits im Kindesalter asoziales Verhalten zeigten und heute in Totengräberrobe dafür jeden hassen, im Gedanken immer noch auf der Toilettenschüssel in der Schule sitzend. Sie haben bis heute nicht ihr asoziales Verhalten erkannt oder abgelegt. Auf Fragen für ihr asoziales Verhalten lassen sie ein Feuerwerk der Verachtung über den Fragenden los, was ihnen völlig normal erscheint. Es ist deren kranke Ansicht von was darf ich tun, was darf ich nicht tun.

Ich habe beruflich das Studium der Körpersprache genutzt und bin immer wieder darüber erschrocken, welche gespaltenen Persönlichkeiten völlig selbstkritikfrei und ungezügelt ihren Haß auf die Menschen ausleben und dabei der Meinung sind, der Gegenüber erkennt ihre Lügen und wahren Beweggründe nicht. Sie wissen es noch nicht einmal, daß sie sich durch die älteste Sprache bloßstellen und mitunter der Lächerlichkeit preis geben. Unsere Kommunikation besteht überwiegend aus Körpersprache, durch unsere Mimik und Gestik, durch Auftreten und Bewegung übermittelt, während unsere inhaltliche Aussage lediglich einen Prozent Anteil von unter 10% ausmacht, jedoch die Artikulation, Betonung und Tonfall fast gleich mit der Mimik und Gestik zu bewerten sind. Mir ist das mitunter peinlich, manchmal aber auch belustigend, den Menschen mit herunter gelassener Hose zu sehen, ohne das er weiß, daß ich seine Lügen durchschaue. Schwer aber auch ihn nicht zu verlachen. Der größte Teil dieser Menschen ist völlig der Moral entglitten ist. Des Teufels Gewand kleidet sie mächtig. Das ihre leiblichen Kinder in der Zukunft von ihrem Tun genauso betroffen sein werden, wie die Menschen die sie hassen, ist ihnen nicht die Überlegung wert. Was kotzen mich diese Menschen an!

Nach der Veröffentlichung meiner Schilderungen im 1. und 2. Teil lernte ich auch eine Menge Männer und Frauen kennen, die mir im Wissen um die Staatsangehörigkeit weit voraus waren. So fing einer neuer Teil eines Lernprozesses an, der mich manchmal an meine geistigen und körperlichen Grenzen brachte. Oft dachte ich daran aufzugeben und mich auf den Rest meines Lebens zu fokussieren, als Ignorant. Da möchte ich an dieser Stelle einen besonderen Dank an den Detlef Schäbel richten, der mich immer wieder durch seine Geduld und Sachverstand auf die Spur zurück brachte und mir immer wieder das Ziel vor Augen setzte.

So begann ich ein neues Studium und fragte mich wer ich bin und was ich sein möchte. Dann traf ich meine Entscheidung, in der Hoffnung das Richtige getan zu haben.

Fragen an mich, den Mann:  
„Wer bin ich?“ „Ich bin Walter.“  
Welcher Familie entstamme ich?  
“Der Familie Wessels.“  
Warum heiße ich Wessels?

Ich kann meinen Stammbaum bis 1680 zurück verfolgen. Meine Ahnen hatten den Namen Weßels und waren in den letzten 400 Jahren in einem Umkreis von 25,2 qkm<sup>2</sup> um Haltern in Westfalen ansässig. Die Schreibweise Wessels ist eine vermutliche Abwandlung von der alten auf die neue Schreibweise. Ab dem Eintrag der Geburtsdaten meines Vaters im Stammbuch, wurde der Name Weßels auf Wessels geändert. Es gibt drei Vermutungen über die Bedeutung des Namens.

1. Es kann das mittelniederdeutsche Wort weßele „Wechsel, Tausch, Handel“ zugrunde liegen, dann handelt es sich um einen indirekten Berufsnamen für einen Händler.

2. Weßel und das ist nach Stammbaum die nachvollziehbare Version, kann als Herkunftsname von der gleichnamigen Bauerschaft in Haltern in Westfalen ausgegangen sein. Da dieser Name dort sehr alt ist und diese Familie seit Generationen als Landwirte tätig waren, so wie meine Vorfahren.

3. Wessel wurde im niederdeutschen Gebiet als Kosename zu Rufnamen mit dem Namenwort Warin- („bewahren, beschirmen“) gebildet.

Was aber besonders wichtig ist für meine Vorstellung nach außen, Weßels kann eindeutig als Genitiv, die Abstammung bezeichnender Fall des Namens „Weßel“ bestimmt werden, die Bedeutung ist somit „Weßels Sohn“.

So ist die Bedeutung Wessels (Weßels) für mich geklärt. Es bedeutet „der Sohn von Wessels“. Da eine Familie auch mehrere Söhne hatte, bekam der Erstgeborene häufig den Vornamen des Großvaters oder auch den Namen des Vaters, wie bei mir. Ich stelle mich zweifelsfrei richtig vor, wenn ich mich als das lebendige Wesen, der Mann walter aus der Familie weßels (wessels) = (Sohn der Weßels) vorstelle. Die Änderung von Weßels auf Wessels stellt keine Veränderung des Status her, ist lediglich eine Veränderung der Schreibweise, hervorgerufen durch kulturelle Änderungen in der Schrift und Sprache selbst.

Bis zum Beginn meiner Recherche vor c.a. 2 Jahren, hielt ich mich für Walter Bernhard Wessels, so wie in allen Dokumenten WALTER BERNHARD WESSELS geschrieben stand und war für mich völlig in Ordnung. Mir war zu keiner Zeit bewußt, daß es einen Unterschied zwischen walter bernhard aus der Familie wessels und WALTER BERNHARD WESSELS gibt, daß es eine natürliche Person mit Familienname Wessels, Walter Bernhard und eine juristische Person mit Name WALTER BERNHARD WESSELS in diesem Firmengeflecht der BRiD gibt. Nie hätte ich daran gedacht, daß ich mich mit meinem Perso als egetragenes Mitglied einer Firma ausweise und allein durch Vorlage des Persos einen Handelsvertrag akzeptiere, deren Existenz und Inhalt ich noch nicht einmal kenne. Wer will ich denn nun in Zukunft sein?

Um ihnen den Unterschied zwischen dem Souverän walter bernhard aus der Familie wessels, der natürlichen Person Wessels, Walter Bernhard sowie juristische Person WALTER BERNHARD WESSELS zu beschreiben, habe ich lange nach erklärenden und verständlichen Formulierungen gesucht. Dabei habe ich im Internet viele Seiten recherchiert und bin dabei auf den Internetauftritt von Arne aus Offenbach gestoßen. Diese Erklärung zu dem Personenstand ist das Beste was ich fand. So gut kann ich es nicht wiedergeben, deshalb gebe ich den Inhalt der Seite nachfolgend im Original wieder. Sein ganzer Internetauftritt ist voller sehr gut recherchierten Inhalten und als fundierte Informationsquelle bestens geeignet.

Originallink: [http://creaplan.org/Arne\\_Hinkelbein/personenstand.html](http://creaplan.org/Arne_Hinkelbein/personenstand.html)

*Wer wird von Einrichtungen der Verwaltung üblicher Weise angeschrieben - ein Mensch oder eine Person?*

*Am Beispiel von Klaus Mustermann wird versucht, die Komplexität der Frage zu klären.*

*Ein Beitrag von Hinkelbein, Arne, Michelstadt den 11. Sept. 2014*

*Im Adreßfeld eines Anschreibens finden wir beispielsweise den Eintrag Herrn Klaus Mustermann, Goethestr. 11, 64710 Entenhausen. Es wurde hier ein NAME angeschrieben und es stellt sich die Frage, ob mit der Zusendung des Schreibens an den geschützten NAMEN „Herrn Klaus Mustermann“, bewußt oder unbewußt versucht wird, den Adressaten Klaus aus der Sippe oder Familie Mustermann zur unrechtmäßigen Benutzung von intellektuellem Eigentum (intellectual property) anzustiften.*

*„Herr Klaus Mustermann“ ist ein NAME der dem Staat gehört. Am 16. April 1963 wurde der NAME im Standesamt der Stadt Offenbach am Main vom Standesbeamten in das dortige Register eingetragen.*

*Im BGBEG Art. 10 (1) heißt es:*

*„Der NAME einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.“*

*Und im § 17 HGB (1) steht geschrieben:*

*„Die Firma eines Kaufmanns ist der NAME, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.“*

*(vergl. Personalausweis – NAME auf dem Ausweis und Familienname § 5 (2) PAuswG)*

*Wer ist nun der Kaufmann und damit Besitzer und wer ist Eigentümer des NAMENS „Klaus Mustermann“?*

*Würde sich Klaus aus der Sippe/ Familie Mustermann aus Unwissenheit über diese Zusammenhänge mit dem NAMEN identifizieren, würde er sich in betrügerischer Weise strafbar machen.*

*Nach geltender Meinung ist die Verwaltung der Treuhänder der Treuhand „Klaus Mustermann“, da die Verwaltung, vertreten durch den Standesbeamten die Registrierung Nr. 1245/1963 (siehe Geburtsurkunde) vorgenommen hat und daher auch als solche im rechtlichen Sinne die Zeichnungsbefugte ist.*

*Es gibt Menschen und es gibt Personen. Die Person bedarf eines Organverwalters, eines Treuhänders oder einer natürlichen Person, um handlungsfähig zu werden.*

*Mit dem Register-Eintrag „Klaus Mustermann“ gibt es drei verschiedene Personen. Diese sind:*

*1. Herrn Klaus Mustermann – JURISTISCHE PERSON – Treuhand, eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, Registrierung Nr. 1245/1963 (siehe Geburtsurkunde), Standesamt Offenbach am Main.*

*2. Mustermann, Klaus – die natürliche Person gemäß § 1 BGB, staatsangehöriger der Gebietskörperschaft und Völkerrechtssubjekt Bundesstaat Ghz. Hessen mit Wohnsitz in Entenhausen EStA Nr. 3601450*

3. Klaus Mustermann – JURISTISCHE PERSON, eine Vermögensmasse, registriert im internationalen Handelsregister UPIK Registrierung D-U-N-S® Nummer 389651477

Im Standard-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Palandt, BGB, 73. Auflage [beck-shop.de/\\_Palandt\\_2014](http://beck-shop.de/_Palandt_2014) finden wir eine Erklärung:

*Eine natürliche Person wird geboren und in das Familienstammbuch eingetragen. Eine JURISTISCHE PERSON wird gegründet und in Register, wie Handelsregister, Vereinsregister oder Geburtenregister eingetragen. Beide sind danach rechtsfähig. Die Person vertritt sich selbst, während die juristische Person durch ihre im jeweiligen Register ausgewiesenen Organe oder ein Organ [Treuhänder] vertreten wird.*

*Die Person wurde und wird von der Verwaltung erschaffen [vom Standesbeamten der Stadt]. Daher bezieht sich die Zuständigkeit der Verwaltung nur auf Personen gemäß Handels-, Geburten-/ Melderegistereintrag bzw. Personen, die einen (Bundes-) Personalausweis besitzen und die sich als Treuhänder der im Melderegister eingetragenen Person/Treuhand zu erkennen geben bzw. ausweisen. Weder ein Staat noch ein handelsrechtliches Unternehmen (Firma) kann über den Menschen Autorität ausüben ohne sich damit gleichzeitig strafbar zu machen.*

*Die Schreibweise von Personen und Körperschaften wird in der DIN 5007 geregelt. Laut DIN 5007 haben Juristische Personen einen Namen- keinen Familiennamen (vergl. Paß u. Personalausweis = Name).*

*Natürliche Personen [Mensch] = Familienname, Vorname  
Juristische Personen (Vermögensmasse / Sache) = Name*

*Regeln für die Schreibweise ABC Standard nach DIN 5007  
Schreibweise von Namen natürlicher Personen Allgemeines  
Die wesentlichen Bestandteile eines Namens sind Familienname. Bei Namen von Personen werden die Bestandteile des Familiennamens zuerst und im Anschluß daran die Vornamen geschrieben. Bei größeren Namensverzeichnissen sind weitere Ordnungsmöglichkeiten erforderlich. Dazu eignen sich z. B.  
Zusätze zum Namen, der Name des Ortes, der Name der Straße, die Hausnummer und Lebensdaten.  
Beispiel: Abel, Kurt*

*Schreibweise von Namen juristischer Personen und Institutionen  
Schreibweisen von Namen juristischer Personen und Institutionen werden im Allgemeinen unter ihrem vollständigen, offiziellen Namen angegeben. Wenn jedoch ein anderer als der offizielle Name der gebräuchlichste ist, kann dieser verwendet werden. Auf die für die Schreibweise nicht verwendeten Namen wird verwiesen.*

*Beispiel: Gisela Meyer-Gelsing*

*Anhand der Regeln für die Schreibweise ABC Standard nach DIN 5007 können wir feststellen, daß die Verwaltung die Person zu 1. (Herrn Klaus*

*Mustermann – JURISTISCHE PERSON – eine Treuhand, Vermögensmasse) angeschrieben hat. Die Adresse ist jedoch nicht die richtige zu dieser Person.*

*Die richtige Adresse lautet:  
Klaus Mustermann  
Standesamt der Stadt (1245/1963)  
Berliner Straße 100  
63065 Offenbach am Main*

*Zu dieser Person sind jedoch die ausgewiesenen Organe oder ein Organ bzw. der Treuhänder unbekannt.*

*Registriert ist vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Entenhausen lediglich die artifizielle JURISTISCHE PERSON KLAUS MUSTERMANN, also ein aus sich heraus nicht rechtsfähiges Objekt, das zur Rechtsfähigkeit der natürlichen Person Mustermann, Klaus als Organ oder eines Treuhänders bedarf!*

*Die allein rechtsfähige natürliche Person gemäß BGB § 1 als Träger von bürgerlichen Rechten und Pflichten ist aber an den Staat, Völkerrechtssubjekt – nicht an die Verwaltung – als deren Garanten gebunden und entfaltet erst dann legitim Rechts- und Geschäftsfähigkeit!*

*Die Organe des vereinigten Wirtschaftsgebietes (Art. 133 GG), hier die den „Personal“ausweis ausstellenden Bediensteten der Gemeinde-/ Stadtverwaltung, selbst organlose Gebilde, juristisch, artifizielle Personen/ unbeseelte Objekte, können und dürfen also nur die Existenz von organlosen JURISTISCHEN PERSONEN bescheinigen und deren Verwaltungssitz führen!*

*Definition der juristischen Person*

*Eine juristische Person ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, das heißt selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist. JURISTISCHE PERSONEN sind demzufolge Rechtssubjekte, die keine Menschen sind. Und eine JURISTISCHE PERSON, die keine „Vermögensmasse“ ist, ist eine Sache und somit ein unbeseeltes Sach-Gebilde/ Objekt.*

*Mustermann, Klaus ist somit nicht Organ der JURISTISCHEN PERSON „Herr KLAUS MUSTERMANN“, die von der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes im Auftrag der Besatzungsmächte zur Erweckung und Handhabung des nötigen Rechtsscheins, unter Vortäuschung des Rechtserwerbs für das Objekt zur Umgehung des bürgerlichen Todes, artifiziell als rechtsfehlerhaftes Kunstgebilde ( als Träger von Rechten und Pflichten) zur Antragung und Entgegennahme von Dienstleistungen erschaffen wurde!*

*Die wesentliche Personenstandsänderung ergibt sich aus der nach römischen Recht eingehende Statusminimierung, der so genannten großen Statusänderung – capitis deminutio maxima (c.d.m.) – durch den Verlust der*

*Civität (Inbegriff der Bürgerrechte) wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates nach HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordener Rechtssubjekte (Kriegsbeute Mensch).*

*Capitis deminutio maxima ist mithin die absolute Rechtlosigkeit mit der Folge, daß die davon betroffenen, alle Deutschen, fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. BGB § 90) innehaben.*

*Die 1918 faktisch handlungsunfähig gewordenen Bundesstaaten wie Hessen, Sachsen, Bayern, Preußen einschließlich deren Rechtsordnung, als gleichwohl von diesem Fortbestand garantiertes Rechtssubjekte, können seither ihren als Rechtssubjekt in Latenz fortbestehenden natürlichen Personen die verfaßten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen. Die natürliche Person ist daher, bis auf weiteres gezwungen sich selbst zu verwalten.*

*Es stellt sich nun die Frage, für welche der drei genannten Personen, die unterschiedliche Besitzer und Treuhänder aufweisen, sich die Verwaltung als zuständig erklärt.*

*Daher ist eine Erklärung der Verwaltung abzugeben, ob es richtig ist, daß die Verwaltung als Verwalter und Treuhänder der Treuhand „Herr Klaus Mustermann“ handelt oder eben nicht. Denn würde die Verwaltung als Treuhänder der Treuhand „Herr Klaus Mustermann“ handeln, so würde es sich um ein insich Geschäft handeln, das der natürlichen Person Mustermann, Klaus von der Verwaltung angedient wird, um sie in die Haftung zu nehmen, bzw. sie finanziell auszunehmen. Insich Geschäfte sind sittenwidrig.*

*Da Klaus aus der Familie Mustermann als Mensch nicht verpflichtet ist, irgendwelche Handlungen im Auftrag der Verwaltung auszuführen, sollten zukünftig keine Schreiben mehr beantwortet bzw. Angebote angenommen werden. Klaus aus der Familie Mustermann ist nicht verantwortlich für die Handlungsweisen des BUNDES. Erfundene Verwaltungsvorgänge/ Forderungen des BUNDES können für Klaus aus der Familie Mustermann keinerlei Bindewirkung entfalten.*

#### *Tipp*

*Wenn Mustermann, Klaus als natürliche Person sich auf Verlangen der Verwaltung (Polizei, Gericht etc.) mit einem Reisepaß oder Bundespersonalausweis ausweist, so geht er temporär eine Vereinbarung für das anstehende Rechtsgeschäft ein und übernimmt die Rechte und Pflichten der Treuhand „Herr Klaus Mustermann“, da er sich als solcher ausgewiesen hat. Die Treuhand „Herr Klaus Mustermann“ ist aber im Normalfall Eigentum des BUNDES- der Verwaltung BGBEG Art. 10, weil sie von der Verwaltung (Standesbeamter) in Form einer Geburtsurkunde auch er-/ geschaffen wurde. Im Gerichtssaal ist der Urkundsbeamte die wichtigste Person, da er rechtlich der Verwalter/ Treuhänder der Geburtsurkunde Klaus Mustermann (Treuhand) ist und die Treuhänderschaft dem Richter übergibt. Der Richter*

*versucht nun seinerseits den Beschuldigten Menschen, in unserem Fall Klaus (das ist sein Name ebenso wie Franziskus als Pabst oder Elisabeth als Königin), eine Vereinbarung anzudienen, indem er (Klaus) die Treuhänderschaft der juristischen Person „Klaus Mustermann“ als Organ in dieser Sache vom Richter übernimmt. Der Richter seinerseits richtet nicht über den Menschen mit Namen Klaus, sondern über die juristische Person (Treuhand) „Klaus Mustermann“. Doch wie kann der Mensch Klaus sich dem Richter und seinem Vertragsangebot entziehen, er muß sich doch ausweisen?*

***Erstens muß er sich nicht gegenüber einer NGO/ Firma ausweisen und zweitens kann sich ein Mensch gegenüber der Verwaltung mit seinem/ r Geburtsschein/ Lebenderklärung (Beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsbuch des Standesamtes des Geburtsortes) ausweisen.***

*Hierin steht z.B. „am ..... wurde ein Knabe geboren. Das Kind hat den Vornamen Klaus erhalten.“ Mehr Name steht nicht darin!!!!*

***Der beglaubigte Auszug aus dem Personenstandsbuch des Standesamtes des Geburtsortes (erhältlich beim Standesamt) sollte mit eine Haager Apostille von der Beglaubigungsstelle des Regierungspräsidiums versehen werden. Damit ist der Auszug ein internationales Legitimationsdokument.***

*Ein Richter hat dann ein Problem, denn wenn er die Treuhänderschaft der juristischen Person (Treuhand) „Klaus Mustermann“ nicht auf die natürliche Person Klaus aus der Familie Mustermann übertragen kann ist er selbst der Treuhänder, Organ der juristischen Person (Treuhand) „Klaus Mustermann“. Er müßte nun sein eigenes Urteil annehmen und auch zahlen!!!! Der Richter wird nun versuchen irgendwie aus der „Sache“ heraus zu kommen in dem er die Verhandlung verschiebt und dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger an seine Seite bestellt, oder ein psychiatrisches Gutachten beschließt, oder ein Säumnis-Urteil erläßt, weil „Klaus Mustermann“ nicht zum Termin erschienen ist, wohl wissend, daß er selbst als Treuhänder, Organ der juristische Person (Treuhand) „Klaus Mustermann“ sehr wohl anwesend ist oder war. Damit versucht er zu täuschen, den Beschuldigten als auch die Öffentlichkeit.*

***Merke: Ein Mensch bedient sich der natürlichen Person (Maske) um Verträge zu schließen (Mietvertrag, Versicherungsverträge, Vereinbarungen). Die natürliche Person kann eine juristische Person (Firma) gründen und ist dann das Organ (Organverwalter- Zeichnungsberechtigte) der Firma. Die Geburtsurkunde „Klaus Mustermann“ ist ein Wertpapier, das von der Verwaltung (Standesamt) geschaffen wird, in Form einer juristische Person-Treuhandgesellschaft. Gleiches gilt, wenn eine natürliche Person auf dem Gewerbeamt einer Gemeinde/ Stadt eine Firma anmeldet, registriert. Die Firma hat einen Namen und die natürliche Person ist Organ der nun eingetragenen juristischen Person/ Firma. Sie ist damit eine Vermögensmasse und bedarf eines Organverwalters, eines Treuhänders um handlungsfähig zu werden. Der Organverwalter/ Treuhänder für eine im Standesamt registrierten Person ist normaler Weise die Verwaltung, der***

*BUND. Der BUND leiht sich bei Banken Geld und verpfändet die juristische Person Treuhandgesellschaft/ Vermögensmasse „Klaus Mustermann“- ein Wertpapier als Sicherheit. Um nun den Kredit bei den Banken bedienen zu können muß der BUND dem Menschen Klaus sein Eigentum nehmen. Dem Einfallreichtum sind dabei keine Grenzen gesetzt. Der BUND als Nichtregierungsorganisation (zivilrechtlicher Interessensverbund) beschließt nun Statuten (Vereins-Satzung, Abgabenordnung etc.) und nennt diese Statuten Gesetze und Steuern. Gleichzeitig überwacht er die Menschen und registriert jeden Verstoß gegen die Satzung, gegen die Statuten. Diese Verstöße nennt er nun Ordnungswidrigkeit oder Straftat und versendet Bescheide oder Strafbefehle und vieles mehr.*

*Andere Regelungen der Satzung/ Statuten nennt er Steuern wie:*

*Abgeltungssteuer, Baulandsteuer, Beförderungssteuer, Biersteuer, Börsenumsatzsteuer, Branntweinsteuer, Einkommensteuer, Energiesteuer, Erbschaftsteuer, Ergänzungsabgabe, Essigsäuresteuer, Feuerschutzsteuer, Gesellschaftsteuer, Getränkesteuer, Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Hypothekengewinn-abgabe, Investitionssteuer, Jagd- und Fischereisteuer, Kaffeesteuer, Kapitalertragsteuer, KFZ-Steuer, Kinosteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Konjunkturzuschlag, Leuchtmittelsteuer, Lohnsteuer, Lustbarkeitssteuer, Mineralölsteuer, Notopfer Berlin, Ökosteuer, Rennwettsteuer, Salzsteuer, Schankerlaubnissteuer, Schaumweinsteuer, Schenkungsteuer, Solidaritätszuschlag, Speiseeissteuer, Spielbankabgabe, Spielkartensteuer, Stabilitätszuschlag, Steuerberatung, Stromsteuer, Süßstoffsteuer, Tabaksteuer, Tanzsteuer, Teesteuer, Tonnagesteuer, Umsatzsteuer, Vergnügungssteuer, Vermögensabgabe, Vermögensteuer, Verpackungssteuer, Versicherungssteuer, Wechselsteuer, Wertpapiersteuer, Zuckersteuer, Zündwarensteuer, Zweitwohnungssteuer*

*Ziel ist dabei, den Menschen finanziell auszusaugen um die Bankkredite zu bedienen und sich selbst zu bereichern und ein schönes Leben zu führen, für das die anderen Menschen arbeiten müssen.*

*Erkennt nun der Mensch Klaus die Täuschung, daß er gar nicht die juristische Person „Klaus Mustermann“- Treuhandgesellschaft ist und erklärt der Verwaltung/ BUND daß er sich nicht mehr bereit erklärt die frei erfundenen Abgaben der zivilgesellschaftlichen Interessensverbandes (NGO) mit Namen BUND zu bedienen, so senden diese die privatrechtlichen Inkassoabteilungen, die da heißen Polizei, Bundeswehr, Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte und nehmen sich mit Gewalt das sie meinen, was ihnen zusteht, denn sie haben die Statuten erschaffen und haben das Gewaltmonopol und die Waffen um ihre Wünsche durchzusetzen. So funktioniert die Welt und nennt sich römisches Recht- verstanden?*

*Ändern wird sich das Konstrukt erst, wenn eine genügend große Anzahl von Menschen anfängt zu begreifen und nein sagt und sich wieder der Selbstverantwortung bedient.*

*In diesem Sinne, eine aufregende Zeit wünscht Euch*

*Arne aus Offenbach am Main*

Wir lebendigen Männer und Frauen werden in der Mehrzahl Leute (Menschen) genannt, unsere Gemeinschaftsinteressen vertreten wir als Volk und unterliegen zur Zeit dem Völkerrecht. Um uns in dem Handelskonstrukt BRiD bewegen zu können, brauchen wir eine Maske, um uns als natürliche Person auszuweisen. Der Familienname lautet darin Walter Bernhard Wessels. Diese Maske ist der Gelbe Schein und sollte nachweisen, daß der Mann oder die Frau die gesetzliche deutsche Staatsangehörigkeit nach RuStAG 1913 besitzt, in einem der damaligen Bundesstaaten. Der Nachweis ist allerdings nur durch die Abstammungsurkunden bewiesen, denn der Hinweis auf die damalige Länderzugehörigkeit fehlt auf dem Gelben Schein. Das ist die nachgewiesene natürliche Person?

Dann gibt es die Menschen, die juristische Personen genannt werden und als Personal auftreten. Das war ich, WALTER BERNHARD WESSELS. So fand ich heraus, daß wenn ich schon den Begriff „Mensch“ benutze, immer dazu sagen muß, ob ich mich in der realen Welt der lebendigen Wesen befinde oder in der fiktiven juristischen Welt der Sachen. Weiter lernte ich, daß die juristische Person eine Täuschung ist, in einer manipulierbaren juristischen Welt, eine Fiktion, eine Theaterbühne. Dort bin ich nicht mehr Mann oder Frau (Mensch), sondern Person, eine Sache die nur auf einem Papier existiert, mit begrenzten, zugestandenen Rechten in Form von jederzeit manipulierbaren Rechten, mit der Gefahr der Täuschung. Das ist die nachgewiesene juristische Person!

In dieser Fiktion wird also unterschieden zwischen einer natürlichen Person und einer juristischen Person. Die natürliche Person ist der Staatsbürger, ausgestattet mit einem Gelben Schein und nennt sich „Deutscher nach RuStAG 1913“ und ist die allein rechtsfähige natürliche Person gemäß BGB § 1, als Träger von bürgerlichen Rechten und Pflichten, hat sich der Verfassung eines Staates unterworfen, der ruht und nicht anerkannt ist. Die juristischen Personen sind Rechtssubjekte, die keine Menschen sind, ausgestattet mit einem Personalausweis und sich damit diesem Recht unterwerfend, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse und somit unbeseelte Sachgebilde/Objekte, einer staatenlosen NGO unterstellt.

Bis hierhin ist mir alles verständlich. Doch dann stellte ich mir die Frage: Warum brauche ich einen Gelben Schein?“

Vermutlich um mich in der fiktiven Welt der Personalausweisträger = juristischen Personen = legitimieren zu können. Ohne Perso oder Paß bin ich Freiwild und kann jederzeit abgeschossen werden. Der Gelbe Schein ist lediglich ein helfender Hinweis auf unsere Abstammung, wie in meinem Fall als Preuße und ein optischer Hinweis, mit der juristischen Person habe ich nicht mehr am Hut. Allerdings wollte den keiner in der Vergangenheit sehen oder akzeptieren.

In den Anfängen meiner Recherche habe ich mir direkt einen Gelben Schein besorgt. Heute frage ich mich allerdings, wofür brauche ich diesen, weist dieser die Staatsangehörigkeit nach? Ist darin ein Staat benannt? Dort steht „ist deutscher Staatsangehöriger“ und nicht, wie es in meinem Fall stehen müßte „ist Staatsangehöriger des Bundesstaates Preußen, im Völkerbund des Deutschen Reiches“. Wessen Staatsangehöriger bin ich, welcher Staat ist denn dort postuliert? Hat jemand eine solche Eintragung? Warum nicht, weil die BRiD die Fortsetzung des Deutschen Reichs ist und mit der Beschreibung „hat die deutsche Staatsangehörigkeit oder ist deutscher Staatsangehöriger“ mich wieder ins Nazi-Reich BRiD zurück geholt hat?

Was steht im StAG §3 Absatz (2)?

Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher

Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein **Staatsangehörigkeitsausweis**, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. **Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde.** Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 (Geburt) Begünstigten ableiten.

Der Inhaber des Staatsangehörigkeitsausweises, des Reisepasses oder des Personalausweises, hat die deutsche Staatsangehörigkeit? So wird zwar nicht mehr der **NAME, die juristische Person** wie im Personalausweis im Gelben Schein eingetragen, sondern der **Familiename, die natürliche Person**. Jetzt habe ich lediglich einen Nachweis, daß ich eine natürliche Person bin, die jedoch nicht in der fiktiven juristischen Welt anerkannt wird. Dieser Gelbe Schein weist mich nicht als freier Mann aus, sondern daß ich immer noch unter Besatzungsrecht stehe. Der Gelbe Schein ist schmückendes Beiwerk, ohne Rechtsanspruch.

### **Zusammenfassung**

Der Gelbe Schein hat für mich die Bedeutung, daß ich als Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit in der Fa. BRiD besitze. Bei Beantragung wurde die Personalausweisnummer eingetragen, denn ohne Personalausweis gibt es keinen Gelben Schein und der Antrag von mir **unterschrieben**, womit ich mich wieder den Regeln des Handelskonstrukts einverstanden erklärt habe. Durch die Unterschrift habe ich mich wieder täuschen lassen. Auch die im Antrag gemachte Angabe über die Staatsangehörigkeit Preußens, was die richtige Bezeichnung auf eine Zugehörigkeit wäre, ist nicht im Gelben Schein eingetragen worden, sondern „deutscher Staatsangehöriger“. Durch Nichtaufklärung kenne ich nicht die richtige Benutzung meiner Rechte und lasse mich immer wieder täuschen. Ich der Mann, das lebendige Wesen, werde mit einer Fiktion getäuscht und nehme an, daß ich mit dem Gelben Schein einen anderen Rechtsstand erworben habe. Ich bin weiterhin eine Fiktion mit einem Stück Papier in der Hand. Ich habe zwar die gesetzliche deutsche Staatsangehörigkeit nach RuStAG 1913 durch Geburtsurkunden nachgewiesen, jedoch was kann ich damit ausrichten und welchem Staat gehöre ich an? Welche Rechte werden mir jetzt durch den Gelben Schein gewährt?

Wie kann ich mich denn aus dieser fiktiven Welt, dem Handelsrecht, als Sache und Person entfernen. Ganz einfach, den Perso abgeben, bei der Meldebehörde. Was schrieb ich gerade, ganz einfach? Da habe ich mit meiner Schilderung den besten Beweis geliefert, ganz einfach ist nicht ganz einfach. Warum ist das nicht einfach? Weil sie uns nicht gehen lassen wollen. Was wäre denn, wenn das jeder macht? Dann können die Betrüger einpacken, das war's. Also schreiben sie Bußgeldangebote, wie bei mir. Ich habe diese aber nicht angenommen und die Zahlung verweigert, folglich wird mir jetzt der finanzielle Tod angedroht.

Was habe ich mir denn in den 2 Jahren durch den 100fachen Briefwechsel erhofft, haben sicher schon einige gedacht. Das ist schnell erklärt. Ich habe nicht 2 Jahre darauf gehofft, eine Antwort auf meine Fragen durch die mir als juristische Person vorgesetzten Stellen zu bekommen. Immer wieder fragte ich dort: „Wer bin ich?“, „es steht doch aber dort so“, „warum macht ihr das nicht so wie es euch eure Normen vorgegeben?“ Es kam immer wieder die Antwort: „Lalala, lalala, puh!“ Das würde immer so weiter gehen, wie mir mein Bürgermeister androht, bis zu 5.000,00 EURO und letztlich mit Erzwingungshaft, wenn ich nicht endlich den Perso abhole. Mein Gelber Schein war ihm völlig schnuppe. Mir war schon lange klar, daß ich endlich die Reißleine ziehen und die Katze aus dem Sack lassen sollte, daß ich ihre Betrügereien schon längst durchschaut hatte. Aber ehrlich gesagt, es hat mir ein wenig Spaß gemacht, mit diesen Personen immer wieder das gleiche Lied „Lalala, lalala, puh!“ zu spielen. Zumal wir hier in einer kleinen Stadt leben und ich den Bürgermeister in jüngeren Jahren bereits kennengelernt habe und dessen Körpersprache bestens kenne, mit der er noch heute bei seinen öffentlichen Auftritten viel von sich erzählt. Von seinen

öffentlichen Auftritten gefallen mir die wichtigsten Auftritte ohne Sprache, Omas abschmatzen, lächelnd einen Kaffee trinken (in der Hoffnung da hat keiner rein gepinkelt) sowie der Spatenstich für die deutsche Eiche (mit Schnaps in der Kehle gewässert). Nun habe ich aber die Förmchen zur Seite gelegt und will nicht mehr mit dem dreckigen Sand spielen. Meine Antworten habe ich bis ins kleinste Detail von allen beteiligten Stellen und Mitarbeitern bekommen und kann mit Fug und Recht behaupten, wir werden von vorne bis hinten belogen, betrogen und verarscht. Das habe ich bis ins Kleinste bewiesen bekommen.

Also, wie komme ich aus diesem Lügenkonstrukt, wie werde ich souverän? Der Gelbe Schein ist es nicht, da mußte ich weiter zurück gehen und an die Zeit anknüpfen, in der jeder Deutsche ein Volkssouverän war. Bis 1914 war der deutsche Völkerbund mit seinen souveränen Einzelstaaten und ihren Verfassungen vom Volk legitimiert und völkerrechtlich anerkannt. Seit 1914 sind wir bis heute ohne Friedensvertrag und leben immer noch im Kriegszustand. Da jedoch Verfassungen und gültige Gesetze nur im Frieden beschlossen oder geändert werden können, möchte ich wieder dort anknüpfen, als jeder Deutsche ein Volkssouverän war und erklärte folgendes.

*Im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte erkläre ich, der Mann: vorname aus der Familie familienname, Familienname [f a m i l i e n n a m e], frei als Mensch geboren am 0. Tag des Monats Mai im Jahre 0000 zu Westfalen im Bundesstaat „Königreich Preußen“, latent seit Vollendung der Geburt, nach staatlichem BGB § 1, in Kraft getreten seit 01. Januar (1900), Staatsangehöriger des Bundesstaates „Königreich Preußen“, nach Abstammung, Gliedstaat des Deutschen Reichs mit seiner Verfassung von 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs, mit allen Rechten und Pflichten, als Begünstigter außerhalb des Cestui Que Vie Acts stehend und Kraft meines freien Willens, in vollem Bewusstsein meiner Verantwortung vor Gott und meinen Mitmenschen, beseelt vom festen Willen als Friedensstifter, ohne Zwang, rechtsverbindlich folgendes:*

*Anknüpfend an die Geschichte des preußischen Bundesstaates, gestützt auf Traditionen der preußischen Verfassungsgeschichte, ausgehend von den leidvollen Erfahrungen aufgezwungener nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft, eingedenk eigener Schuld an seiner Vergangenheit, von dem Willen beseelt, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen, diese Kultur zu wahren und zu schützen.*

*Ich, der Mann vorname aus der Familie familienname, Familienname [f a m i l i e n n a m e], bin ein Mensch, lebend, beseelt, unverschollen und bin keine juristische Person, kein Sklave und erleide nicht den bürgerlichen Tod.*

*Die Schaffung und Registrierung einer juristischen Person mit Name/n VORNAME NAME; Vorname NAME oder Vorname Name unter zusätzlicher Glaubhaftmachung einer vermeintlichen Staatsangehörigkeit DEUTSCH / deutsch erfolgte ohne mein Wissen, meine Aufklärung, Kenntnis und ohne meine Billigung!*

*Ich stelle für die Vergangenheit und die Zukunft fest, lediglich Begünstigter dieser juristischen Person zu sein und niemals Treuhänder dieser juristischen Person gewesen zu sein und werde es auch nicht sein.*

*Für interpretierbare Handlungen des Menschen, der natürlichen Person, der juristischen Person, der Sache, etc. wird vorsorglich auf § 119 des staatlichen BGB, in Kraft seit 01. Januar 1900, verwiesen.*

*Ich besitze die wahrhaftige Staatsangehörigkeit des Bundesstaates „Königreich Preußen“ und diese kann mir nicht entzogen werden, weil ich sie durch Abstammung, per Geburt erhalten und geerbt habe.*

*Die Bundesrepublik Deutschland bestätigt gemäß der Artikel 25 und Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 diese frühere Staatsangehörigkeit des Bundesstaates Königreich Preußen und hat sie zu respektieren, weil ich ein Abkömmling eines früheren Staatsangehörigen aus dem Bundesstaat „Königreich Preußen“ bin, deren Abkömmlingen wiederum ihre Staatsangehörigkeit, aufgrund willkürlicher Umgestaltung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit des NS-Regimes, zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 entzogen wurde und ich meinen Wohnsitz im Bundesstaat „Königreich Preußen“ und nach Besatzungsstatut in Deutschland genommen habe. Mit meiner Unterschrift unter dieses Dokument nun meinen entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung DEUTSCH / deutsch, zur Ausbürgerung aus meiner Heimat, dem Bundesstaat „Bundesstaat Königreich Preußen“ lebend im Bundesstaat „Bundesstaat „Königreich Preußen“, zum Ausdruck bringe.*

*Die zuständigen Verwaltungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland sind selbst nicht im Stande, oder gewillt, die tatsächliche Staatsangehörigkeit, im Sinne einer Substantivbezeichnung eines existierenden Staates und im Sinne des RuStAG, vom 22. Juli 1913, für mich, dem Mann vorname aus der Familie familiennamenname, Familienname [f a m i l i e n n a m e], festzustellen.*

*Die zuständigen Verwaltungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland verleihen somit nach NS-Gleichschaltungsgesetzen die Glaubhaftmachung DEUTSCH / deutsch, die nach weiteren Gleichschaltungen die Staatenlosigkeit bedeutet und müssen nun gemäß Artikel 116 Abs. 1/2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, den hiermit zum Ausdruck gebrachten entgegengesetzten Willen, meiner damit entstandenen Ausbürgerung aus dem Bundesstaat „Königreich Preußen“, respektieren.*

*Meine Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland und zur Europäischen Union und der damit verbundenen Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit DEUTSCH / deutsch, als vermeintliche Staatsangehörigkeit, ist daher nichtig! Ich verzichte auf diese Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit DEUTSCH / deutsch und bleibe bei meiner früheren, durch Abstammung erworbenen Staatsangehörigkeit des Bundesstaates „Königreich Preußen“, da die Entziehung der früheren Staatsangehörigkeit des Bundesstaates „Königreich Preußen“ völkerrechtlich und wegen der Abstammungs- und Geschlechtslinie unmöglich und unzumutbar ist, und zudem die Anwendung von NS-Gesetzen bedeutet.*

*Mein Verzicht auf die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit DEUTSCH / deutsch und der Verzicht auf den Personalstatus eines Menschen, ist mit dieser Urkunde als Willenserklärung für mich, dem Mann: vorname: aus der Familie familienname, Familienname [f a m i l i e n n a m e], hiermit öffentlich mitgeteilt! Nach Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 geht nun meine Rechtsstellung als Deutscher eines Bundesstaates daraus hervor.*

*Hervorgerufen durch unterlassene Aufklärung seitens der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland / Bundesrepublik in Deutschland und ihrer Behörden, Stellen, Agenturen, etc. bei meiner Beantragung des Personalausweises / Reisepasses / Führerscheines, ist durch arglistige Täuschung seitens der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland in Deutschland und ihrer Behörden, Stellen, Agenturen, etc., ein rechtswidriger Verwaltungsakt entstanden.*

*Mit diesem rechtswidrigen Verwaltungsakt wird gegen die Internationale rechtsgültige Haager Landkriegsordnung (HLKO), sowie gegen den Sinn der Artikel 16, Artikel 116 Abs. 2, und gegen Artikel 139 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, verstoßen und nach den vollumfänglich gültigen SHAEF-Gesetzen und SMAD-Befehlen, in unzulässiger Weise NS-Recht in Anwendung gebracht.*

*Unrechtmäßige Verwaltungsakte sind aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Behörden, Verwaltungen, Stellen, Agenturen, etc., der Bundesrepublik Deutschland / Bundesrepublik in Deutschland erlassen worden. Diese sind gänzlich, mit sofortiger Wirkung für die Zukunft und für die Vergangenheit zurückzunehmen. Damit wird die Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland in Deutschland und in Folge zur Europäischen Union, mit Wirkung für die Vergangenheit und für die Zukunft aufgehoben!*

*Zusatzklärung:*

*Es wird auf folgendes hingewiesen:*

*Sollte sich in dieser Erklärung auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, sowie diesem vorangestellte und nachfolgende Gesetze, Richtlinien und Anordnungen, Ordnungen, etc., bezogen werden, so ist dies keine Anerkenntnis Ihrer Legitimation, keine Anerkenntnis Ihrer Richtlinien und keine Anerkenntnis einer Rechtsverpflichtung meinerseits, sondern als ein Hinweis darauf zu werten, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.*

*Die Kenntnis folgender Gesetze wird vorausgesetzt:*

*Die Haager Abkommen einschließlich Haager Landkriegsordnung, Genfer Konventionen, Völkerrecht und Völkerstrafrecht, SHAEF-Gesetze und SMAD-Befehle der Alliierten.*

*Der Unterzeichner ordnet und weist hiermit ausdrücklich die nicht wiederherstellbare Löschung der persönlichen Daten an und untersagt der*

*Bundesrepublik Deutschland und ihren Verwaltungen, Behörden, Stellen, Agenturen, Ämtern etc. jegliche Verwendung dieser Daten.*

*Der Unterzeichner ordnet und weist ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland und ihren Verwaltungen, Behörden, Stellen, Agenturen, Ämter etc., die Kündigung aller invisiblen Verträge an, die seit Geburt bestehen und ordnet und weist an, daß alle zu seinen Gunsten entstandenen Vermögenswerte an ihn persönlich auszukehren sind. Der Unterzeichner ordnet und weist an, das die Willenserklärung öffentlich einsehbar zu hinterlegen und unbefristet zu halten ist, mit dem sichtbaren Vermerk auf der Akte, daß der Datenschutz ausdrücklich nicht gewünscht ist.*

*Für die Staatsangehörigen des Bundestaates „Königreich Preußen“, Wohnsitz: „Königreich Preußen“ sind die Verwaltungsakte kostenfrei zu führen, einschließlich die Erstellung, Herausgabe, Einsichtnahme, etc. von allen Dokumenten nach Genfer Konventionsrecht.*

*Ich, der Mann vorname aus der Familie familienname, Familienname [f a m i l i e n n a m e], weise ausdrücklich darauf hin, daß ich als Deutscher Staatsangehöriger des Bundestaates Königreich Preußen, Wohnsitz Bundestaates „Königreich Preußen“ unter dem Schutz der Genfer Konventionen stehe. Da das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 über den Artikel 25, unmittelbar mit den Genfer Konventionen verknüpft sind, haben Sie meine Rechte zwingend zu garantieren mit Vorrang vor allen anderen Rechten, da der Bundesstaat „Königreich Preußen“ in legaler Rechtsfolge des monarchischen Preußen, Vertragspartei der Genfer Konventionen seit 1864 ist.*

*Da ich, der Mann vorname aus der Familie familienname, Familienname [f a m i l i e n n a m e], der alleinige und unanfechtbare Administrator meiner Namensrechte bin, teile ich nach HGB mit, daß jeder der gegen meinen Willen, ohne meine Zustimmung meine Namensrechte benutzt oder mißbraucht oder wegen Unzuständigkeit falsches Recht gegen mich anwendet, sofort und unverzüglich, unverjährbar nach § 5 Völkerstrafrecht und RStGB Schadensersatzpflichtig wird.*

*Die Privatperson stimmt demnach meinem Handelsangebot unwiderruflich und ohne Einrede zu, für jeden einzelnen, illegalen, unrichtigen, nichtigen oder sonstigen Verwaltungsakt, etc., der gegen meinen ausdrücklichen Willen durchgesetzt wird oder der wegen Formmangels nach staatlichem BGB § 125 oder offenkundiger Personenstandfälschung nichtig ist, sofort und unverzüglich für jeden dieser getätigten Schriftsätze, persönlich haftend, unverjährbar mindestens 30 000,00 € in Gold oder Edelmetallen zuzüglich der finanziellen Forderung des tatsächlich daraus resultierenden Schadens zu bezahlen.*

*Bereits vorliegende Schadensersatzverträge bleiben von dieser Regelung unberührt und entfalten weiterhin volle Rechtskraft.*

*Ich der Mann vorname aus der Familie familienname, Familienname [f a m i l i e n n a m e], erkläre als Einzelsouverän des „Königreich Preußen“, Teil des*

*deutschen Volkes, den Frieden gegenüber den Alliierten und ihren Verbündeten, ihren Rechtsnachfolgern, den Feindstaaten der Charta der Vereinten Nationen, allen Staaten, Völkern und Menschen dieser Erde anhand dieser Friedenserklärung und Kriegsbeendigungserklärung, in Form dieser Willenserklärung.*

*Seit 100 Jahren müssen die Staaten, Völker und Menschen dieser Erde, muß Deutschland, daß Deutsche Volk und die deutschen Völker, wie das Volk des Bundestaates „Königreich Preußen“, in einem fortlaufendem, nicht beendeten Kriegszustand leben, da nur ein Waffenstillstand mit Deutschland besteht.*

*Die letzte Rate des Versailler Vertrages wurde im Oktober 2010 für den 1. Weltkrieg bezahlt, ohne daß daraufhin der erste Weltkrieg offiziell mit dem Frieden abgeschlossen wurde. Deswegen erkläre ich als Deutscher Einzelsouverän des Bundestaates „Königreich Preußen“, Teil des deutschen Volkes, heute den Frieden und den Krieg für beendet. Die Alliierten haben mit dem Versailler Vertrag ein nunmehr abgeholtenes Reglement für den ersten Weltkrieg getroffen und die Alliierten und ihre Verbündeten haben Deutschland, damit dem deutschen Volk, den deutschen Völkern und auch dem Volk des Bundestaates „Königreich Preußen“, im Potsdamer Abkommen nach 60 Jahren einen Friedensvertrag in Aussicht gestellt. Dieses Angebot nehme ich als Einzelsouverän des Bundesstaates „Königreich Preußen“, Teil des Deutschen Volkes herzlich an, auch wenn das Königreich Preußen selbst nicht Kriegsteilnehmer des zweiten Weltkrieges war.*

*Ich reiche den Alliierten und all ihren Verbündeten, ihren Rechtsnachfolgern, den Feindstaaten der Charta der Vereinten Nationen, allen Staaten, Völkern und Menschen dieser Erde, die Hände zur Versöhnung.*

*Ich der Mann vorname aus der Familie familienname, Familienname [f a m i l i e n n a m e], versichere als Einzelsouverän des Bundestaates „Königreich Preußen“ und Teil des deutschen Volkes, daß ich zukünftig mit allen Staaten, Völkern und Menschen dieser Erde in Frieden leben will und diese respektiere.*

*Der Unterzeichner beauftragt die administrative Regierung des Bundestaates „Königreich Preußen“ und dessen legitime Vertreter, Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, Glied des Deutschen Reichs mit seiner Verfassung 1871, Rechtstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, stellvertretend für den Unterzeichner seine Rechte nach Innen sowie nach außen zu vertreten, sowie in Vollmacht für den Unterzeichner Verhandlungen zum Abschluß eines Friedensvertrages oder einer Friedensregelung zu führen.*

*Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Willenserklärung in jeglicher Form und dadurch entstandener Schäden, werden zur Wahrung der Rechte und Fristen hiermit nach preußischem Staatsrecht, Rechtstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, Glied des Deutschen Reichs mit seiner Verfassung 1871, Rechtstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten*

*Weltkrieges und Völkerstrafrecht, vorsorglich und ausdrücklich beansprucht und werden hiermit geltend gemacht.*

*Für den Fall, daß irgendeine Erklärung des Unterzeichners aufgrund der arglistigen Täuschung im Rechtverkehr gegen den Unterzeichner versehentlich falsch erklärt wurde, wird vorsorglich festgestellt, daß alle abgegebenen Erklärungen automatisch so zu verstehen sind, daß sie nach Staatsvölkerrecht korrekt sind.*

*Dies gilt für alle abgegebenen Erklärungen und Handlungen des Unterzeichners, latent seit Geburt nach staatlichem §1 BGB und für die Zukunft und für immer und in alle Ewigkeit.*

*Der Unterzeichner dieser Urkunde erklärt, daß er das für den allgemeinen Zahlungsverkehr aufgenötigte Geldmittel in Form des [€, Euro, EURO, EUR] nicht anerkennt, sondern lediglich zur Teilnahme am Zahlungsverkehr in rechtfertigendem Notstand benutzt. Daraus sind keine invisiblen Verträge jeglicher Art oder andere Rechtsverbindlichkeiten abzuleiten.*

*Beglaubigt durch die Öffentl. Rechtl. Stelle/ Behörde:*

*(Kirchenamt, Pfarramt, Stadtverwaltung, Notar) .....*  
.....

*durch Anerkennen der Willenserklärung von vorname aus der Familie  
familiennamen, Familiennamen [familiennamen], am heutigen Tage dem  
00 Tag, im Monat April des Jahres 0000 wird diese hiermit durch einen  
Stempel beglaubigt und dem Register zugefügt*

*Beglaubigungsstempel der Behörden  
(einen Stempel bitte rechts oder links neben dem Feld setzen)*

.....  
*Unterschrift vom Eigentümers und Proklamierenden dieser Willenserklärung,  
der lebende, beseelte Mensch;  
der Mann vorname aus der Familie familiennamen, Familiennamen [familiennamen]*

So habe ich mich endlich dazu durchgerungen, am 29.04.2015 diese Willenserklärung mit integrierter Personenstandserklärung und integriertem Schadenersatzvertrag, durch einen Notar beglaubigen und vom Geburtsstandesamt mit Siegel bestätigen und im Geburtsregister aufnehmen lassen. Diese habe ich dann am 30.04.2015 im Bürgermeisterbüro persönlich abgegeben und den Empfang bestätigen lassen.

Da er als Geschäftsführer seiner Firma Stadt Dinslaken mit der DUNS Nr 341711716 im internationalen Handelsregister eingetragen ist und er mir eine Vollstreckungsankündigung mit den Handelsbedingungen seiner Firma angedroht hat, habe ich ihm auf gleicher Weise meine Handelsbedingungen und Gebührenordnung zukommen lassen.

Selbstverständlich habe ich ihm die Möglichkeit offen gelassen, seine Hoheitslegitimation nachzuweisen, um mein Vertragsangebot von der privatrechtlichen auf die staatliche Schiene zu bringen. Natürlich habe ich nochmals auf die ungültigen Schein-Normen und Gesetze hingewiesen,

auch daß er sich strafbar macht, wenn er die ungesetzlichen Gesetze zur Anwendung bringt, da er wegen der aufgehobenen Staatshaftung sowie seine Erfüllungsgehilfen persönlich haftet.

Was habe ich damit erreicht?

Jetzt habe ich klare Fakten geschaffen.

Ich besitze die wahrhaftige Staatsangehörigkeit des Bundesstaates „Königreich Preußen“ und diese kann mir nicht entzogen werden, weil ich sie durch Abstammung, per Geburt erhalten und geerbt habe und dem Völkerrecht unterstellt bin. Preußen als Gliedstaat des Deutschen Reiches mit seiner Verfassung von 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, mit allen Rechten und Pflichten, als Begünstigter außerhalb des Cestui Que Vie Acts (Der bürgerliche Tod) stehend und Kraft meines freien Willens, im vollen Bewußtsein meiner Verantwortung vor Gott und meinen Mitmenschen, beseelt von festen Willen als Friedensstifter, ohne Zwang und rechtsverbindlich. Ich bin weder eine natürliche noch eine juristische Person, ich bin nachweislich ein lebendiges Wesen, ein Mann in Freiheit lebend, mit voller Verantwortung.

Wie sieht das in der Praxis aus? Nun kann ich meinen Gelben Schein in die Ecke legen, einen Perso habe ich auch nicht mehr. Bin ich den jetzt geschützt vor Übergriffen und Willkür? Nein, davor kann ich mich in diesem System nicht schützen. Es gibt noch zu viele Toilettenschüsselsitzer. Sollten diese mich jedoch belästigen, werde ich meine Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchsetzen und mich auf das Völkerrecht berufen.

Außerdem bin ich im Geburtsregister als Preuße eingetragen und habe das mit dem Siegel des zuständigen Geburtsstandesamtes besiegelt und unterschrieben bekommen. Für die BRiD sind außerdem gemäß GG Art. 25 S. 1 die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar, direkt für die Bewohner des Bundesgebietes. Somit ist das Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsprinzipien unmittelbar anwendbar und stehen über den Bundesgesetzen. Der Bundespräsident vertritt nach Art. 59 I GG den Bund völkerrechtlich (z.B. auch Abschluß von Verträgen, Ausübung des Gesandtschaftsrechts); die politische Entscheidungsbefugnis liegt jedoch bei der [Regierung], dem Bundespräsidenten kommen lediglich formelle Befugnisse im Bereich der auswärtigen Gewalt zu. Entsprechend seiner generellen Stellung im grundgesetzlichen Kompetenzgefüge ist der Bundespräsident nicht zu politischer Stellungnahme oder völkerrechtlicher Verhandlung mit anderen Staaten befugt.

Da wird es für einen jeden Richter schwer, mich nach seinem Handelsrecht und seinem Status als Schiedsrichter in die Verpflichtung zu nehmen, ohne das er sich unmittelbar strafbar macht.

Nun geht es aber weiter, denn so wie jetzt geht es nicht mehr weiter. Ich will etwas tun, damit es weiter geht.

Seit 1990 sind alle freiheitsliebenden Männer und Frauen aufgerufen, sich zu Ihren Staaten mit Ihren Verfassungen vor 1914 zu bekennen, um letztendlich auch einen Friedensvertrag zu machen. [ GG Artikel 146 ] – Bis 1914 war der deutsche Völkerbund mit seinen souveränen Einzelstaaten und ihren Verfassungen vom Volk legitimiert und völkerrechtlich anerkannt. Seit 1914 sind wir immer noch im Kriegszustand ohne Friedensvertrag. Verfassungen und gültige Gesetze können nur im Frieden geändert werden. Erst dann kann das jeweilige Staatsvolk eine zeitgemäße Verfassung beschließen.

**Seit dem 28. Oktober 1918 gab es im Deutschen Kaiserreich KEINEN legitimen Gesetzgeber mehr.**

Alle Statuten (Gesetze, Verordnungen und Satzungen) die nachher entstanden, sind lediglich geltendes Recht der Verwaltung der sogenannten Siegermächte. Wir dürfen jetzt aber wieder dort anknüpfen, an die Zeit in der jeder Deutsche ein Volkssouverän war. Wir haben seit 1871 das Subsidiaritätsprinzip und seit 1990 ist jeder Deutsche ein Volkssouverän und diese wählen nicht, sie tun selbst was zu tun ist und zwar von unten nach oben.

**Und so wird das in der Praxis aussehen:**

Die Gemeinden sind die kleinsten Einheiten einer Demokratie. Aus den Gemeinden heraus werden die Entscheidungen eines Rates der Gemeinden (Amtshauptmannschaften) und der Regionen (Kreishauptmannschaften) oder des Staates (Preußen, Sachsen, Bayern, usw.) entschieden. Das Subsidiaritätsprinzip findet seit 1871 hier Anwendung, und auch das bis 1990 geltende [Grund-Gesetz=GG] übernahm dieses Grundrecht aus dem römischen Recht.

Die Gemeinde wird von mindestens 7 Souveränen reorganisiert. Das sind dann die wahlberechtigten Gemeindebürger. Die Gemeindeangehörigen sind die Gemeindeeinwohner. Sie haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten. Jeder Angehörige der Gemeinde kann Gemeindebürger durch die Erlangung der Souveränität werden. Nur Souveräne können in den Gemeinderat oder zum Bürgermeister gewählt werden. Die Gemeinden (Gebietskörperschaften) werden parallel zu den bestehenden Gemeinden (Körperschaften des privaten Rechts) wieder errichtet bzw. reaktiviert.

Die Amtsgeschäfte und die Steuern gehen auf die Gebietskörperschaften (Succession) über. Die bestehenden Gemeinden bleiben noch so lange bestehen, wie sich Personen dort weiterhin verwalten lassen wollen. Aber wenn sie niemand mehr braucht, benutzt und anerkennt, verschwinden diese Verwaltungen der Alliierten von selbst, mangels Einnahmen und Bürgern.

Und es passiert schon. Es macht natürlich Sinn, daß die Gemeinden sich untereinander verständigen und z.B. gemeinsames Geld etc. haben, und sich ggfs. Ämter zusammenlegen lassen. Aber das Vorgehen entspricht auch den Selbstverwaltungen, wie sie in den Montagsmahnwachen gepredigt werden. Das müßte doch zu schaffen sein. Gemeinsam.

Wie die letzten Wahlen zeigen: die Parteien vertreten das Volk nicht mehr. Eine offizielle Nichtwählerpartei von knapp über 50% (das ist die offizielle geschönte Zahl) läßt die realen Prozente der Parteien im Verhältnis der Gesamtbevölkerung schrumpfen. Es sind aber nicht die Parteien, die das Volk aufklären, die die Wahrheit sagen. Manchmal rücken sie mit einem Bröckchen Wahrheit raus (siehe Gregor Gysi), aber sie erhalten die Täuschung aufrecht. Menschen wie Xavier Naidoo machen den Mund auf und setzen sich, ohne daß sie was dafür bekommen, einer Medienschelte aus. Es müßte mehr Xaviers geben.

Kirche und Gewerkschaften haben wann den Mund aufgemacht und aufgeklärt? Des Eindrucks einer Gleichschaltung kann wer sich noch erwehren?

Wir haben eine gültige Verfassung von 1871. OK, ohne Frauenwahlrecht. Sooo wichtig nahm man Politiker eben zu dieser Zeit nicht, und ein Frauenwahlrecht kann man nachbauen. Man kann auch Menschen, die nicht Deutsche nach RuSTAG1913 sind, einbürgern. Damit könnte man nach geltenden und gültigen Gesetzen agieren, ohne Knüppel, Forken und Fackeln.

Aber teilen und herrschen bringt uns nicht weiter. Ob ich nun durch Harz 4 oder Altersarmut betroffen bin. Wenn ich arbeite, dann wird mir durch Steuern und Abgaben 70% meiner Arbeit weggenommen. Besser noch: man will das Geld komplett unter die Kontrolle bringen, es soll kein

Bargeld mehr geben. Geld ist Gegenwert für Arbeit und Güter. Man will uns also vollständig kontrollieren. Wer sich mal lustig die Kritik um die Ohren hauen lassen will, bitte.

**Eine solche Gemeinde kann:**

- eigene Beamte bestallen
- eigenes Geld auflegen
- eigene Steuern erheben (in Verbindung mit eigenem Geld)
- eigene Gerichte aufbauen
- Notare, Polizei, Kindereinrichtungen, Schulen usw. aufbauen
- Betriebe und öffentliche Einrichtungen aufbauen
- KFZ-Kennzeichen und noch vieles mehr erschaffen und legitimieren.

**Leitfaden**

1. Zusammenkunft von mindestens 7 souveränen Menschen
2. Vorschläge & Abstimmung über den Gemeinamen
3. Gemeindegründung mit Gründungsprotokoll
4. Wahl des Gemeinderats und / oder Wahl des Bürgermeisters / Stv. Bürgermeisters
5. Amtliche Vereidigung des Gemeinderats / des [Stv.] Bürgermeisters auf die jeweilige Staatsverfassung
6. Aufnahme / Beginn der Gemeindetätigkeit durch die Beauftragten

So rufe ich alle Leser auf, sich mit mir in Verbindung zu setzen, die bereit sind eine Gemeinde zu aktivieren/reorganisieren. Wir sind bereits ein kleiner Stammtisch, der leider nicht so schnell wächst, daß wir handeln können. Wir haben ein schönes Stammtischlokal, wo wir uns wöchentlich austauschen können.

Meldet euch unter folgender E-Mail: [buero-wessels@t-online.de](mailto:buero-wessels@t-online.de)

Veränderungen geschehen nicht von oben nach unten, sondern umgekehrt.

Für alle die sich als souverän erklären wollen.

- Grünen Paß besorgen und sich damit ausweisen. (Grüner Paß weil morgen eine Reise ins außereuropäische Ausland ansteht)
- Willenserklärung mit integrierter Personenstandserklärung und integriertem Schadensvertrag ausfüllen, vom Notar die Unterschrift beglaubigen lassen, zum Geburtsstandesamt und besiegeln lassen. Sofort von dem Standesbeamten eine Kopie machen und den geänderten Personenstand im Geburtenbuch eintragen lassen.
- Dann zurück zum Notar und die besiegelte Erklärung erneut beglaubigen lassen.
- Zum Bürgerbüro sich abmelden. (Umzug in das außereuropäische Ausland).
- Mit der letzten beglaubigten Willenserklärung zum Bürgermeister und diese gleichzeitig mit dem Perso und den Allgemeine Handelsbedingungen und Gebührenordnung abgeben.

Das war's und schon braucht ihr keinen langen Schriftwechsel führen. Was dabei rumkommt, habt ihr in meinen 3 Teilen bereits gelesen, nämlich nichts und kostet nur Zeit. Ich wünsche euch viel Erfolg. Der Notar hat lediglich 25,00 EURO gekostet und die nachträgliche Beglaubigung des Standesamt Siegels war beim Notar kostenlos.

Bis dann

walter aus der Familie [wessels]